

Quelltexte zu Bürgeler Chroniken 1651 - 1700

KrAC A 1 S. 79

Fuhren für Bau Gut Gniebsdorf 1655

Herzog Friedrich Wilhelm an Rat

Liebe Getreue, wir sind gnädig entschlossen, die Gebäude unseres Kammergutes Gniebsdorf in etwas reparieren und dazu aus den Bürgelschen Gehölzen das benötigte Bauholz anbringen zu lassen. Alldieweil aber die Fuhr dazu in Ermanglung der Frone verlohnt werden muss, wir aber zu euch das gnädige Vertrauen haben, ihr werdet uns den untertänigen Willen erweisen und des Tages, welchen euch unser Amtsverwalter zur Bürgel und auch lieber Getreuer Erasmus Hofstädter dazu namhaft machen wird, mit 8 Karren eine Brettfuhre verrichten zu helfen.

Als ist unser gnädigstes Begehren, ihr wollet uns zu diesem Behuf mit 8 Karren untertänig an die Hand gehen und unserm Amt in solchem Bau dadurch etwas Erleichterung geben. Daran vollbringt ihr unsere gefällige Meinung und wir sind es in Gnaden zu erkennen geneigt.

Datum Altenburg den 15. April Anno 1655

Friedrich Wilhelm

KrAC A 1 S. 112-119

Recess Rat - Bürgerschaft, 23. Mai 1656

Zu wissen, demnach der Durchl. Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen pp, mein gnädiger Fürst und Herr, mir Endesbenannten auf untertäniges Bitten und Anlangen des Ausschusses von gemeiner Bürgerschaft allhier zu Bürgel gnädig committiret, in der Rückreise von Drackendorf nach Altenburg mich anher zu begeben, dabei seiner Fürstl. Gnaden von gedachten Ausschuss eingegebenen 22 Beschwerungspunkte halber notdürftige Erkundigung einzuziehen, den Rat und Gemeinde darüber gegeneinander zu hören, sie zu vergleichen Fleiß aufwenden und von der befundenen Beschaffenheit untertänigen Bericht zu erstatten. Und dann solchem gnädigem Befehl zu gehorsamer Folge ich gestriges Tages anher gelanget und als zuvorher der Gemeinde Beschwerung, dem Rat, auch was bei nächster (?) Commission auf etliche unterschiedene Punkte der Rat zu seiner Erklärung und der damals geordnete Commissarius, hiesiger Amtsverwalter Herr Erasmus Hofstätter, zu untertänigem Bericht nach Hof eingeschickt, dem Ausschuss derer Bürgerschaft communiciret worden, die Parteien vorauf, aber sämtliche Punkte notdürftig gegeneinander gehört und deren Vorbringen reiflich überleget worden, den folgenden Bescheid in Kraft Fürstl. Gnädiger Commission zu erteilen für gut befunden,

Nämlich:

1.

Soviel den ersten Punct und die zur Subservation etlicher armer Bürger, welche hiebevordie onera militaria nicht ertragen können, von fürstl. gnädiger Herrschaft in Amt Hardisleben angewiesenen Gelder anlanget; so hat der Rat zwar gestanden, dass 50 fl. angewiesen, aber nachdem auch bemeldtes Amt Hardisleben in ziemlichen Abfall kommen und der Besitzer und Inhaber desselben fürstl. Befehl erhalten, mit hiesigem Rat auf das leidlichste zu tractiren, auch die Bürgerschaft hiesiges Orts sich fast wegen dieses Geldes nicht angenommen, sondern wohl gar ersetzen lassen, als hatte der Rat sich mit dem von O.....mit 30 Rthl verglichen, auch dieselbe erhoben und teils in den Gottesacker alhier verbaut, teils aber zu notwendigen Spesen bei vorgelesenen Tractaten auf Abzahlung des Geldes angewendet, wie sie denn darüber 2 Rechnungen übergeben, welchem allen dann der Ausschuss weiter nicht widersprochen, als dass sie mit Producirung eines Extracts aus hiebevordie 4. April 1636 gefertigten Commissions-Abschieds dafür gehalten, der Rat wäre schuldig, von sich den Gottesacker aus eigenen Mitteln im baulichen Wesen zu erhalten und diese Hardislebischen Gelder dazu nicht anzuwenden. Weil sie zumal auch absonderlich zu diesem Bau 12 fl. gutwillig contribuiret, dannenhero werden diese Hardislebischen Gelder als zu des Rats und gemeiner Stadt Einkünften gehörig, hiermit erkläret. Und solchem nach die angewandten Unkosten, so viel bescheinlich vor kassirlich (?) erkannt, darbenebenst aber denen, so die Rechnungen der Unkosten verführet, aber wenige Scheine der denen Handwerksleuten ausgezahlten Gelder produciren können, auferleget, solche nachmals herbeizubringen, an denen angegebenen Zehrungskosten aber werden ausgestrichen 3 fl. 6 gr, so als recompens den zwei Bürgermeistern und unnötige Aufwendung geführt, welche der Rat anderweit ersetzen, wie auch BM Heilers Erben zur Berechnung derer von der Bürgerschaft zum Gottesackerbau contribuirten 12 fl. anhalten solle.

2.

Wegen des 2. Punctes hat sich zwar bei dem eingenommenen Augenschein befunden, dass **leider die Stadtmauern nur allzu sehr ruinös und an vielen Orten große Stücke eingefallen, aber der Rat die unterbliebene refection mit dem nicht zureichenden Ratsvermögen entschuldigt** und sich diesfalls auf abgelegte Rechnungen bezogen. Alldieweil aber bishero solche Rechnung allein vom hiesigen Amtsverwalter ohne Zuziehung jemandes von der Gemeinde sind abgenommen und die wenigsten mit richtigen Belegen bescheinigt worden; gleichwohl gar wohl zu verspüren, **dass diese Übergehung die größte Ursache des eingerissenen Misstrauens der Gemeinde gegen den Rat bisher gewesen, so soll in Zukunft bei Examinierung und Abnehmung der Ratsrechnung jedes mal ein Ausschuss von 12 Personen dazugezogen**, auch weil die Capita der Rechnung sehr confus durcheinander geworfen, von dem Amtsverwalter eine richtige designation derselben, wie sie aufeinander folgen sollen, gefertigt, auch gegen die nächsten Rechnungen der Bürger Steuerbüchlein gehalten, und ob alles richtig geführet, nachgesehen werden. Und wird der Rat von selbst hinfüro wegen des geringen Vermögens die **Unkosten des Ratsessens so moderiren, dass es über 10 fl. nicht anläuft**, auch zur Abhelfung des 8. Klagepunktes, wie es in der Fürstl. Residenz Altenburg gebräuchlich, mehr nicht als auf die 2 hohen Feste die Ratsgeschenke austheilen. Sonst aber bei Ablegung der Rechnung über jeden Posten, so mehr als 3 gr. austräget, gehörige Bescheinigung beibringen lassen. Und weil hierbei die Bürgerschaft zur Bescheinigung des 11. Klagepunktes unterschiedene Kaufbriefe, kraft welcher der Rat etliche starke Einnahmen erlangt, produciret, sie aber keine Nachricht, ob solche sämtlich in Rechnung geführet worden, desgleichen inständig zu wissen begehret, wohin der 1632 von Cunitz anher gebrachte Wein verwendet, und sollen dieselben dem Amtsverwalter übergeben, sie gegen des Rats Rechnung zu halten und wegen des angeführten Weins Erkundigung einzuziehen und die Beschaffenheit an oben hochgedacht ihre Fürstl. Gnaden untertänig zu berichten. Und als hierbei sich Gabriel Reichmann, ein Bürger, absonderlich beschweret, dass er zwar dem Rat 44 fl. gezahlet, so er auch mit 2 Scheinen beleget, aber dagegen keine Quittung von dem Rat erlangen könnte, so soll der Rat, da die Ratseinnehmer dieser Posten geständig oder zu überführen, klagenden Reichmann darüber Rats wegen quittieren.

3.

Die beim 3. Klagepunkt benannten 13 fl. 16 gr. 6 pfg, so wegen Cyriax Kühnen Witwe der Rat von Hans Schwaben empfangen, werden in BM Curt Heilers 1651 abgelegter Ratsrechnung zwar geführet, und hat er vorgegeben, dass solche vor dem Amtsschösser zu Eisenberg vorher abgelegt worden. Inwieweit aber nun in selbiger gar nichts vorge....., noch einige Quittung oder Schein darüber vorgelegt werden können, so wird gedachter BM dahin gewiesen, der vorgeschützten Justification halber behörige Bescheinigung von dem angegebenen Commissario beizubringen und solche nachmalen vor den hiesigen Amtsverwalter und den Ausschuß der Bürgerschaft zur Justification, da sichs denn geben wird, wohin obangeregte 13 fl. 19 gr. 6 pfg. sind verwendet worden.

4./5.

Die beim 4. und 5. Punct desiderirte Wiedererbauung der Hirten- und Wächterhäuser, sowohl Bestellung zweier Nachtwächter ist wegen droben angeführter übler Beschaffenheit der Stadtmauer und anderer Wohnung höchst nötig, soll auch zu dem jetzigen noch ein Wächter angenommen und dazu der vorige Totengräber vor andern hinwieder gebraucht, auch ihm sein restirender Lohn von den Geschoß-retardaten förderlichst bezahlt werden.

6.

Zur Abschaffung der im sechsten Punkt geklagten Anordnung im Brauen und dabei angemäßigter ungebührlicher Befreiung von dem Malz- und Pfannengeld ist vor gut und nötig befunden, auch allerseits beliebt worden, dass von dem Amtsverwalter und Rat mit Zuziehung des Ausschusses von der Bürgerschaft eine richtige **Brau- und Schenkordnung** unverlangt gefertigt und zur Fürstl. Confirmation nach Altenburg abgesendet, hinfüro aber niemand als der sitzende Rat des ordentlichen Malz- und Pfannengeldes befreit sein soll.

Was sonst bei diesem Punct in Kraft des Saalfeldischen Schiedes wider den Schencken im Thal, dass er sich zur Ungebühr auf den Dörfern des Biers erhole, von der Bürgerschaft geklagt worden, damit wird dieselbe an unserem gnädigen Fürsten und Herrn, daselbst ihre Notdurft und Fürstl. Handhabung der Schiede zu suchen, hiermit verwiesen.

7.

Damit auch zum 7. die Bürgerschaft Nachricht haben möge, wie mit dem Brau- und Pfannengelde gebühret und umgegangen werde, so soll die darüber gefertigte Rechnung jedes Mal zu des BM Hauptrechnung gebracht und neben dieser, wie droben gemeldet, im Beisein der Bürgerschaft justificiret werden. Und weil die 7 fl., so BM Heinicke eingenommen, von demselben nicht berechnet worden, soll der Rat solche noch mal einbringen und zur **Erbauung eines Torhauses** anwenden.

9.

Zur Anschaffung und Erhaltung notdürftigen **Wassers** bei gemeiner Stadt soll zum Neunten der Rat wie angefangen mit Ausbesserung der Röhren fortfahren, solche aber, damit sie nicht so geschwind wandelbar werden, möglichst tief in die Erde senken lassen, auch **zur Ersparung der Unkosten die Bürgerfrohn wieder anordnen**, und darunter niemanden als den sitzenden Rat verschonen, auch zur Wasseraufsicht jemanden von der Bürgerschaft mit gebrauchen; im übrigen aber auch in der Stadt etliche Ziehbrunnen anzurichten sich angelegen sein lassen.

10.

Desgleichen soll auch zum 10. der Rat auf mehreren Vorrat an **Leitern, Hacken und Schleifen zu schaffen** bedacht sein. Derjenige auch, so nach Inhalt des 14. Klagepunktes hiebevorn aus etlichen Gelenken der Tore, Kelter, zwei Feuerhacken, aber zur schwach machen lassen (???), dafür zwei andere tüchtige schaffen, und soll ein jeder sitzender Rat zum wenigsten eine Schleife mit einem tüchtigen Wasserfaß in seinem Regiment fertigen lassen. Auch zu den übrigen Instrumentis desto besser zu erlangen bei Annehmung **neuer Bürger** ein gewisses Stück an **ledernen Eimern**, Feuerhacken und andern denselben auferlegen. Damit aber auch dasjenige, was solcher oder anderer Gestalt in Vorrat geschafft wird, zur gemeinen Stadt Besten richtig und tüchtig verwahrlich gehalten werde, soll ein oder mehr gewiß gelegener Ort in der Stadt erwählet werden, woselbst hin die Feuerhacken und Leitern im Trockenen beigelegt und dergestalt mit einer Ketten verwahret werden, dass niemand sich derselben zu seiner Privatnutzung, aber zu gemeiner Stadt Schaden gebrauchen könne, auch auf solche ein fleißig Aufsehen zu haben, ebenermaßen jemand aus der Bürgerschaft bestellt werde.

12.

Wegen der 100 fl., so nach dem 12. Klagepunkt von Fürstl. gnäd. Herrschafft hiebevorn zu sublevirung (Unterstützung) gemeiner Bürgerschaft verwilliget und der von Meusebach zu sich gehoben, soll mit Fleiß nachgefragt werden, wie viel davon ausgezahlt worden, das übrige aber von den Meusebachischen Landerben zu erstatten gesucht, auch der Bürgerschaft Verwilligung nach zur Erhebung gemeiner Gebäude angewendet werden.

13.

Der 13. wie auch hereinlaufende 21. Punkt ist bereits vor meiner anhero Ankunft gütlich beigelegt worden, dabei es sein Bewenden hat.

Und ist der 14. Punkt bereits im 10. erörtert.

15.

Demnach bei dem 15. Punct BM Schwabe gestanden, dass er das Eisen des von den Soldaten zerschlagenen Kastens in den Hammer bei Roda führen lassen, aber vorgebe, dass er über 14 fl. nicht würdig gewesen und er das Geld nicht bekommen. Als wird er das Geld nachmals einzubringen und den Rat zur Besserung sich angelegen sein lassen.

16.

Dieweil aus dem beim 16. Punct producirten zwei Obligationen BM Johann Weidichs und BM Hansen Wincklers Erben wohl abzunehmen, dass wegen derer von der Bürgerschaft angegebenen drei Quartal Steuer, so nach Kahla geliefert, derselbe noch zur Zeit von bemeldten Einnehmern keine Rechnung und Vergnügung geschehen, so sollen dieselben oder ihre Erben in Kraft angeregter Obligationen dazu, oder Erstattung der eingenommenen Gelder mit Ernst angehalten, auch was sich wieder zu erstatten finden wird, unverlangt eingebracht und zur Erhebung des Schulgebäudes angewendet werden.

17.

Über die im 17. Punkt angeführte Anlage aufs Dienstgesinde und Vieh ist zwar von Daniel Heinicke eine Unkostenrechnung vorgezeigt, dass solche auf 10 fl. 1 gr. sich erstrecken, zur Fürstl. Kriegssteuer eingeschickt werden sollen, dass aber solches wirklich geschehen, und die Lieferung des Geldes erfolgt, hat nicht bescheinigt werden können, dannenhero derselbe dahin gewiesen wird, aus fürstl. Kriegssteuer richtige Quittung darüber binnen Monatsfrist auszuwirken und gemeiner Stadt zu schaffen.

18.

Es soll auch zum 18. bei Fürstl. Steuer-Obereinnahme zu Altenburg Erkundigung eingezogen werden, was es mit der in diesem Punct angeführten halben Steuer Trinitatis, welche BM Hecker (?) besage eines vorgezeigten Registerleins und etlicher der Bürgersteuer-Büchlein 1643 eingenommen vor ein Bewandtnis habe und ob solche von da aus befohlen und daselbst hingeliefert worden. Und da sich befinden würde, dass selbige zur Ungebühr abgefordert worden, des Einnehmers Erben zur Restitution angehalten und jedem Liefernden das Seinige restituiret werde.

19.

Auf den 19. Klagepunct hat der Rat zwar gestanden, dass das legierte Capital anfänglich 800 Gulden gewesen, aber dabei angeführt, dass solches besage der Rechnungen nach und nach abgehoben und zum gemeinen Besten angewendet worden, dass jetzo mehr nicht als 335 fl 10 gr. 6 pfg. übrig, darum denn der Amtsverwalter allhier die Rechnungen durchgehen und wie viel in jedem Jahr und warum es aufgehoben, auch wohin es verwendet seinen untertänigen Bericht zur Fürstl. Regierung einschicken soll.

20.

Als der Rat beim 20. Klagepunct die wiederkäuflichen Gelder mit ihren Rechnungen bescheinigt, ist von **Hans Quanten eine alte durchschnittene Obligation über 30 aß0 de dato Michael 1605** produciret und dabei geclaget worden, dass obwohl er wegen seines Weibes, so des debitoris Tochter wäre, dieselbe cassiert in Händen, auch außerhalb von hiebevorigen **Stadtschreiber Martin Hermann**, dass solche gelöset und zerschnitten ausgeantwortet worden, darauf geschrieben stünde, dennoch der Rat den Zins noch immer fort und fort bei ihm suchte. Ingleichen hat

derselbe sich beschweret, dass von dem Rat nach seines Schwagers Tod eine Wiese und Viertel Acker wäre eingezogen und BM Heinicke, der sie noch besitze, übereignet worden. Und wollte gleichwohl der Rat nicht specificiren, worauf denn solche Güther hinweggenommen worden. Dergleichen Beschwerde die ganze Bürgerschaft auch geführt, mit der Bitte, soviel den ersten Punct anlanget, den Rat damit ab und zur Ruhe (?), wegen des anderen Punctes aber zur Ausstellung richtiger Specification, was sie bei einem und andern fordern, anzuweisen. Darwieder hat der Rat excipiret, dass noch vor 4 Jahren diese Obligation auf dem Rathaus befindlich gewesen wäre und wusste niemand, wie Producent solche erlangt habe, würde auch nach dem dato der angegebenen Quittung auf viele Jahre in Ratsrechnungen der Zins, so Klägers Schwiegervater selbst bezahlt, richtig geführt, und hätte der itzo regierende BM, als er noch in Klägers Hause wohnte, solchen Zins selbst abgestattet, aber niemals die Obligation cassiret von jetzigen debitoris Händen, und die obenbeschriebene Quittung von oben erwähnten damals gewesenem Stadtschreibers Hand richtig recognosciret worden, so wird Kläger mit Abforderung der Zinsen billig so lange verschonet, bis in reconvention der Rat, wie ihm denn billig vorbehalten wird, ein anderes ausführen tut.

Im übrigen wird sich der Rat in Einbringung seiner Gefelle und Retardaten also in acht nehmen, dass ehe denn die Beclagten mit ihrer Notdurft gehöret, nicht so bald ordine praepostera mit der execution verfahren werden, auch einem jeden, was er bezahlt gebühlich Quittungen ausantworten.

22.

Was schließlich und zum zweiundzwanzigsten den Wehmutter-Groschen anreicht, von dem der Amtsverwalter berichtet, dass bereits wegen des Gutes zu Nausnitz davon hiebevordie Wehemutter besoldet worden, gewesene Amtsverordnung abhanden, und der Rat das Werk bishero also ersetzen lassen, so wird jetztgedachter Rat hinfüro diese Sache mit mehreren Ernst wissen zu treiben, und wenn solches geschieht bis zum Ausgang des Wehmutter-Groschens continuiren.

Wenn aber der Rat das seinige daselbst erlangt, so wird solches Groschens Anlage billig auch wieder cassirt und abgestellt, wonach sich allenthalben die Parteien zu achten und im übrigen ein jeder in den Schranken seines Berufs zum gemeinen Besten das Seinige willig zu verrichten und beizutragen wissen wird.

Urkundlich habe ich diesen Abschied dreimal ins Reine bringen lassen, mit meinem gewöhnlichen Petschaft und Unterschrift befestigt und dem Amtsverwalter, dem Rat und der Bürgerschaft jedem ein Exemplar zustellen lassen.

So geschehen Bürgel, den 23 Mai anno 1656

Sebastian

KrAC A 1 Seite 191
Bürgerliche Unruhe in Bürgel 1657

Herzog an Amtmann Hofstätter
Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieber Getreuer, wir haben aus Beigeschlossenem des Rats zu Bürgel untertänigen Bericht ganz missfällig vernommen, was maßen derselbe über die Bürgerschaft daselbsten sich wegen ihres Ungehorsams und anderer Ungebühr beschweren. So begehren wir hiermit, du wollest der Bürgerschaft solchen Unfug mit Ernst verweisen und sie zu besserem Gehorsam, Respekt und gebührlicher Bezeigung ermahnen und anhalten oder wider diejenigen, bei denen keine Folge zu spüren mit gebührender ernster Strafe, sonderlich die sich vor andern widersetzlich und als Aufwiegler erweisen ungesäumt und ohne Verschonung verfahren. Daran geschieht unser ernstliche und regentliche Meinung.
Datum Altenburg den 11. Mai 1657

KrAC A 1 S. 225f
Bier 1656

Von Gottesgnaden Friedrich Wilhelm

Lieber Getreuer, demnach bei uns die gemeine Bürgerschaft zu Bürgel vermittelst copeilicher Beilage über die Amtsdorfschaften Hetzdorf, dann Nausnitz und Taupadel auch den Schenck in Thalbürgel sich wegen unbefugtes Brauens, Schenckens und fremdes Bier einlegens abermals untertänig beschweren, wir auch solch ihr Suchen vor unbillig nicht erachten, und uns des am 18.10.1654 hierinnen ergangenen Befehls erinnern, dabei es auch allerdings bewenden lassen.

So begehren wir hiermit, du, der Amtsverwalter zu Eisenberg, wollest zu Hetzdorf, und du der Amtsverwalter zu Bürgel in den Dörfern zu Nausnitz und Taupadel, wie auch in der Schenken in Thal Bürgel Verfügung tun, dass solch unseren Befehlen nachgelebt, supplicirende Gemeinde bei ihren Privilegien und Schieden gebühlich geschützt, auch dabei ermeldten Dorfschaften keine zu spüren ihnen nachgelassen werde. Auf den Dörfern und in der Schenke, das zur Ungebühr erbraute und eingelegte fremde Bier vermittelst des Gerichts-Knechts zu Bürgel, welchen du, der Amtsverwalter zu Bürgel daselbst auf ihr Ansuchen jedes Mal zuzugeben wissen wirst, gleich von unterschiedlichen anderen Städten unseres hiesigen Fürstentums herbracht, jedoch mit gebühlicher Bescheidenheit zu suchen, auch wegzunehmen und in die Stadt zu führen.

Welche Verbrechen denn ihr nach Befindung und obigen Unterschied der Gerichtsbarkeit den Schieden gemäß zu bestrafen, zuvor her aber ihnen solches zu eröffnen..... Daran geschieht unser gänzliche Meinung, Datum Altenburg den 29. Mai 1656
v. Thumbshirn

Unseren beiden Amtsverwaltern zu Eisenberg
und Bürgel, lieben Getreuen Friedrich Freisleben
und Erasmus Hofstädter

Zu gedenken

Dem Rat und Bürgerschaft allhier zu Bürgel, dass Caspar Naumann, dem Barbierer, auf ergangenen Fürstl. Sächs. Gnädigen Befehl auferlegt worden, sich des fremden Bier-einlegens gänzlich zu enthalten, bis er seine vorgeschützte Befreiung gebühlich beibracht, dazu ihm von dato an eine Sächs. Frist verstattet worden.

Signatum 25.6.1657

Amt Bürgel

KrAC B I 1 Nr. 1
Innung der Stecknadler

Attest des Rates zu Buttstädt 1662

Wir Stadtvogt und Rat zu Buttstadt, kraft dieses urkunden und bekennen, dass vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle Meister Gottfried Knaut, Stecknadler zu Bürgel, Endes dato, erschienen und gebührend an- und vorgebracht, was gestalt Meister Christoph Schwabe, auch Stecknadler daselbst, ihm Schuld gegeben, dass er, Knaut, als er hiebevorder bei Meister Hans Gerhardt, Stecknadler und Bürger allhier, auf drei Jahr in Arbeit gestanden, falsche Briefe und Kundschaft gemacht haben sollte, welches denn er, weil er hierin sicher, auf sich nicht ersitzen lassen könnte, mit angehängter fleißiger Bitte, Mstr. Hans Gehrardten hierüber gerichtlich als Zeugen zu vernehmen und dessen Aussage in forma probante ihm mitzuteilen: Wann wir denn dieses sein Bitten angesehen: als haben wir vorgeschlagenen und ernannten Zeugen vor uns erfordern lassen und praemissis praemittendis hierüber vernommen. Bezeuget demnach....., dass er hiervon ganz nichts wüsste, dass Zeugenführer falsche Kundschaft gemacht; das wüsste er aber gar wohl, dass er in der gestandenen Arbeit, als 3 Jahr bei ihm sich wohllehrlich und wie einem redlichen Gesellen gebührte, verhalten hätte, womit also seine Aussage geschlossen. Urkundlich ist dieses Attestum auf Begehren mit unserem Insiegel, jedoch uns und demselben ohne Schaden und Nachteil bedruckt worden.
Geschehen Buttstädt am 19. Febr. 1662

der Rat daselbst

Entscheidung Streit Knaut-Schwabe

Den 13. Oct. 1662

Es ist in der kleinen Amtsstube durch mich, den Amtsverwalter und Herrn Bürgermeister Siegismund Neumeister und Stadtschreiber Adam Krauschwitz, der Fürstl. gnäd. Befehl, den 17. Aug. 1662 Meister Gottfried Knauten Klägern eines und Christoph Schwabe Beklagten anderes Teils, beiderseits Bürger und Stecknadel-Macher zu Bürgel gebühlich publiciert worden:

Auch durch Zuraten es dahin gediehen, dass beiderseits wegen vorangegangener Injurien halber nochmals, wie den 18. Febr. jüngst abgewichenen (Jahres ?) vor dem Rat zu Bürgel verabschiedet, durch den Handschlag Abbitte einander getan, und sonderlich Beklagter Christoph Schwabe, dass er Knauten und seinen Gesellen weder an ihren Ehren noch Handwerke forthin einzigen Eintrag ferner tun, auch da auf die ausgegebene verkleinerliche Kundschaft, Knaut oder seine Gesellen gescholten undselbige wollte und sollte.

Anlangend die Unkosten, so sind die 11 fl 7gr 4pf auf 5 fl. moderiert und Beklagtem auferlegt worden, bis 14 Tage Zahlung zu tun.

Zu wissen, dass nachdem sich ziemliche Irrungen zwischen den beiden Bürgern und Stecknadelmachern in Bürgel, als nämlich Gottfried Knaut Kläger eines und dem Meister Christoph Schwaben anderes Teils, ereignet, auch dahin gediehen, dass dem Knaut nicht allein das Handwerk geleet, er und seine Gesellen gescholten, und was das meiste von Meister Christoph Schwaben, diesfalls fremden Gesellen Kundschaft schriftlich erteilet, welcher Irrtum einzig und allein von Buttstedt her ausgegangen von Hans Bernhard her entsprungen, aber doch besage E.E. Rats alda

von sich gegebenen sub dato den 19. Febr. 1662 und dabei Injuriis von beiden Teilen mit untergelaufen, also diese Sache auch den 18. Febr. annoch schwebenden Jahres vor das Bürgelische Stadtgericht klagbar gemacht, in Wahrheit gezogen und Abschied darin gegeben worden, bei welchem Beklagter nicht viel weniger heraus das Handwerk geöffnet werden wollen (???)

Also wollen in Ansehung alles dieses Handels und Hans Bernhards zu Buttstedt, solche aber vor der Handwerkslade zu St..... verglichen, Kläger auch diesfalls von dem Rat zu Buttstedt gerichtl. Schein sub dato 19. Febr. 1662 erhalten.

Als hat Kläger Suchen und Bitten vor der Altenburger Handwerkslade nicht stattfinden wollen, sich supplicando an ihre Herzogl. Hoheit untertänigst gewendet, dieser dawieder nicht allein dem Handwerks Befehl getan, Impetranten das Handwerk wieder zu öffnenund es gemeldten Amt und Rat auch unterm dato den 17. Aug. jüngst verwichenen Jahres gnädigste Commission gegeben, dass wir beklagten Christoph Schwabe mit allem Ernst dahin halten, dass er nicht allein die abgegebene schriftliche Kundschaft wiederum zu Hand wegschaffen, sondern auch Knautens sollen, weder an ihren Ehren noch Handwerk fernerhin einigen Eintrag tun, voritzo aber ihm die vor Ermäßigung 10 fl. sollte.

Die Parteien sind am 13. Oct. 1662 in die Kloster-Amtsstube beschieden, um fürstl. Befehl zu publiciren. Schwabe hat Knaut um alles Vorgehende um Verzeihung gebeten, das mit Handschlag besiegelt und versichert, Knaut in Zukunft keinen Eintrag mehr zu tun, sondern Liebes und Gutes von ihm und seinen Gesellen zu reden. Außerdem will er versuchen, die abgegebene schriftliche Kundschaft wieder zurückzuerlangen. Dem Knaut ist nicht allein das Handwerk wieder eröffnet worden, sondern auch für ehrbar erkannt worden.

Also ist diese Sache erörtert und hingelegt worden.

Was die Liqutation der Gebühren betrifft, die sich auf 11fl 7 gr 4 & belaufen, sind diese auf 5 fl. moderiert und Beklagtem auferlegt worden, die er binnen 14 Tagen zu zahlen hat. Die Niederschrift wurde mit Amts- und Ratssiegel versehen

13.10.1662

Schlichtegroll

Rat von Bürgel

Dieser Recess und Abschied ist beiden Teilen den 29. Oct. 1662 publiciert und zugestellt worden.

Herzog an Amtsverwalter

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen....

Lieber Getreuer. Du hast des hiesigen Stecknadlehandwerks wider ihre Mitmeister zu Bürgel geführte Beschwerden aus dem Beischluss zu vernehmen.

Dieweil uns nun befremdlich, dass die Bürgelischen Nadler sich so widersätzlich erweisen, ihnen hierinnen auch nicht nachzusehen sein will.

Als begehren wir, die wollest dieselben vor dich erfordern, ihnen deswegen ernstlich Vorhaltung tun und sie bei einer namhaften Strafe dahin bescheiden, dass sie sich nach billigen Dingen, so du zu ermessen hast, mit hiesigem Handwerk hierunter vergleichen, auch künftig sich also bezeigen sollen, dass wir zu anderer Verordnung nicht bewogen werden mögen. Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg den 5. Juli Anno 1665

Niederschrift Schlichtegroll

Den 5. Aug. 1665 habe ich dem Nadlerhandwerk bei 5 fl. Strafe auferlegt, sich mit dem Altenburger Handwerk abzufinden und solche klaglos zu machen.

Klage der Altenburger Innung an Herzog wegen Bürgel

Durchlauchtigster..... Fürst und Herr

An Eure fürstl. Durchlaucht können wir, sämtliche Meister des Handwerks der Stecknadler allhier klagender maßen zu berichten nicht Umgang haben.

Und werden sich dieselben noch gnädigst zu erinnern wissen, wie hochgedachte Fürstl. Durchl. das Handwerk der Stecknadler Ao 1661 auf derselben flehentliches Anhalten mit einer gnädigsten Confirmation uns und unsere Zubehörenden dieses Fürstentums gnädigst privilegiert und befreit [haben]. Vor welche sattsame große Gnade Ihr Fürstl. Durchl. wir die Zeit unseres Lebens uns hochlich zu bedanken haben.

Nun hatte zwar das Handwerk alhier vermeinet, es würden unsere zubehörenden Landmeister, absonderlich so in Pürgell sich befinden, was die Fürstl. Confirmation ausweist, dem Buchstaben nachleben. So befindet sich hierinnen das merkliche Widerspiel, indem kein einziger Meister von ihnen begehrt, zu dem jährlichen Hauptquartal Trinitatis zu erscheinen, dem Handwerk beizuwohnen; auch weder Heller noch Pfennig Einlage niemals weder vor sich noch vor ihre Gesellen gegeben, da doch der 8. Articul unserer Fürstl. Confirm. klare Maße gibt, dass Meister und Gesellen wöchentlich 3 Pfennig ins Handwerk, dasselbe zu erhalten, geben müssen. Unangesehen, dass wir sie vor 4 Jahren um ein gar geringes vor Muthung, Jahr Arbeit, Meisterstück, Meisteressen, vor alles nur um 10 Thl. zu Mitmeistern auf- und angenommen, auch Ehestes zu erlegen, und bei dem Handwerk treulich zu halten sich hoch versprochen, aber das wenigste davon entrichtet.

Dannenhero sie dem Handwerk allhier ein ziemliches verschuldet, wie solches in beiliegender Specification zu ersehen.

Und da man sie in der Güte wegen ihres Restes ersuchet, geben sie anstatt der schuldigen Zahlung sogar schimpfliche Reden von sich, welches nicht genugsam zu beschreiben und ist höchlich zu bedauern, dass solche Fürstl. Confirm. von solchen Landmeistern muss so gebrochen und hintangesetzt werden.

Auch wollen unsere Landmeister, so in Pürgell sich befinden, gar nicht bescheiden lassen, dass wir allhier nicht allein wegen unserer Fürstl. Confirm., absonderlich mit unserem damaligen Contrapart in Fürstl. Regierung allhier geführten Streit viel gehabte Mühe, Unkosten, Versäumnis, auch fast zu dem mal wir zwei arme Meister benebenst noch einem von Schmölln, fast das Unrige dabei zugesetzt!

Unangesehen dass doch unsere Ausfertigung ihnen sowohl als uns zu statten komme, ganz und gar nicht achten. Sondern nur allein heimlich getrachtet, wie sie das Handwerk hintergehen, maßen sie allen Gesellen bei hoher Strafe verboten, wo sich einer unterfangen würde, uns allhier zu offenbaren, dass sie sich von uns absondern und selbst confirmiren lassen wollen. Nur zu dem Ende, damit sie das Handwerk um ihren schuldigen Rest hintergehen und nicht zu bezahlen gedenken.

Ob wir auch allbereit dessen an Rat nach Bürgel uns schriftlich beklaget, sie auch von demselben zur Zahlung ernstlich sind....

Hier bricht der Brief des Stecknadlerhandwerks von Altenburg an den Herzog ab. vermutlich Juni 1665

Aufstellung der Schulden der Bürgeler Stecknadler beim Handwerk in Altenburg:

	Thl.	gr.
Christoph Schwab, Rest dem Handwerk Strafe		12
Item 1663/64/65 Quartalgeld wöchentl. 3 Pfg	1	12
3 Jahre Einlage von 2 Gesellen	3	

	5	
Paul Parß noch am Meisterrecht	4	
1663/64/65 Quartalgeld	1	12
3 Jahr Einlage von 1 Gesellen	1	12

	7	
Gottfried Knaut noch an Meisterrecht	4	
Als er Meister worden Fodergelt		6
Handwerksstrafe		12
vor seinen damaligen Gesellen Strafe		6
Quartalgeld 1663/64/65	1	12
Von 2 Gesellen 3 Jahre Einlage	3	

	9	12
Summa	21	12

Ohne den vielfältigen Gesellenstrafen, davon sie ein Merkliches eingebracht, dem Handwerk aber weder Heller noch Pfennig niemals berechnet noch gesendet.

Am 23. August 1665 schreiben die drei Bürgeler Stecknadler einen Brief an den Landrichter. Dieser ist bisher nicht wörtlich übertragen. Aus den lesbaren Bruchstücken ergibt sich: Die Bürgeler Stecknadler rechtfertigen ihr Verhalten, das im obigen Brief angeprangert wird: Sie haben selbst Bedarf an Geld, z. B. bei Krankheit eines Gesellen oder bei der Bestattung eines solchen. Daher wollen sie zukünftig über ihr Geld selbst verfügen. Außerdem wollen die 3 Bürgeler Meister wissen, was die 2 Altenburger Meister mit dem Geld machen, das in die Lade kommt. (Rechnungslegung)

Herzog an Amtsverwalter in Bürgel

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm....

Lieben Getreue. Im Beischluss ist befindlich, welcher maßen uns Egart Hennings, ein Nadlergeselle wegen Unterkommen zum Meisterrecht zum Bürgell untertänigst ersucht und anlangt. Wenn wir denn aus seinem prodicirten Geburts- und Lehrbrief befinden, dass daran nichts zu desideriren, im übrigen auch er sich erbietet, dass er dasjenige, was die anderen jetzo zu Bürgel wohnenden Meister, deren keiner das Meisterstück wirklich verfertigt hatte, getan, ebenmäßig zu practiziren, So begehren wir hiermit, Ihr wollet dem Handwerke zureden, dass sie Supplicanten, nach billigen

und ihm erträglichen Dingen, das Meisterrecht ohne Weitläufigkeit und unnötigen Verzug widerfahren lassen sollen.

Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg den 11.10. Anno 1667

Bittgesuch Egard Henning an Herzog

Gnädigster Fürst und Herr

E. Hochfürstl. Durchl. ersehen gnädigst aus meinem Geburts- und Lehrbriefe welcher maßen ich als ein Hamburger Kind auch daselbst das Nadlerhandwerk erlernt, darauf meine Jahre verwandert und mich zu in Schleswig niederlassen wollen, aber meinen Sinn wegen Mangel der Mittel ändern musste, auch eine gute Zeit in Bürgel gearbeitet und daselbst Meister zu werden vorhabens, deswegen auch allhier zu Altenburg, alwo die Bürgelschen hingehören, mich vor der Laden angegeben und das meine, was die anderen Bürgelischen Meister getan, auch zu praestiren mich anboten, womit die hiesigen Meister anfangs zufrieden gewesen, aber hernach ein Schreiben von Bürgel producirt, worinnen dieselben Meister wider mich protestiren und den Geburtsbrief für untüchtig halten, item ich wäre von einem Gesellen gescholten, drittens sollte ich ein Meisterstück machen, weil die Confirmation dahin ginge, oder wo es die Altenburgischen beruhen würden, wollten sie es selbst bei der hohen Obrigkeit suchen, haben mich also wieder von sich gewiesen.

Wenn denn, gnäd. Fürst u. Herr, der Geburts- und Lehrbrief untadelhaftig, sonst auch an einem Orte die Briefe nicht wie am andern gemacht werden, vors andere von keinem Schelten weiß, und ob es gleich wäre mich abstrafen lassen könnte; drittens kein einziger selbst kein Meisterstücke gemacht, sondern sich erst mit den Altenburgischen vor wenig Jahren confirmiren lassen, ihr Intent auch mich abzutreiben nur aus Neid herrührt, denn ich zu Gott das feste Vertrauen, dass er mir daselbst Nahrung bescheren werde, auch höchst begierig, unter E. hochfürstl. Gnaden Schutz und Landen mich aufzuhalten, ob ich schon vorizt keine Mittel, sondern eine mutter- und vaterlose Waise bin.

Deswegen nehme zu Euer Hochfürstl. Duchl. in dieser Sache ich meine untertänigste Zuflucht, weil ich ein armer verlassener Mensch außer diesem sein müsste, mit gehorsamster höchstflehendlichster Bitte, in Betrachtung weil keiner von den drei Bürgelischen Meistern selbst ein Meisterstücke gemacht, sondern nur 10 fl., als 5 fl. beim Antritte, das übrige auf Tagzeiten oder, mich aus angezogener Armut auch dabei gnädigst zu lassen und solche erwiesene Gnade durch gnädigste Befehlung hiesigen Altenburgischen beiden Meistern zu eröffnen.

Werde vor solchen gnädigen Schutz und Aufnahme Zeit Lebens dankbar erfunden werden, und verbleibe Eu. hochfürstl. Durchl.

Datum Altenburg

den 10. Oktobris Ao 1667

Egard Hennings von Hamburg
Nadlergeselle

Protokoll einer Besprechung im Amt mit den Stecknadlern von Bürgel

24.10.1667

Erscheint das Bürgelische Nadlerhandwerk, oder deren Meister, namentlich

Gottfried Knaut u.

Paul Parsch beide für sich und in Vollmacht des alten
Christoph Schwabe.

Das der auf Erhard Hennings Nadlergesellen untertänigstes Suppliciren, welches der fürstl. Herrschaft sub Altenburg den 11.10.1667 gebührend publiciret und solches zugelassen worden (weil Serenissimus den producirten Geburts- und Gesellenbrief vor gültig erkannt und nichts daraus zu desideriren), und Supplicanten nach leidlich erträglichen Dingen das Meisterrecht ohne Weitläufigkeit und unnötigen Verzug widerfahren zu lassen.

Worauf ermeldte Meister des Stecknadler-Handwerks sich vor beschehene Publication des Herzogl. Befehls bedanken, dabei anführend, dass sie solches willigst tun wollten, aber

....es wären drei Meister in diesem Städtlein genug, zu schweigen davon, dass bald die Meisterkinder von der Wanderschaft wieder nach Hause kommen. Dann könnte sich keiner mehr richtig ernähren.

Darauf hat Supplicant Erhard Hennings vorgewendet, die Meister des Stecknadlerhandwerks hätten nicht einzige Einwendung zu tun, noch ihn an seiner Wohlfahrt zu hindern, um so mehr die fürstl. Confirmation billig in ihrem hohen Wert zu halten, doch hätte ihre herrschaftl Durchl. hierin zu tun und zu lassen sich alles vorbehalten.

.....

Der Befehl des Herzogs sei zu respectieren und Hennings das Meisterrecht zuzusprechen, sofern er die 10 Thaler in die Lade legen würde.

Dieses Protokoll kann die Innung als Abschrift erhalten
Schlichtegroll, Amtsverwalter

Es folgt ein Schreiben des Amts Bürgel an das Handwerk in Altenburg unter dem 24.10.1667

Herzog an Amt Bürgel ohne Datum

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog...

Lieben Getreue, demnach uns aus Gottfried Knautens, Bürgers und Stecknadlers zu Bürgel untertänigsten Supplication gehorsamst vorgetragen worden, was zwischen ihm und seinem Mitmeister Christoph Schwabe daselbst bisher vor Irrungen vorgegangen, und wir ihm deshalb von den Obermeistern allhier das Handwerk gelegt, vornehmlich aber, dass er, Knaute, nebst seinem Gesellen, von gedachtem Schwaben in unterschiedlichen, den wandernden Gesellen mitgegebenen Kundschaften, vor gescholten erklärt worden. Dieweil denn dergleichen Schelten und Auftreiben in den Handwerken der Reichs-Polizei-Ordnung und Rechten zuwider, wir auch solche in unseren Landen keineswegs zu dulden gemeinet, und wir dannenhero hiesigem Handwerke befehlen lassen, Impetranten das Handwerk hinwieder zu eröffnen, zumal aus seinem Vorbringen und eingeschickten Beilagen zu vernehmen, dass nicht allein die zu Buttstedt entstandene Irrung, aus welcher alle diese Streitigkeiten herrühren, beim Rat daselbst, sowohl auch vor der Handwerkslade zu Jena allbereit erörtert, sondern auch Supplicant und

Hier bricht der Text ab

Witwe Martha Poll aus Rodigast an Amtsverwalter wegen Lehre ihres Sohnes bei Mstr. Egard Henning

Ehrenvester Großachtbar, Wohlgelehrter Wohlweiser großgünstiger gebietender Herr Gevatter, in dero Chur- und Fürstl Vormundschaft wohlbestallten Herrn Ampdes Vor Walter [Amtsverwalter], weil mich der liebe Gott mit Grang heit hat an geruffen und ich mich wegen meines Kindes der maßen so bekümmert, das ich dem Fürstl. Ampte nicht kann beiwohnen; Also habe ich meinen Brutter gebetten an Stat meiner bei zu wohnen. Also ist mein Bitten, hochgehrter Herr Gefatter, er wohle doch Mstr. Egarten auferlegen, weil er vor 2 fl. Holtz an lehr gelte bekommen und wieder 2 Kahren vor 16 gr bekommen, mir wieder bezahlen soll, den es vor genug, das der arme Jung 2 gantze Jahr hat bei ihm gewesen, seine Kleider abgerissen und vor der Zeit bei ihm gewesen. Denn wenn er einem Herrn gedienet hätte, so hätte er doch so viel ver dihnet, das er sich in Kleittung nach Not dorff kennen er halten, dannen er vor seinem Lehr Jahr muß auf das auf zu kinfftiche Weinachten muß an dreten und von dato an noch 4 Jahr lehren, also kann und will gebiethen, dass Mstr. Eger den Jungen das Seine, was er von ihm hat, wieder ersetzen, denn er viel Wohnkosten gemacht hat, mir als einer armen Witwe. Also habe ich mein Vertrauen an den hochgeehrten Herrn Gefatter, Herr Amtes vor Walter, er wolle sich meiner um Gottes Willen erbarmen und als eine arme verlassene Witwe mir zu meinen aufgewendeten hohen Kosten wird er behilflich sein, Gott im Himmel als ein Richter vergelte ihm solches, weil ich solches gegen den Herrn Gefatter nicht verschulden kann.

Die hohen Kosten:

Erstlich 6 Groschen, dass die Meister zu Bürgel zusammen gekommen sind
2 Groschen vor ein Schreiben an ein ehrsames Handwerk nach Altenburg
6 Groschen Zehrung von Kosten nach Altenburg vom ersten Schreiben
5 gr 2 pfg hier auf dem Rathause zu Bürgel
1 gr 4 pfg Abschrift dem Herrn Stadtschreiber die Abschrift von einem ehrsamen Handwerk an den Rat zu Bürgel
6 gr zum andern Mal Zehrungs-Wohnkosten, dass er nach Altenburg hat müssen reisen
6 gr dass er das Handwerk zu Altenburg hat lassen zusammenfordern
2 gr von dem Schreiben an einen Ehrenvesten Rat zu Bürgel
6 gr von Herrn Rauchmaulen, dass er mit mir in das fürstl. Amt zu Jena ist gegangen, wie Egert das Lehrgeld von mir begehrt hat
1 gr dem Knechte, dass er hat müssen Egerten in das Amt Jena fordern an dem Jenischen Jahrmarkt 1671
2 gr dem Knechte fodergebühr zu Bürgel

Und befehle hochgehrter Herr Gevatter ihn und die lieben Seinen in Gottes Schutz und weils ich als eine arme Witwe nicht verschulden kann, wird ihn Gott im Himmel an ihm und den lieben Seinen verschulden. Und befehle ihn in göttliche Obacht.

Datum Rodigast den 8. Dez. 1671

Martha Pollin

Altenburger Stecknadler an Amtsverwalter : Ehrenerklärung Knaut

HochgeehrterHerr Patron

Derselbe wird sich annoch in reifem Gedächtnis befinden, was unlängst die Meister der Stecknadler in Bürgel, absonderlich aber Gottfried Knaute, contra meister Eggard Hennig, auch Stecknadler daselbst (wegen einer Kundschaft, so er vor diesen in Hamburg hinterlassen) protestiret und ihm deswegen bis dato gedachter Kundschaft halben veruntüchten.

Weil aber erwähnter Meister Eggart Hennig nunmehr gedachte Kundschaft von denen Meistern in Hamburg – wiewohl mit großen Unkosten – erhalten, selbige auch dem Handwerk allhier gebührend vorgelegt, Und also obgedachte Meister in Bürgel wider ihn weiter nichts zu sagen.

Als gelangt dannenhero an Euer Wohl-Ehrenwerten unser höchst fleißiges Bitten, er wolle großgütigst geruhen sonder Beschwer obgedachte Meister in Bürgel vor sich zu erfordern, sich belieben lassen, denselben und mit Ernst auferlegen, dass sie nunmehr erwähnten Meister Eggard Henning ohne ferner Verzug vor einen ehrlichen Meister achten und halten, demselben geziemende Handweksgerechtigkeit mit Zuschicken der Gesellen widerfahren lassen, auch ihn sonst an seiner Wohlfahrt weiter nicht hindern.

Solches sind wir um demselben höchsten Fleißes nach wieder zu verdienen jederzeit willigst und bereit.

Datum Altenburg, 31. Januar 1672

Die Meister des löblichen Handwerks
der Stecknadler daselbst

Hamburger Stecknadler: Ehrenerklärung Knaut

Wir Geschworenen Altar-Leute und Worthalter, im Namen und von wegen unseres löblichen Handwerks der Stecknadelmacher allhier in dieser freien unser Kauf- und Handelsstadt Hamburg urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieser offenen Kundschaft, dass Zeiger dieses, der Geselle namens Egert Henning bei einem unseres Handwerks redlichen Meister mit Namen Lardt eine Zeit von 1 Monat gearbeitet, und sich verhalten hat, wie einem redlichen Gesellen wohl ansteht, eignet und gebühret, derowegen weder wir noch sein gewesener Meister noch jemand unseres löblichen Handwerks allhier anders was wider ihn zu sagen weiß, als was den Ehren gemäß, derowegen er nach redlicher Handwerksgewöhnheit für einen redliche Gesellen passiert und aufgenommen werden kann und mag.

Urkundlich haben wir diesen Schein zu desto mehr Beglaubung mit unseres Handwerks Insiegel untergedruckt.

So geschehen in Hamburg, den 11.December Anno 1671

Es wollen aber aller redlichen Meister und Gesellen unseres löblichen Stecknadler-Handwerks, für Gesellen, die von Lübeck, Bremen und Lüneburg zu ihm gekommen, Arbeit geben, es sei denn, wenn er notdürftig wäre, dass ihm 14 Tage auf Gastrecht zu arbeiten zugelassen werde.die Lübecker, Bremer und Lüneburger Meistergrogen Verbrechenen sich nach redl. Handwerks-Gewohnheit mit uns sich abgefunden und die vermerkten hohen Kosten uns erstattet

haben, welches wir nach redl. Handwerksgewohnheit ehrenziemender maßen, ein jedes der Gebühr nach, zu erwidern wissen wollen.

Weiter sollten auch alle redlichen Meister und Gesellen wissen, dass weggelaufene Gesellen, verschollen ohne Kundschaft nach Lüneburg und arbeiten, der ist Dienste halben, welche es seindt ihre Namen hier angeführt bis auf das, was sie bei einem redlichen Meister haben, um Arbeit zu suchen. Dass solches ihm nicht widerfahre ehe und bevor sich diese folgende mit Namen Christopher Bach, Jacob Eibfeldt, Christoph Schwarzkopf, Hans Prall, Andreas Hoch sich hiebevorn von Hamburger Meistern ab..... lassen, und einen ehrlichen Beweis von uns haben, und wollen doch die Meister, wenn ein Geselle reiset, dass es, was in der Kundschaft stehet weiter in die Kundschaft übersandt, aus dem sich alle redlichen Meister wegen alles dafür hüten müssen, solche sind gleichfalls wieder erbötig.

Siegel

[der vorstehende Text ist kaum zu lesen und daher voller Fehler in der Übertragung. Es ist außerdem nicht erkennbar, welchen Sinn er hat. Er stammt aus der Feder des Amtmannes Schlichtegroll, hat aber weder Anschrift noch Unterschrift, ist wahrscheinlich auch nur eine Kopie durch ihn angefertigt.]

Niederschrift vom Amtmann Schlichtegroll

13. Dez. 1671

Hans Bohle, Herrn Caspar Bohlen, Hirten in Rodigast sel. nachgelassener Sohn, seit Martini 1669 auf das Stecknadelmacher-Handwerk zu Meister Egard Henning in Bürgel aufgedinget worden, dass er auf die 4 Jahr zur Lehre 8 fl. Geld und 4 Karren Scheit geben sollte. Obgedachter Lehrjunge hat bei seinem Meister bis 8 Tage vor Petri/Pauli 1671 gestanden, wolle aber solche des Meisters vorab ihm so halten, dass er des Orts nicht und ertragen könnte, auch die Lehrmeisterin gesagt haben sollte, er sollte gehen oder so ihm was anderes wissen wollte. Darauf besagter Lehrjunge seinem Vorgeben nach, von dem Meister weggegangen. Der Meister Egard Henning hat darauf des Lehrjungen Mutter, die Martha Pohlin mit der ins Amt Jena (dort war sie gesessen) erfordern lassen, um sich zu erklären, warum sie den Sohn von der Lehr abhielte und weswegen sie, die Mutter, ihn, den Meisters injuriert.

Die Beklagte des Amts und Stadtschreibers in Jena den 22.9.1671 ausge.... Registratur, Berichtes,tage nach P.Pauli hätte Mstr. Gottfried Kraut wider sie gesagt, obgesagter Egard Henning könnte nicht ausgelernet,Brief vorfände.

Besagter Brief von dem Stecknaler-Handwerk zu Hamburg ist den 25. Juni 1671 auf der Bürgelischen Stecknadler Ansuchen und Befragung erfolgt, da er des Egard Henning erlegen soll. Aber ohne Kundschaft und Erlegung desselben machen, dahero

Der Rat zu Bürgel hat dem Meister Egard Henning und dem Lehrjungen in Jena....., dass der junge Pohle wieder in die Lehre möchte, der Junge damals sich aber über seinen Meister nicht, sondern nur über dessen Weib sich beschweren und ob er wohl etwas getan, sich zu solch zu begeben, ist er doch bis dato nicht erfolg.....

Hiernächst hat des Lehrjungen Mutter sich an das Stecknadlerhandwerk nach Altenburg gewendet und gesucht, dass ihr Sohn bei einem anderen Meister vollends auslernen möge. Auf welches das gedachte Handwerk den 30. Nov. 1671

ohne den im entschieden, dass Egard Henning schuldig sei, Kundschaft zu Hamburg zu holen und der Junge Weihnachten 1671 bei Mstr. Gottfried Knaut, zu dem er Lust solle.

Den 5. Oct. 1671 hat der Rat entschieden, dass der Lehrjunge bis März bei Meister Gottfried Knaut bis zu nicht arbeiten sollte auch selbst, ohne des Handwerks der Stecknadler noch haltende geschrieben und alle Umstände desselben hinterbracht, aber keine Antwort hierauf erfolgt.

Weilen aber des Lehrjungen Mutter zu dem Handwerks besonders wissen wollen, als sie sich herüber Amt gewendet und solches implorirt, es doch zu versuchen, dass Meister Gottfried Knaut ihren Sohn in neue Lehre nehmen und dass sein alter Meister solches, Kleidung und aufgenommen Jahr wiedergeben und erstatten möge.

Daher der 13. Aug. zum Termin zwischen beiden Parteien angesetzt und der Herr Stadtschreiber Crauschwitz (?), weilen die ersten alda dazugezogen und nach den beiden Meister Gottfried Knaut erschien, solchen aus und das zu Gemüte geführt und angewidert worden, den Lehrjungen wieder zu seinem alten Meister zu bringen.

Aber klagender Teil ist hierzu nicht zu bewegen gewesen. Meister Gottfried Knaut auch vorgewendet, er und die andern Mitmeister hielten Erhard Hennig vor ein Ehren-Meister, liesse sich auch der Herr befehlen, sub dato Altenburg den 11.10.1667, item den in hiesigem Fürstl. Amte den 24. 10. darauf erstellten Abschied gegen ausgestellten Schein, weilen darauf belegter vor ein Ehrenmeister der Altenburger darauf auch aufgenommen worden, billig Nutz aus der Kundschaft entschied..... von Hamburg bringen, dass sonst 2 Jahr kein Lehrjungen fördern und lehren könnte.

Egard Henning aber wogegen einige, die Beschuldigung des Jungen, welcher nicht also, dieses....

.....

.....

.....

Als ist verabschiedet, dass Meister Egard Henning nach Inhalt fürstl. gnäd. Befehls von einem ehrw. Stecknadler-Handwerk zu Altenburg Meisterschaft vor ein Ehrenmeister annoch gehalten werde, doch dass er zur Vermeidung, die Kundschaft von Hamburg zu seiner Beförderung herbeischaffe.

Dagegen wollte er auf die 2 Jahr, als der Junge bei ihm gewesen, [Anmerkung am Rande: nur 2 fl. geben und 2 Karren Holz verlanget hat] noch 2 fl. bekommen.

Dagegen Mstr. Gottfried Knaut.....den Lehrjungen aufs neue annehmen und die übrigen 4 fl. Geld und 2 Karren Holz von des Lehrjungen Mutter holen.....

.....

.....

Dem Lehrjungen ist auch wohl auferlegt worden, seinen alten Meister und Meisterin ehr- und liebenswert Gutes nachzureden, sich auch bei dem neuen Meister besser und sanfter zu verhalten.

Niederschrift des Amtsverwalters Schlichtegroll

Den 15. Febr. 1672

sind aus Erfordern die Stecknadelmacher zu Bürgel nebst dem Bürgermeister erschienen, wie auch Meister Eggard Henning, da gedachten Meisters vorermeldtes

Niederschrift: Forderung der Bürgeler Meister an Egard Henning

Den 6. August 1673

Als die Meister der Stecknadler sub Jena den 3. März 1673 die Frstl. gnädige Confirmation im Frstl. Amte produciret, haben gedachte Meister vorgebracht, doch den Egard Hennig vorzuschlagen, dass er nach Vorgehendem das Handwerk der Stecknadler zu Altenburg suche, vergleichen möge, sonst sie ihm (weil gedacht Handwerk sie auch um Handbietung imploriret) das Handwerk legen müssten. Was denn nun dem Egard Henning allbereit vom Amte anbefohlen, sobald jenes Schreiben einkommen, geschehen, sich mit dem Altenburger Handwerke zu vergleichen. Als ist ihm jetzo in der Amtsstube Vorhaltung geschehen, warum er diesem nicht nachkommen. Er, Egard Hennig repliciret, das Altenburger Handwerk hätte ihn nicht geschützt. Sie hätten dieses dahin schreiben lassen, wenn ihm was auferlegt wäre, so wollte er sich mit dem Altenburger Handwerke vergleichen. Protokollant hat ihn darauf hingewiesen, dies wolle das Altenburger Handwerk per subsidierten Gesuch. Darauf müsste ihnen die Hand geboten werden. Daher ihm nochmals im Beisein der gesamten Bürgelischen Meister amtswegen auferlegt sein solle, von dato an in 3 Wochen sich mit dem Altenburger Handwerke zu vergleichen....., ansonsten er dieses Orts vor keinen tüchtigen Meister gehalten und zu arbeiten ihm nicht gestattet werden solle.

So alles geschehen im Beisein der Meister

Paul Parsch
Gottfried Knaut
Jacob Flemming
Andreas Hogen
Samuel Flemming

Briefentwurf der Amtsverwalters Schlichtegroll an Herzog

Aus diesem Brieffragment ohne Datum geht hervor, dass die Satzung der Stecknadler am 30.11.1661 in Altenburg bestätigt wurde und nach dem Herrschaftswechsel in Bürgel eine neue Innungssatzung vom Herzog in Jena bestätigt werden soll.

Niederschrift des Amtsverwalters zu Einsprüchen und Amtsabschieden

Amt Bürgel 7.5.1674

Meister Gottfried Knaut, Bürger und Nadler zu Bürgel, hinterbringt dem Amt, dass als der Obermeister Paul Parsch, noch bei seinem Schwiegervater, Gabriel Reichmann ein gewesen, es war Ostern 1674, etliche Lehrjungen vor offener Lade bar gezahlet, allda auch die Handwerkslade auch verblieben.

1.

Als nun itziger Obermeister Paul Parsch Peter Tautens eingezogen, solcher ohne Vorwissen der anderen Handwerksmeister die Lade abends zwischen 9 und 10 Uhr also vor sich weggeschaffet hatte, so dem Handwerke zur Beschimpfung geschehen wäre.

2.

Wäre das andere, so unter E.E. Rat bis dato ihre gnädig confirmirten Handwerksartikel noch nicht communicirt worden, so billig sein sollte. Notwendig, dass es

3.

doch zu richten, dass, wenn das Handwerk beisammen, jeder sich des Unmutes bis zur expedition ihrer Handwerkssachen enthalten sollte.

4.

Solange die Handwerkslade in Peter Tautens Hause; bei Zusammenkünften; daher gebeten werde, solche wieder zu Meister Gabriel Reichmann [zu bringen] bis Mstr. Paul Parsch selbst ein Haus bewohne.

5.

6.

Erinnert Herr Schulmeister aus Graitschen, Jacob Flemming,

7.

Meister Gottfried Knauts und Meister Egard Hennings Injurienklage: bittet Kläger, doch anzubringen, dass, ob er gleich ihm den Handschlag gegeben und sich christlich mit ihm versöhnet, solcher es doch nicht annehmen wollen.

Das gesamte Handwerk ist erschienen und nachfolgendes verabschiedet worden:

1.

Ist befunden, dass Meister Paul Parsch zwar die Innungslade gehört, aber solche ohne Vorwissen der anderen Meister und dazu bei Abend oder Nacht nicht allein wegschaffen soll. Daher 1 Rthl in das Handwerk zur Strafe erlegen solle.

2.

Die gnädig confirmirten Artikel sind so bald ausgestellt worden und Fürstl. Amt und E.E. Rat communicirt, auch Abschrift daraus im Fürstl. Amt behalten worden, zur Wissenschaft.

3.

Soll Handwerks- und jeder Mitmeister sich bei Zusammenkunft des Unmuts, bis sie mit ihrer Verrichtung fertig, enthalten.....

4.

Zu Vermeidung alles Zanks soll der itzige Obermeister zwar die Handwerkslade bei sich haben, wenn aber die Meister zusammen kommen, derselbe solche zu seinem ersten Schwiegervater Gabriel Reichmann, an welches Haus er noch anfordern (?), oder in eines anderen Ehrenmeister Stube bringen, allda die Lade offen lassen, ihre Sachen expedieren, sodann der Obermeister dieselbe wieder zu sich nehmen solle.

5.

Das soll ein jeder Meister beobachten und des Handwerks Interesse befördern, und da zu verspüren, dass ein oder der andere Meister diesfalls säumig, er billig zu antworten schuldig sein solle.

6.

Über den Inhalt der Lade soll künftig ein Register geführt werden.

7.

Nicht lesbar

Diese Abschrift ist auf Bitten des ehrsamen Handwerks der Nadler vom Amt angefertigt und gesiegelt worden.

Termin wie oben.

Wohl ehrenfester Herr und Patron

Denenselben sind unsere jederzeit bereitwillige Dienste stets bevor. Können aber demselben mit diesen wenigen anzugehen nicht Umgang haben, wie dass die Meister der Stecknadler in Bürgel jüngstens ohne unser Wissen sich von uns abgesondert, auch eine neue Confirmation von ihrer hochfürstl. Durchlaucht zu Jena ausfertigen lassen, welche hohe Confirmation wir zwar in ihrem hohen Wert beruhen lassen.

Nun hätten wir zwar vermeinet, es würden gedachte Meister mit dem Handwerk allhier vorher Richtigkeit gemacht haben, indem sie uns nicht allein, was beiliegende Specification ausweist, der Laden schuldig sind, sondern begehren auch ihre Lehrjungen bei uns nicht loszuzahlen, da sie doch solches zu tun mit Recht schuldig sind, denn gedachte ihre Lehrjungen in unserem Handwerksbuch vor Jungen eingeschrieben und also daselbst wieder müssen losgesprochen und für ehrliche Gesellen erkannt werden, maßen solches im ganzen Röm. Reich der Brauch wurde, auch solche Jungen keines Orts passiert oder gefördert.

Vor 2. hat sich der Schulmeister von Grätschen ohne unser Vorbewußt von uns ab und zu denen Meistern in Bürgel gewendet, unangesehen, da er doch in unsers Herrn Lande sitzt, die Inspection auch nach Eisenach gehörig, welches wider unsere Fürstl. Confirmation, absonderlich aber wider Art. 2 läuft. Soll auch, wie wir glaubwürdig berichtet worden, albereit einen Jungen, welcher bei uns aufgedinget, zu Bürgel losgesprochen haben, welchen Jungen wir aber nicht vor tüchtig achten, bis er bei hiesiger Lade, alwo er eingeschrieben, wieder losgesprochen wird. Denn wir gar nichts unbilliges begehren, es mögen die Meister in Bürgel nach diesem ihre Lehrjungen daselbst aufdingen und loszählen, wird ihnen alsdann deswegen niemand hinderlich sein.

Dieses nun, wie es ein geringes scheint, dürfte wohl eine große Streitigkeit verursachen, da wir in Verbleibung dessen, an andere Laden schreiben müssen, selbigen aber vorzukommen, gelangt an Euch unser dienstl. Ersuchen und Bitten, ihr wollet höchst geneigt geruhen und die Meister in Bürgel dahin halten, dass sie nebst Abtrag ihrer Schuldigkeit ihre Jungen, welche bei Ihnen noch in der Lehre stehen nach Verfließung der Zeit, anhero nach Altenburg vors Handwerk schicken, damit sie wie billig losgesprochen werden mögen, und also bevorstehender Streitigkeit wir beiderseits möchten überhoben sein, den Schulmeister aber können wir von unserer Laden nicht losgeben, solange er in unserem hiesigen Lande sitzt, es sei denn, dass er sich nach Bürgel wendet und daselbst sein Handwerk treibt. Blicke also Ihre Aufgabe, gedachten Schulmeister wiederum an gehörigen Ort zu weisen.

Solches um Euer..... wiederum nach aller Möglichkeit zu verdienen, sind wir jederzeit bereitwillig.

Sinatum Altenburg den 3. Aug. ao 1674

die sämtlichen Meister des löblichen Handwerks
der Stecknadler

Aufstellung der Reste der Bürgeler Nadler an die Lade in Altenburg

Jacob Flämning zu Grätschen restiret

1672	Quartalgeld	12 gr
1673	Quartalgeld	12 gr
1674	Quartalgeld	12 gr

Summe 1 Thl 12 gr

Paul Pars(ch) restiret

1670	Quartalgeld	12 gr
1771	„	12 gr
1672	„	12 gr
1673	„	12 gr
1674	„	12 gr

Summe 2 Thl 12 gr

Gottfried Knaute ist den 6. Januar ao 1672
..... sein Lehrjunge allhier aufgedinget worden
vom Handwerk.

Rest verblieben	2 Thl 6 gr
1673 Quartalgeld	12 gr
1674 Quartalgeld	12 gr

Summe 3 Thl 6 gr

Summe in allem 7 Thl 6 gr

Bürgeler Stecknadler an Amtsverwalter Schlichtegroll

Unseren freundlichen Gruß und willige Dienste Ehrenvester von achtbar Rechtes wohlgelerter Herr Amtes vor Walter [Amtsverwalter].

Derselbe wird sich guter Maßen zu entsinnen wissen, wie dass wir schon vor 2 Jahren unser gnädigste Confirmation [gemeint sind die Innungsartikel] von unsern gütigen Landesfürsten und Herrn erhalten und über unser Handwerk und Kram sind Briefe begehrt worden von allerhand Kurz- und andere Ware zu führen, sie mögen Namen haben wie sie wollen.

Also bitten wir den Herrn Ampts vor Walter, er wollt uns doch dabei schützen. Da aber ein anderer Kramer mit unserer Ware handeln wollte, der unseres Handwerks nicht ist, soll ihm gänzlich verboten sein. Also können wir solches nicht länger ertragen. Und wir dadurch in das Eheste matt gesetzt werden, bitten ganz demütig, der Herr Amtsverwalter wolle ihnen auferlegen, dass sie diese angeführte Ware allhier auf dem Markte sowohl in den Häusern zu verkaufen nicht gestattet werden. Solches wollen wir gegen den Herren mit höchstem Dank verschulden.

Nämlich diese Ware, welche uns zuwider ist:

Nähnadeln

Stricknadeln

Nestelnadeln

Stricknadeln mit Gabeln
Schuhösen
Fingerringe
Brum-Eisen
Messingne und eiserne Fingerhüte
Sant Seger (= Sanduhren) zinnern und Messing
Knöpfe, Zwecken, Kämmen
Spiegel, Senkel
Eiserne Hosen-Heffte
Messingne Hosen-Heffte
Eiserne kleine Heffte
Messer, kleine und große
Bürsten
Und wir befehlen den Herrn Amtsverwalter in Gottes Schutz
Datum Bürgel den 16. Aug. 1675
Wir die sämtlichen Meister der
Stecknadler in Bürgel

Niederschrift zu Amtsabschied

Den 19. August 1675
Hierauf sind die Bürgelischen Kramer als namentlich
Meister Georg Heßner, Schneider
Christian Schwabe, Riemer
Christina Schlagin
Hans Trummer [Trommer]
Frau Dorothea Hascarl
Heinr. Bothens Witwe Sohn
Christian Schwabe
Jacob Petzolds Witwe
auf Erfordern im fürstl. Amt erschienen, da die Nadler und gebeten, die
.....erlangte fürstl. Confirmation des 9. Artikels zu schützen und solch zu verbieten,
dass sie mit Kurzwaren als Näh- Strick- und Nestelnadeln, Schuhösen, Fingerringe,
Brumeisen, messingne und eiserne Fingerhüte, Standuhren, zinnerne und
messingne Knöpfe, Spiegel, Senkel, messingne und eiserne, Bürsten,
Spiegel, und dergleichen nicht handeln, sondern

Es haben die obgenannten Krämer, so viele sich, vorgewendet, es wären noch
mehr in der Stadt, die mit solchen Kurzwaren handelten und es wäre ihnen solche zu
führen niemals verboten worden.....

Weiter nicht mehr lesbar

Niederschrift über Bestrafung

6. März 1676
Klagt das Bürgler Nadlerhandwerk, dass Hans Trommers Weib und Mstr. Christian
Schwab noch immerfort wider die fürstl. privilegia und Amtsabschiede handelten,
indem sie Kurzwaren verkauften, desgleichen auch Zeug aus Bobeck und Albersdorf
und dieses auch persönlich gestanden.....

Weil aber die beiden Beklagten allezeit öfters gewarnt worden und dergleichen ungebührlich verkauft zu haben überführt worden, als soll Hans Trommers Weib ½ Gulden und Christian Schwab ½ Gulden Strafe erlegen, als 1/3. dem Amt, 1/3. dem Rat und 1/3. dem Handwerk und hierüber die Gerichtsgebühren diese beiden abtragen mit der Ernstest Mahnung, da sie ferner übertreten, sie auch mit nachdrücklicher Be-
Hier bricht der Text ab.

Von Gottes Gnaden..... Wilhelm Ernst, Herzog....

Wohlgelarter und liebe Getreue.

Welchergestalt und aus was Ursachen Anna Rosina Heinzin und Anna Dorothea Knautin zu Bürgel, das, ihrer vor weniger Zeit verstorbenen Mutter, Blandinen Knautin, als einer Nadlerswitwe, bis anher geführten Kram, weilendergleichen von den Nadlern daselbst nicht zugelassen werden wolle, fernerfort zu treiben in Gnaden verstattet werden möchte, demütigste Ansuchung getan und gehorsamst gebeten, solches besagt der copeiliche Inschluss des mehreren.

Allermaßen wir nun nicht sehen, mit was Grunde die Nadler zu besagten Bürgel Suplicantinnen ihrer Mutter verlassenen Kram fortzuführen verbieten wollen, anerwogen dieselben von uns noch keine confirmirte Innung haben, welches sie doch ihrer Schuldigkeit nach tun sollen und können.

Also tragen wir bei so gestalten Sachen um so viel weniger Bedenken, ihrem Suchen zu deferiren und begehren vor uns und unseres freundlich geliebten Bruders, Herrn Johann Ernsts, Herzogs zu Sachsen pphiermit, ihr wollet diese unsere Begnadigung eingangs bemeldten beiden Schwestern zu ihrer Nachricht gebührend eröffnen, auch selbige benötigten Falls dabei bis an uns schützen, da ihr aber diesfalls etwas Erhebliches und mit Bestande zu erinnern hättet, es in Untertänigkeit fördersamst anhero berichten. An dem geschieht unser Meinung.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 25. April 1704

Bittgesuch Heinse/Knaut an Herzog

Durchlauchtigster Herzog

Euer geruhen gnädigst, sich in demütigster vortragen zu lassen, wie dass unsere Mutter Blandina Knautin am verwichenen Karfreitage in ihrem Witwenstande verstorben, bei ihrem Leben aber ihres vorher verstorbenen Mannes, Gottfried Knautens, gewesenenen Bürger und Nadlers alhier, Handwerksnahrung fortgetrieben, welches nunmehr uns beiden eheleibl. Töchtern (indem unsere Eltern keinen Sohn nach sich gelassen) von den hiesigen Nadlern nicht zugelassen werden will.

Weil aber gnädigster Fürst und Herr, wir, als sehr arme Leute, uns nicht wohl hinzubringen wissen, wenn uns der wenige Kram von Nadlerswaren sollte eingelegt und verboten werden, zumal allhier zu Bürgel gar wenig Nahrung gemacht werden kann. Überdies unter den hiesigen Nadlern nur ein einziger das Handwerk treibt, die übrigen beiden aber sich desselben gar nicht gebrauchen, sondern anderwärts ihre Nahrung haben, auch, welches in Gnaden sonderlich zu considerieren, die hiesigen Nadler ihre Innung zwar hiebevornach von Herzog Bernhard christmildesten Gedächtnisses zum ersten Mal confirmiren lassen, wozu unser Vater als ältester Meister den Anschlag gegeben, hernachmals aber nach höchtseligen Absterben ihrer Hoheit solche Innung liegen lassen und bei denen durchlauchtigsten Successoribus ferner nicht confirmiret worden, dass dannenhero die hiesigen Nadler

uns armen Leuten die wenige Nahrung mit Nadlerswaren, insonderheit Nähnadeln, Stricknadeln, Stecknadeln, Hüfte- und Hosenhaken, Nestelnadeln, und dergleichen, zu inhibiren, unseres einfältigen Erachtens nicht befugt.

Diesem nach ergeht an Euer..... untertänigstes gehorsamstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, unsere vorgestellte Armut und schlechten Zustand in Gnaden zu consideriren und gnädigst zu verstatten, dass wir gestalten Sachen nach ferner mit allerhand Nadlerswaren zu unserm notdürftigen Auskommen handeln dürfen.

Stadt Bürgel den 24. April 1704

demütigst gehorsamste Anna Rosina Heinzin geb. Knautin
Anna Dorothea Knautin

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 5
Rezess zur Mittelmühle 165..

Rezess zu Mittelmühle, Malz u. Metze 165..

Zu wissen; Demnach zwischen dem Fürstl. Sächs. Amt Bürgel als Inhaber der Mittelmühle in Thal daselbst und deren Verkäufern, Andreas Ratzmann an einem, dem Rat und gemeine Bürgerschaft in der Stadt Bürgel, andersteils, über der in solcher Mittelmühle gebräuchlichen Malzmezen, welche die Bürgerschaft (so von undenklichen Jahren her in berührter Mühle ihr Malz zu mahlen gezwungen) auf die Art, wie dieselbe Andreas Ratzmann und vorige, auch itzige Müller gefordert, und genommen zu haben, das Fürstl. Amt, neben ihm Ratzmann beständig asserrit, unter dem Vorwand einer bei den Kriegstrouben eingeschlichenen Neuerung abzugeben, eine Zeit her sich verzweiget hat, allerhand Irrungen und Streitigkeiten vorgefallen und bishero nicht beigelegt werden können;

Daß dannenhero auf gnädigen Befehl des Durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogen zur Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgraven in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Grafen zu der Margt und Ravensbergk, Herrn zur Ravenstein, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, seiner Fürstlichen Gnaden wohlverordneter Landrentmeister und Steuerobereinnehmer zu Altenburg Herr Johann Reichardt zur Droschka sich dahin erhoben, zwischen den Parteien folgende Vermittlung und Vergleich getroffen, nämlich:

Obwohl das Fürstl. Amt sich nicht schuldig erkennt, von der bishero gebrauchten Malzmezen, in wenigsten abzuweichen und deren Befugnis genugsam wider die Bürgerschaft zur recht auszuführen vermeinet, so hat sich dasselbe doch und zwar auf Interposition wohlermelten Herrn Landrentmeisters, auch zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Einigkeit und Verhütung fernerer Streitigkeiten dahin erklärt, den von sr. Wohlehen... getanen Vorschlag, dass hinfüro zu ewigen Zeiten von einem jeden ganzen Malze drei gehäufte Bürgelische Viertel zur Meze und von jedem Gebräude 22 Maß-Kannen Bier aus dem Brauhause denen Müllern zur gewöhnlichen Faßkanne unweigerlich gefolget und gegeben werden sollten, zu belieben, und dabei zu acquiriren, wie es dann demselben hiermit beliebt, daneben aber sich und allen künftigen rechtmäßigen Besitzern den zwar unstreitigen und von allen vorgehenden Inhabern, auch in dem Amt bisher ruhig exercirten Zwang über die gesamte Bürgerschaft zu Bürgel in punkto des Malzmahlens, hinferner expresse vorbehalten hat.

Gleicher Gestalt auch hat der Rat vor sich und nomine gemeiner Bürgerschaft daselbst obigen Vorschlag gutwillig placetiret und versprochen, dass sie hinferner, weder des Mahlens noch der Mezen wegen einige Streitigkeit oder Difficultät mißerregen, noch jemand der Ihrigen zu erregen verstaten, vielmehr die verglichenen drei gehäufte Bürgelischen Viertel von jedem ganzen Malze unweigerlich nicht allein itzo und so lange das Amt die Mühle behalten möchte, sondern auch allen künftigen rechtmäßigen Acquirenten und possessoribus abgeben, zugleich auch den oberwähnten bisher unstreitigen Mühlenzwang hinferner als unturbiret lassen wollten und sollten.

Hierüber haben beide Teile allen und jeden rechtlichen beneficien und exceptionibus tam in genero quam in specie, wie solche bereits erdacht oder noch künftig erdacht werden könnten, beständig und in bester rechtlicher Form, wie es am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag wissentlich und wohlbedächtig renunciiret und sich deren gegen diesen Vertrag nimmermehr zu gebrauchen oder

andern forthin zu gestatten verheißen, auch zu desto mehrer Bestärkung Fürstl. gnädige ratification auszuwircken sich verbunden; treulich ohne Arglist und Gefährde. Urkundlich ist dieser Vertrag in duplo darüber gefertigt zuvörderst von wohlernannten Herrn Landrentmeister, doch ihm und den seinigen unschädlich, dann von dem Fürstl. Amte vor sich und die Mühle, von dem Rat zu Bürgel aber, vor sich und wegen gemeiner Bürgerschaft besiegelt und jeden Teil ein Exemplar zugestellt worden.

So geschehen Bürgel den 2. Oktober Anno 165..

Johann Reichardt

Erasmus Hofstätter

Übertrag von KrAC B II/2 Nr. 1 S. 14ff
Bier-Recess zwischen Amt und Rat 1672

Zu wissen, dass nachdem die Stadt Bürgel mit dem Wirte in Thal-Bürgelschen Amts- und angrenzenden Dorfschaften von langen Jahren her in Strittigkeiten gestanden, do gedachte Stadt den Saalfeldischen ao. 1537 auffgerichteten Abschied wegen Holung des Biers in denen Städten Bürgel, Eisenberg und Roda behaupten, und dem gedachten Wirt, Amts- und angrenzenden Dorfschaften das Brauen und Schenken nicht anders, als es in bemeldten Abschied enthalten, verstaten wolle, welches alles die hierinnen ergangenen Acta mit mehreren besagen.

Als aber nach gedachten Saalfeldischen Abschied die Fürstentume Altenburg und Weimar in Landesteilung und die hiernächst angelegenen Dorfschaften Ilmsdorf, Beulbar, Rodigast und Jena-Löbnitz ins Amt Jena kommen, Poxdorf Tautenburgisch, Graitschen a.d. Gleißa, Hohendorf, Droschka und Hetzdorf bei dem Amt Eisenberg, Gleina, Zinna und Lucka Gleinaisch oder Leuchtenburgisch blieben, das Kloster allhier aber wieder zur Fürstl. Rentkammer und also alles in anderen Stand kommen, dass obgleich die hiesigen Amtsdörfer Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel, Nausnitz und Gniebsdorf zu dem Saalfeldischen Schied gehalten worden, es doch der Stadt wegen der benachbarten auswärtigen Dörfer, die zum Saalfeldischen Abschied keineswegs zu bringen, und (bei) freiem Brauen, Schenken und Verzapfen verbleiben, nicht allzu große Bei- und Eintrag geben sollen.

Wozu denn auch kommen, dass zu Fürstl. Interesse nunmehr die im Kloster allhier gebrauten Biere in der Thalschenke verzäpft werden müssen, hierüber dieses Amts mit schweren Geld- und Getreidezinsen, Dienst und Frohne belegten Untertanen sehr lamentiert, dass sie nicht auch die Freiheit wie die ihnen an der Seite angelegenen Dorfschaften haben sollten, sie den Nutzen den Auswärtigen lassen und ihres Orts dabei verderben müssen.

Daher dieses alles wohl erwogen und dem Rat mit der Bürgerschaft genau remonstrirt worden. Endlich solche sich hierunter selbst begriffen, erwägend die vielen hohen dieser Stadt erwiesenen Fürstl. Wohltaten, dass die hiesigen Amtsuntertanen sich mit der Stadt und diese mit jenen nähren müssen; Daher sich herausgelassen, obwohl der Stadt es einen Abgang gebe, sie doch Fürstl. Interesse nicht zuwider leben, sondern vielmehr es befördern helfen und einsten eine gute Gewissheit selbstn wünschen wollten.

Daher gedachter Rat wegen gemeiner Stadt untertänigst den 10. Julii 1661 suppliciret und gebeten, wann der Stadt eine Zulage im Schutte und remittirung etwas in der Tranksteuer beschehen könnte, sie des Saalfeldischen Abschieds und was ihnen darinnen zukäme in totem sich begeben und denen Amtsdorfschaften das Brauen, Schenken von ihrer selbst erwachsenen Gerste, dem Thal-Wirt aber das Klosterbier zu verzäpfen nachlassen wollte.

Worauf mir, dem Amtsverwalter den 16. Nov. 1671 auch anbefohlen worden, diesfalls pflichtmäßigen, doch unvorgreiflichen Bericht zu erstatten, dem auch in aller Untertänigkeit ich den 14. Dez. 1671 nachgelebet und darauf nachgesetzte Fürstl. gnädigste Resolution, des Inhalts:

„Unsern gnädigsten Willen zuvor, Ehrbar guter Gönner. Wir haben ersehen, was uns du in der zwischen dem Rat und Bürgerschaft zu Bürgel und etliche um solche Stadt gelegenen Dorfschaften irrigen Brau- und Schenck-Sachen berichtlich anhero zu erkennen gegeben, auch ermeldter Rat zu ihrer Notdurft angeführet, und dabei zu gütlicher der Sachen Hinlegung fürgeschlagen worden; Wann wir dann geschehen lassen können, dass sie Bürgerschaft zu Bürgel über die bisherigen 12 Scheffel Gerste noch 4 Scheffel nach dem bisher gewöhnlichen Maß zu jedem Gebräude

schütten mögen, darum aber anstatt der bisherigen $\frac{3}{4}$. einen Scheffel Malz ins Amt geben, und daneben 6 Taler von jedem Gebräude Tranck-Steuer ferner entrichten sollen, auch bei denen übrigen in dem Bericht erinnerten Conditionen kein Bedenken finden;

Als begehren im Namen und auf Befehl der Chur- und Fürstl. Vormundschaft wir hiermit, du wollest solches beiderseits Interessenten eröffnen und, wenn sie, wie wir uns versehen, nichts erhebliches dargegen einzuwenden, solches alles in einen förmliches Recess verfassen und denselben zur Confirmation einsenden.

Daran geschieht vor- und höchstermelter Chur- und Fürstl. Vormundschaft Wille und Meinung. Datum Altenburg, den 9. Januarii ao 1672.

Chur-und Fürstl. Sächs. in Vormundschaft verordnete Canzler und Rätthe daselbst Johann Thomas“

erfolget, welchen zu schuldigster Parition dem Rat, Bürgerschaft und denen Dorfschaften ich gebührend publiciret, den auch allerseits Interessenten billig acceptiret und vor die gnädigste Erklärung untertänigsten Dank gesaget. Und weil wie obangeführet, dem Fürstl. gnädigsten Befehle inseriret (wenn sie, die Interessenten, wie wir uns versehen nichts darwider einzuwenden) ich solches alles in einen Recess verfassen und denselben zur gnädigsten Confirmation einsenden solle, und aber allerseits Interessirende dieses mit untertänigstem Dank angenommen; Als ist, wie es hinfüro in dieser Brau- und Schenk-Sache gehalten werden solle, nachgesetztermaßen verabredet, beständig und unverbrüchlich zu halten beschlossen worden, nämlich

1.

Daß erstlich der Rat und Bürgerschaft die verwilligte Fürstliche Begnadigung von Dato an und hinfüro haben und sie bei jedem Schutt oder Gebräude 16 Scheffel Gerste, nach dem bisherigen gewöhnlichen Schkölichen Gemäß schütten, doch aber nicht mehr als 12 Scheffel bei dem Trancksteuerregister geführt, und bei den hiebevorigen 6 Thalern Trancksteuer verbleiben, von jedem ganzen Schutt aber, da es sonsten $\frac{3}{4}$. gewesen hinfüro $\frac{4}{4}$. gehäuft Bürgelsches Maß Malz dem Fürstl. Amt vor der Ufschüttung in der Mittelmühlen unweigerlich geben sollen und wollen.

2.

Vor das andere, der Rat und Bürgerschaft auf diese Fürstl. Begnadigung sich gerichtlich erkläret, was ihnen an der Thälischen Schenke und sonsten bei den Amts-Dorfschaften nach dem Saalfelsischen Schiede ao 1537 zukommen, mit Verzeihung aller rechtlichen exceptionum gänzlich und ewig sich verziehen, begeben und, dass die vorbenannten Amts-Bürgelschen Dorfschaften uf Munße und Weise, wie nachgesaget, das Brauen und freien Bierschanck von ihrer selbsterwachsenen Gerste stetig und ungehindert üben und das Kloster hinfüro vor sich die Thal-Schenke verlegen solle.

3.

Anlangend die Amts-Dorfschaften Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel und Naußnitz sollen hinfüro und ewig befugt und berechtigt sein, ohne Widerrede des Rats und Bürgerschaft die in ihren Fluren selbst erwachsene Gerste zu verbrauen gegen Abgebung gewöhnlicher Tranksteuer, zu verkaufen und zu verpfennigen, doch dass sie vor das Dorf kein öffentlich Bierzeichen ausstecken, auch keine öffentlichen Biertänze dabei halten, und da sie kein selbst erbrautes Bier zu Ehrensachen, solches nirgends anderswo, als bei der Stadt, und da deren Orten nicht sonderlicher Vorrat, im Kloster sich dessen erholen, des Gersteneinkaufs aber anderer Orten bei unnachlässiger Strafe gänzlich enthalten sollen.

4.

Gniebsdorf betreffend: weil es der Thalschencke nahe gelegen, so sollen solche Inwohner, oder jedes Haus von seiner selbst erwachsenen Gerste nach dem Saalfeldischen Abschiede, ein Hochzeitbier zu ihrer Ehren-Notdurft, und darüber zur Haushaltung, Kirmsen und 6 Wochen jährlich 3 Scheffel Bürgelschen Maßes gegen übliche Vertrank-Steuerung zu verbrauen berechtigt sein, doch nichts davon Kannen-Eimer- oder Faßweise zu verkaufen, zu vertauschen, zu verleihen oder in andere Dörfer zu verlassen, bei Strafe jedes Mal 10 fl. Auch der Übertreter auf die nächsten 3 Jahre darauf des Rechtes beraubt sein.

5.

Die Thal-Schenke aber, wie sich der Rat und Bürgerschaft vorgedacht seiner Befreiung darinnen begeben, so solle dieselbe oder deren künftige Besitzer schuldig sein, das im Amtskloster allda aus der auf den Vorbergs-Gütern erbauten, wie auch Zins- und Malzgersten erbraute Bier unwidersprechlich zu schroten und zu verpfennigen, als, wenn der Eimer Bier bei der Stadt pro 18 Groschen verkauft, er solchen vor 16 Groschen, da er aber bei der Stadt 1fl 3 gr gilt, denselben ins Kloster vor 1 Gulden nach Fürstl. Cammer-Verordnung bezahlen solle. Da aber von des Amts Zins- Malz- Pacht- und Vorbergs-Gersten erbrauten Bieren nichts im Vorrat, der Wirt dessen keines andern Orts als bei der Stadt Bürgel, und, da dieser Orten nichts zu entraten, denen Amtsdörfern Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel oder Nausnitz sich erholen.

In Übertretung dessen aber das eingeführte fremde Bier ihm vom Amte genommen und dessen willkürlicher Strafe unterworfen.

Hingegen die Thalischen Inwohner und nächst gelegenen Mühlen sämtlich gehalten sein sollen, bei dem Thal-Wirte und keinem andern, wo er auch sei, ihr Bier durch ganze Jahr Kannen-, Fäßlein-, Eimer- und Faßweise aber sich dessen in gedachter Thälische Schenke oder aus dem Kloster einzig und allein dergleichen erholen, das vom Amte oder Pächtern im Kloster erbraute Bier aber keineswegs einzeln verzäpfen und kannenweise verkaufen, auch keinem, er sei geistlich oder weltlich, dergleichen zu tun verstattet werden.

Hingegen der Wirt das Bier nicht verfälschen, sondern richtig Maß geben, im widrigen (Fall), welcher das obige übertritt, in unnachlässlicher Bestrafung stehen solle.

6.

Das Dorf Waldeck und den Förster allda betreffend, welche in den Kriegischen Zeiten her des Bierschenkens sich unterwunden, sollen ihr Bier an keinem andern Orte zu Ehrensachen oder zu Verpfennigung, als bei der Stadt Bürgel, oder im Kloster, wie vorgedacht holen.

Da es aber erfahren, dass anderer Orten hero dergleichen eingeschleppt worden, das Bier durchs Amt genommen und von jedem Faß 1 Nßo Strafe dazu gegeben werden.

Was auch in diesen Dörfern Waldeck, Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel und Nausnitz verpfennigt wird, dem Amte von jedem Faß ein Spundt Groschen gereicht, vom Schultheißen eingenommen, solchem aber vor seine Mühe 1 Kandel Bier darzu gegeben werden solle.

7.

Endlichen zum siebenten: Die Thal- Mittel- und Ölmühle, die sollen sich gleichfalls des Biers, was sie über ihre Faß-Kanne vom Malz-Mahlen bedürftig, dessen sich auch in der Thal-Schenke erholen.

Wann denn nun Amt, Stadt und Bürgerschaft mit dieser Abhandlung allerdings zufrieden, solchen allen nachzuleben und festiglich darüber zu halten Sancte gelobet, dadurch diese langwierigen Irrungen mit Gott und dessen gnädigsten Beistand, auch durch die dabei erwiesene Fürstl. Begnadigung gehoben und in diesen Vergleich gebracht worden, als habe ich, derzeit Fürstl. Sächs. Amtsverwalter, gnädigst anbefohlenermaßen dieses alles in einen Recess gedoppelt gebracht, welcher zu mehrer Gewissheit von mir und dem Rat mit Vordrückung des Amts- und Rats-Insiegels, bis zu der Chur- und Fürstl. Sächs. hochlöbl. Vormundschaftsregierung gnädigl. Confirmation, und dero gewaltige Handhabung bekräftiget, und von uns unterschrieben worden.
Actum Bürgel den 18. Januar Anno Christi 1672.

F.-S. Amt Bürgel

Der Rat daselbst
Hans Heerwagen, BM
Hans Schwab, BM

Anlage

So die 5 Dorfschaften Gniebsdorf, Nausnitz, Taupadel, Kleinlöbichau und Gerega als etwas geringes selbst willigst eingebracht in Summa

25 fl 2 gr

Hans Weidner, Amtsschultheiß von Nausnitz
Nicol Raze, Amtsschulze zu Taupadel
Nicolaus Glaser, Amtsschulze von Kleinlöbichau
Heinrich Ringelhirt, Amtsschulze von Gerega
Hans Goßrau, Amtsschulze zu Gniebsdorf

Zur fürstlichen Kanzlei anher hat der Amtsverwalter zu Bürgel pro Ratificatione des zwischen der Stadt Bürgel und denen Amtsuntertanen daselbst Brauens und Schenkens halber aufgerichteten Vergleichs, so in Duplo ausgefertigt worden, 7 Thaler und 12 Groschen eingesendet und darüber diesen Schein erhalten. Signatum Altenburg, den 9. Mai 1672.

Chur- und Fürstl. Sächs. Vormundschafts-Canzlei das.
Veit Gruner

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 30

Recess Amt - Rat zum Halten von Rindvieh, Schweinen, Tauben 1673

Demnach im Monat Decembris 1670 wegen der Thalischen Schäferei und Trift ein Vergleich zwischen dem Fürstl. Amte, Rat und der Stadt Bürgel auf gewisse maßen aufgerichtet und dabei vorbehalten worden, wegen der Rinder und Schweineviehs und wie viel derselben ein und anderer zu halten befugt, eine Ordnung abzufassen. Wie nach dem es diesfalls anders sich nicht verhält, als wir deswegen in obberührten Vergleich beim Schlusse angeführet, also dass man billig dahin zu denken hat, wie die begüterten und in großen Gaben sitzenden Bürger vor andern, als vor Hausgenossen, Tagelöhnern und die wenige Feldgüter haben, ein Vorzug hierinnen haben.

So ist mit Bewilligung der Rats und sämtlicher Bürgerschaft dahin verglichen worden, dass einer,

- der 3 Äcker hat - 1 Kuh
- der 6 Äcker hat - 2 Kühe
- der 9 Äcker hat - 3 Kühe
- der 12 Äcker hat - 4 Kühe

nebst einem gelten (dieses Jahr nicht trächtiges Vieh) Stücke halten solle.

Auch welcher diese Ordnungen betreten möchte, derselbe soll von jedem Stücke dem Rat 1 aßo zur Strafe geben und dasjenige Stück, so er zuviel hat, in continenti, bei hoher Strafe abschaffen soll, deswegen auch das Vieh von den abgeordneten Ratspersonen umgezählt werden soll.

Welcher aber unter 3 Acker hat, soll derjenige keine Kuh zu halten befugt sein, dabei aber das Wiesewachs mit eingehen und nicht mit gerechnet werden soll.

Belangend die Schweine, so ist zwar jedem Hauswirt, der keine Feldgüter hat, zu seiner Notdurft und Unterhalt nachgelassen worden, ein Schwein zu halten, jedoch dass derjenige keinen zu Schaden gehen und an verbotenen Örtern grasen solle, bei willkürlicher Strafe.

So sollen auch hiernächst diejenigen, so übermäßige Tauben halten, sich nach der Landesverordnung reguliren und richten, also, dass einer, der eine Hufe Landes hat, mehr nicht als 8 Paar zu halten befugt sein, welcher auch hierinnen die Schnure überschreiten würde, soll derjenige dem Rat mit 1 aßo Strafe verfallen sein. Und soll sich jedweder, andern seine Tauben abzufahren, bei Strafe 1 fl. nach berührter Landesordnung gänzl. enthalten.

Welches als um Nachricht willen zu Papier bracht, mit dem Rats-Insiegel bedruckt, der sämtl. Bürgerschaft zur Wissenschaft gebührend publiciret und von beiden Räten eigenhändig unterschrieben worden.

Actum Bürgell den 16. Aprilis Anno 1673

Der Rat allda

Hans Heerwagen

Hans Schwab

Übertrag von KrAC B II/2 Nr. 1

Erneuerungs-Dekret: 6.fl. Bürgerrechtsgebühren vom 4.11.1678

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Ernst pp urkunden hiermit und bekennen, dass uns unsere lieben Getreue, der Rat zu Bürgel untertänigst eröffnen und zu vernehmen geben lassen, was maßen hierbevor kraft eines in ao 1630 erhaltenen Fürstl. Altenb. Befehls, von einem jedwedem, so zu gedachten Bürgel das Bürgerrecht gewinnen wollen, sechs Gülden gefordert und vorher erlegt werden müssen, welche Verordnung aber zeither durch oftmalige Connivenz (= durch die Finger sehen) ihrer Vorfahren, auch auf beschehene Vorbitte eines und des andern zu merklicher Schwächung der daselbst ohnedas sonst sehr geringen jährlichen Ratsgefälle ganz wieder in Abfall kommen, daher obbemelter Rat um gnädigste Confirmation und Erneuerung des Fürstl. Befehls untertänigst nachgesucht.....

Dieser Bitte wird zu des Gemeinwesens Besten stattgegeben:

Als concediren, verwilligen und verordnen wir... hiermit, dass hinfüro von dato an ein jedweder, so in mehrbenannter Stadt Bürgel sich setzen und Bürger werden will, vor Erlangung des Bürgerrechts daselbst Sechs Gülden zu erlegen, auch ofbesagter Rat über dieser verneuerter Verordnung und gnädigsten Concession selbst sträcklich zu halten und nicht das geringste darwider einzuführen allerdings schuldig sein solle....
Geben Weimar zur Wilhelmburg den 4. Nov. 1678

Johann Ernst

KrAC B II 2 Nr. 2

Stadt contra Amt – 1 Tonne Bier betr. 1656

B. Hofmann an Amtsverwalter Hofstätter

Wohlehenfester pp Herr Amtsverwalter, großgünstiger gebietender Herr. Nächst pflichtschuldigen Diensten kann demselben ich gehorsam zu berichten nicht umgehen, dass ich dem Herrn seiner Jungen Frau in seiner Abwesenheit eine Tonne Bier solchermaßen abgeborget, dass ich ihr eine andere Tonne Bier aus der Stadt, wenn ich brauen würde, liefern wollte, den 22. August bei lichtem hellen Tage aus seinem Hause abgeholt und zu meinem christlichen Ehrentrunk, weil damals kein guter Tropfen in der Stadt zu bekommen gewesen, brauchen wollen. Als ich aber dasselbe auf die letzte Stunde für meine lieben Gevattern gespart, welches ich doch schon 10 Tage im Keller gehabt, so haben sich etliche Bürger unterstanden, mir dasselbige mit Gewalt aus dem Keller zu nehmen, da ich aber fleißig gebeten, sie sollten nicht zu geschwinde verfahren, so bin ich alsbald zum Herrn BM gegangen, ihm erzählt, dass ich das Bier von Herrn Amtsverwalters seiner Jungen Frau abgeborget, und weil ihres in der Stadt gefehlet, würde ich ja nicht etwa Unrecht getan haben, doch mit Erbietens, wenn es nicht recht wäre, so wollte ich den Bürgern so viel gutes Bier, oder so viel Geld, was es gekostet hat, erstatten, welches mir der Herr BM in Beisein von 6 Bürgern, als 3 Rathern und 3 vom Ausschuss vergönnet. Indem ich nun vermeinet, mein Bier würde mir nun bleiben, so sind doch die Bürger nicht damit zufrieden gewesen, sondern alsbald wieder zum Herrn BM gegangen, habens nicht gut wollen sein lassen, so hat der Herr BM meinen Vorschlag ihnen angesagt, sie haben aber nicht zufrieden sein wollen. So hats der Herr BM endlich auf ihre Verantwortung gestellt, da sie auch sein zufrieden gewest und gesagt, sie wollens auf ihre Verantwortung tun, und sind alsbald wider des Herrn BM und Fürstl. Amts Wissen und Willen in mein Haus gefallen und das Bier vor sich selbst genommen, und sind dabei gewesen:

Herr Martin Weihrauch, welcher hat mitgehen müssen	
Herr Andreas Füchsel	Hans Fischer, Tuchscherer
Herr Georg Hildebrand	Matthes Senf
Philipp Freitag	Fritz Werther
Paul Scheinert	Friedrich (?) Fischer
Christoph Scheinert	Abraham Haßkarl
Heinrich Bothe	Andreas Heinicke
Hans Fischer, Tuchmacher	

Diweil ich denn nicht wider den Fürstl. gn. Recess noch der Stadtgerechtigkeit gehandelt, maßen bei der Stadt die meisten Bier damals verdorben und kein Kaufmannsgut vorhanden gewesen, als ist an den Herrn Amtsverwalter mein demütiges Bitten, mich hierin in gebührlchen Schutz zu nehmen und weil es die Bürger nicht berechtigt, mein Bier wieder zu bezahlen, und ihnen hierüber einen guten Verweis zu geben, damit sich ein anderer daran spiegeln kann. Solches um denselben mit meinen demütigen gehorsamen Diensten zu verschulden, verbleibe ich jederzeit bereit und willig.
Datum Bürgel den 29. Oct. anno 1656

ohne Namen
(Balthasar Hoffmann)

Stellungnahme des Amtmanns Hofstädter dazu 1656

Durchlauchtigster Hochgeb. Fürst pp.

Was Euer Fürstl. Gnaden mir auf des Rats allhier geschehenes untertäniges Suchen sub 8. Sept. jüngsthin, etliche geklagte schimpfliche Reden, so Christoph Förstel alhier wider den Rat solle haben fahren lassen, wie auch eine Tonne Bier, welche Balthasar Hoffmann mir abgekauft haben solle, belangend, in Gnaden befohlen, wie nämlich ich Försteln seinen Unfug verwiesen und sich dessen hinfüro zu enthalten auferlegen, bedachten Hoffmann aber mit 5 Thalern bestrafen und mich, bei Vermeidung ernstern Einsehens, dergleichen Bierverkaufens fernerweit gänzlich enthalten sollte.

Das habe ich gestriges Tages allererst mit untertäniger Reverenz empfangen, tue EFG hierauf nächst untertäniger Danksagung vor des Rat mir gnädig communicirtes Schreiben (so hierbei wieder übersendet wird), gehorsamlich berichten, dass, soviel Christoph Förstel anlanget, ich denselben über die Beschuldigung vernommen, wie er sich nun verantwortet, werden EFG aus dessen bei mir eingegebenen excusation sich vortragen zu lassen gnädig geruhen. So viel mir von diesem Mann bewusst, ist er sonst gar ein aufrichtiger gewissenhafter Mann, der sich mit niemand ärgert, hat auch bishero bei der Stadt gar viel Richtigkeiten und gute Ordnungen stiften zu helfen, sich sehr bemüht, welche denn dem jetzigen Rat und ihren adherenten nicht gefallen. Wird auch bei der Bürgerschaft kein ander Zeugnis haben.

Die Balthasar Hoffmann gelassene Tonne Bier belangend, so hat es als Gott bekannt damit diese wahrhafte und gründliche Beschaffenheit: Als ich unlängstens den 16. August nach Naumburg, alda etliche Zentner Karpfen aus den hiesigen fischbaren Amtsteichen, habenden Befehl nach, zu verkaufen, verreiset gewesen und um selbige Zeit etliche Gebräude Bier (vor welche die Tranksteuer die Bürger, deren ihre 8 sind, ihnen gnädig zu erlassen, untertänig angesucht, worüber ich auch die Beschaffenheit auf euer F.G. vom 20. Sept. anhier erfolgten gnädigen Befehl gehorsam berichtet) ganz verdorben, wofür der hiesige BM wegen seiner nachlässigen Aufsicht über Braumeister und die Braugäste Veranlassung gegeben haben möge, also dass solch gering Getränke alhier in dem Ratskeller und der Stadt gewesen, dass auch die Bürger selber und die reisenden Leute selbiges nicht trinken können. Ja davon der Essig, wie mich die Bürger berichten, verdorben und der Ratswirt viel Eimer vors Viehe hingegeben und weg gießen müssen. Und ich zu meinem Tischtrunk etzlich im Kloster allhier gebrauet.

Balthasar Hoffmann nun mein Weib, wie obgedacht, in meinem Abwesen und ohne mein Wissen gebeten, bei solcher Beschaffenheit und weil kein Bier allhier, so man trinken könnte, damals vorhanden, sie möchte ihm doch eine Tonne um ander Bier lassen und leihen. Worüber sie sich auch, sonderlich dessen in 6 Wochen gewesenen Weibe zum Besten, erbitten und bewegen, und ihm also aus gutem Gemüte eine Tonne um ander Bier hingelassen. Wiewohl sie ihm zuvor ausdrücklich gesagt, dass es ihr außer Gefahr sein möchte. Maßen sie auch weder sie noch Hoffmann, indem das Bier an hellem Mittage von ihr abgeholt worden, keines Widrigen versehen, denn, wie ich berichtet bin, Hoffmann die Tonne etzliche Tage in seinem Keller gehabt, dahero auch der Ratswirt allhier selber namens Hans Querchfelder, weil nicht ein Tropfen Bier so zu trinken allhier zu erlangen gewest, auf seiner Kindtaufe zur Hergebung drei Eimer um ander Bier, gleich damals, me absente et inscio, mein Weib mit vielen Bitten und Anhalten beredet und bewaget. Ehe ich nun wieder nach Hause gelanget, und eben des Tages, da Hoffmann seinen Gevattern eine Ehr antun wollte, lasset der Rat allhier, unbegrüßet des Amts (so in

dergleichen Fällen hiebevorderzeit ersuchet worden, etzliche Bürger, welche sonderlich denen alten BM und Ratspersonen nahe verwandt, in Hofmanns Haus mit Gewalt fallen und das Bier herausnehmen und austrinken, wogegen denn obige Entschuldigung und dass Hofmann sich zum Abtrag erboten, nichts geholfen, bei Hans Querchfelder aber hat niemand nichts gesucht.

Gestalt denn bei EFG Hoffmann seine Notdurft ebenermaßen untertänig vorbringen wird, sintemal ich ihm die ihm diesfalls zuerkannte Strafe angedeutet und deshalb Auflage getan. Unterdessen hat der Wirt mir mein Bier wieder in natura vergütet, allermaßen Hofmann auch werkseltig (?) gemacht.

Ich habe also freilich erfahren müssen, dass der hiesige Rat und BM und sein Anhang von den geringsten Bürgern, nachdem sie gewusst, dass ich nicht einheimisch bin, mir und meinem Weibe zur Schimpf und diesem Mann zur Schande aus unverschuldetem Hass und Neid also zugefahren.

Wie sie dann, wie zu erweisen, sich verlauten lassen, wenn Hofmann nur das Bier bei mir nicht geborget und er nicht untern Ausschuß wäre, so hätte es nichts zu bedeuten; daher nun leicht zu schließen, dass jetzige gnädige angeordnete Commission bei ihnen lauter Verdruß, mir aber und andern, die ihre Tat nicht billigen, besonders das fast ganz zerrüttete Policeywesen in einen richtigen Stand wieder bringen wollen, bevorab daher lauter Widerwärtigkeit verursacht, indem ich, weil der BM durchaus nicht dran gewollt, bei jedem Gebräude die Verfügung gemacht, dass allezeit, wenn die letzte Pfanne von dem Gemesche oder dem Stellbottich fast abgehen und abgelassen werden will, ich in das Brauhaus gehe und nebst dem Braumeister solches koste, damit nicht zu viel, was zum Kofent gehört, unter das Bier komme, und also dasselbe besser als bisher geschehen gemacht und hernach auch gelassen werden möge. Maßen dann hierauf zeither sehr gute Bier allhier geraten. Welches nun der jetzige BM und Rat allhier sich vor eine Schande achten, dass in diesen und allen anderen Sachen das gemeine Wesen ohne ihr directorium in gut Aufnahme und Besserung kommt. Daher denn ich und alle, die zu dergleichen nützlichen Werken helfen, von ihnen heftig angefeindet werden, dahin trachten, wie sie mich in Verdacht bringen mögen. So ich aber nicht achtend besonders meiner schuldigen Pflicht nachgehen soll und will, gestalt denn EFG gnädigen Schutzes ich mich untertänig festiglich getröste und gehorsam bitte, nach nunmehr erzählten wahren Umständen keine Ungnade auf mich zu schöpfen, besonders in Gnaden zu erkennen, dass ich und Balthasar Hoffmann von dieser Klage gänzlich zu entbinden und derselbe von der zuerkannten Strafe, so der Rat ad fatha narrata et praesupposita aus verhasstem Gemüte zuwege gebracht, zu entledigen. Vielmehr aber der Rat, um dass sie dem Amt einen praejudicirlichen Eingriff getan, zu bestrafen und nebst den anhängenden Bürgern einen sattsamen Revers ins Amts einzuantworten, auch mich mit dergleichen Anfeindungen gänzlich verschonen müssen.

Wie nun dieses der Wahrheit in allem gemäß und ich erheischend meiner Notdurft nach, also untertänig berichten sollen, also EFG untertänige gehorsame Dienste zu leisten, verbleibe ich so pflichtschuldig, allbereit, geflissen willigst.

Datum Bürgel, den 9. Nov. anno 1656

ohne Unterschrift
Erasmus Hofstädter

KrAC B XVI/50 Nr. 1 Seite 35f
Ergebnis der Brandbesichtigung am 24.3.1682

Erinnerungen

welche bei Besichtigungen der Feuermauern in Stadt Bürgel gefunden und von hiesigem Amts-Landrichter Herrn Johann Langholt den 24. März 1682 in einer specification dem Rat übergeben und der gesamten Bürgerschaft vorgehalten worden.

- Matthes Böhme hat nahe vorm Ofen ein alt[es] Ställigen, darinnen allerhand Geniste und kein Schied dazwischen, die Esse ziemlich unrein; soll auch zuweilen des nachts um 9 bis 10 Uhr noch oft Feuer anmachen.
- Hans Bocklisch sen. hat vor der einen Stube keine Esse und ist gleich über dem Ofenloch ein gedielter Gang.
- Andreas ? Esse ist unrein und wandelbar
- Samuel Reichmanns Esse ist auch unrein und ein Loch darinnen eingefallen, welches zu bessern nötig.
- Andreas Eckard hat gar keine Esse
- Matthes Plöttners Esse ist voll Ruß....
- H. Adj. Kaitzschen Esse ist über dem Dach ganz eingefallen und Besserung wohl nötig.
- Daniel Dornbluts Esse ist gleichfalls über dem Dach wandelbar
- Jeremias Junghans hat die Esse zu fegen
- Christian Rodigasts Esse ist ganz eingegangen und gefährlich
- Hans Plöttners ingleichen, wie auch dessen Backofen
- Georg Heinrich Bode hat nebst seiner Schmiedeesse viel Kohlen aufgeschüttet und geht die Esse nicht durchs Dach, sondern ist oben zu, sind auf beiden Seiten Luftröhren und sind die Löcher im Dach mit Stroh zugestopft.
- Der Bader hat seine Esse zu fegen, das Holz vom Backofen wegzunehmen und die Wand an dem kleinen Herde besser zu verwahren, daß das Holz nicht so bloß bleibt.
- Hans Bocklisch jr. Backofendach zu erhöhen Adam Heyers Wwe hat das Holzwerk um die Esse besser zu überziehen
- In des Baders anderm Hause wohnt jetzo Tob. Haßkerl, ist die Esse gar wandelbar darinnen.
- Auf dem Badertor ist gegenüber dem Ofenloch die Wand eingefallen, daß der Wind stark in den Ofen gehen kann und pflegt der Torwächter gleich [gegen]über dem Ofenloch Holz oder Dornen zu dörren, welche eine böse und gefährliche Sache, und durchgehend zu erinnern, daß sich niemand unterfangen möge
- Cyriax Schmidts Esse ist auszubessern
- Andreas Hogens Wwe hat die Esse zu fegen und das Holz vom Backofen zu räumen
- Erhard Hanfs Esse ist auszufegen
- Andreas Goßrau hat seine Esse auszubessern desgleichen
- Heinrich Fischer
- Georg Ritter
- Abraham Haßkerl hat den Backofen besser zu verwahren
- Heinrich Fischer desgleichen
- Nicolaus Schultzens Esse ist ziemlich unrein, muß durch und durch gekleibt werden

Michael Jahn hat des Holz und Stroh vom Backofen zu räumen
 [Hans Seifarh], Schulmeisters zu Serba Esse ist zu fegen
 Balthasar Hoffmanns Wwe Esse ist unrein und an der einen Seite ganz offen, der
 Backofen liegt voll Stroh
 Samuel Freitags Esse ist zu fegen nötig
 Paul Parsch hat seine Esse zu reinigen
 Staudens Esse ist ziemlich unrein
 Andreas Jahns, Schuster, ingleichen
 Adam Kellermanns Backofen geht in den Kuhstall, liegt Stroh darum und darüber
 Martin Freitag hat viel altes Reisig hinter dem Backofen
 Herr Rector hat eine ganz böse Esse und gefährlichen Backofen unter der
 Treppe
 Christian Gutjahr hat die Esse zu fegen, ingleichen
 Paul Bocks Wwe
 Daniel Füchsel
 Kämmerer Heinrich Töpfers Esse geht unten ein Loch durch gegen den Heuboden,
 so gefährlich, und ungefähr etliche Clafter Holz im Hof, hat auch
 viel Stroh und Reißholz im Pferdestall
 Christoph Hoffmanns beide Essen sind mit lauter Ruß angefüllt.
 Carol Müller und Andreas Jahn, Töpffer, haben ihre Ofenlöcher gleich an die Essen
 zu rücken

Die meisten Backöfen sind wandelbar und mit gar niedriger Dachung versehen. Und
 obzwar die Einwohner vorwenden, daß sie nicht darin backen, so ist man doch
 dessen nicht versichert. [Es] wäre fast nötig, daß sie entweder durchgehend repariret
 oder gar vollends eingeschlagen würden.

Den 11. April 1682

ist der diesfalls einkommende Fürstl. Befehl sub Jena d. 4. April 82 der gesamten
 Bürgerschaft auf dem Rathaus publiciret und ihr auferlegt worden, solchem sobald
 nachzuleben. Dann sobald nach den Osterferien [wird] wieder visitiert, die
 Ungehorsamen ernstlich bestraft, Backöfen eingehackt, Feuermauern
 heruntergeworfen und diesen Hauswirten Feuer zu halten verboten werden solle.

Diesem ist der Rat nachgekommen, auch etliche Backöfen einhacken lassen.

B XVI/50 Nr. 1 Seite 34f

Fürstl. Schreiben zur Brandgefahr und Brandordnung in Bürgel vom 4.4.1682

Von Gottes Gnaden Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg p.
 Liebe Getreue, wir habe aus dem uns beschehenen untertänigsten Vortrag ganz
 mißfällig vernommen, daß bei neulich vorgegangener Besichtigung die Feueressen
 und Backöfen in der Stadt Bürgel ganz gefährlich und über Zuversicht sehr liederlich
 angelegt und aufgeführt befunden worden.

Wenn aber durch solche strafbare Nachlässigkeit ferner leichtlich Feuersgefahr
 entstehen könnte, über die ohne dem dergleichen Übelstand bei einem
 Stadregiment nicht zu dulden sein will, als begehren wir hiermit in Vormundschaft
 unseres freundliches. unmündigen Veters Herrn Johann Wilhelms, Herzogs zu
 Sachsen p., ihr wollt die sämtliche Bürgerschaft und Eingesessenen zu besagtem
 Bürgel sobald nach Empfangung und Verlesung dieses auf das Rathaus erfordern,
 ihnen diesen unseren Befehl publiciren und darauf in Kraft dies. ernstlich und bei

Vermeidung hoher Geld- auch wohl Gefängnis- und anderer Strafe auferlegen, daß sie unverlängt die gefährlichen Feueressen und Backöfen ändern und dergestalt aufführen oder ausbessern, auch wo gar keine vorhanden, neue tüchtige also hinbringen, damit man künftig außer Gefahr sein könne, worauf ihr Amts- und Obrigkeits wegen ein fleißiges Aufsehen zu haben, und im Fall sich einer oder der andere dieser unserer wohlgemeinten Verordnung ungehorsam bezeigen sollte, schleunige Verfügung zu tun wissen werdet, damit seiner Widersetzlichkeit ungeachtet die nötig befundene reparation oder Ausführung geschehen möge, deren aufgewandte Unkosten von ihm durch gewöhnliche Zwangsmittel einzubringen sind. Und weilen die im nächst entstandenen Brande mit verderbte Kirche ohne Zweifel durch die nahe dabei gestandene Scheune meistens mit angegangen, so wollt ihr den Besitzer des Platzes daselbst hiermit untersagen, daß er bei künftigem Anbau seines Hauses die Scheune nicht wieder dahin, sondern besser hinterwärts setzen lassen solle.

Was ihr auch sonst Pflichten wegen bei der bevorstehenden Wiederaufbauung der verderbten Häuser zu erinnern nötig befinden werdet, solches habt ihr, ohne Einholung ferneren Befehls nicht zu unterlassen.

An dem geschieht unser Wille und Meinung.

Datum Jena den 4. April 1682

Adam Struwe

(Aktennotiz: dieses Fürstl. Schreiben ist den 11. April 82 auf dem Rathaus der Bürgerschaft publicirt worden.)

KrAC B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 43 f.
Entwurf Schlichtegrolls an den Rat vom 23.11.1682

„Wohlehenfeste, Groß- und Wohlachtbare, wohlgelehrte und wohlweise, besonders Groß- und vielgünstige Herren, respective Schwäger- Gevattern und Verwandte (?), sehr werte liebe Freunde,

es ist E.E. wohlweisen Rat sonder Anführung das große Unglück und Feuerschaden, so durch Gottes Verhängnis um unserer Sünde willen dieser Stadt widerfahren, leider nur allzu wohl bekannt, und sonderlich, was für treumeinende und ernste fürstl.

Verordnung davor geschehen, behutsam mit dem Feuer bei dieser Stadt umzugehen, alle schädlichen Backöfen und dergleichen Gefährlichkeiten abzuschaffen, schließlich amtswegen auch an dergleichen Vermahnungen gegen die ganze Bürgerschaft nicht ermangeln lassen. Und daher billig man das alte Sprichwort: ein gebrannt Kind fürchtet das Feuer beobachten sollte. Aber leider, wie den Herren bewußt, solches bei der verschonten und abgebrannten Bürgerschaft schlecht beobachtet wurde, insbesondere der wohlmeinende Entwurf der Feuerordnung die Zeit her verächtlich zurückgehalten und nur schlimmer wider alles Verbot gelebt, Geströde und Bundholz nicht in Ställe und die Wohnhäuser zu bringen, ja, wie man sogar befunden, daß Böden mit dergleichen angefüllet, der Flachs in den Stuben und Öfen gedörret, aber [gegen] die gute Verordnung wegen Kehrung der Feuermauern von Teilen [der Bürgerschaft] unverständlich geeifert, [statt daß] wenigstens Laternen in die Häuser geschafft [wurden], hat man sich nicht gescheut, mit offenem Licht auf die Böden zu gehen und [es ist] so unbedachtsam mit dem Feuer in Back- und Stubenöfen umgegangen worden, daß, wenn der liebe Gott nicht so gütig und gnädig, Feuersgefahr leichtlich, wie dieser Tage eingelaufenem Bericht nach, sich ereignen [kann].

Also nicht zu verspüren, daß die gefährlichen Mängel abgeschafft, auch von den [Erbauern der] neuerbauten Häuser, die doch den empfundenen Schaden vor Augen, nicht beobachtet werden will. Daher [ist] zu [be]sorgen, wenn man in solcher Widersetzlichkeit wird mit den hohen landesfürstl. und des Rats und anderer treumeinenden Obrigkeiten Verordnung verfahren würde, [daß] uns gar leichtlich ein härteres Verhängnis (mit Feuer und anderen vor Augen schwebenden Land-Strafen) heimsuchen könnte.

Meines Orts, welchen ich mit zu besorgen habe, habe ich noch nichts ermangeln lassen.

Und besorge, weil ich jetzt in der Stadt hier wohne, [daß] mir künftig eine Nachlässigkeit mit zugewiesen werden möchte.

Ersuche daher E.E. Rat nochmals, ihres obrigkeitlichen Amts halber wie bisher ferner bei ihrer anbefohlenen Bürgerschaft wachsam zu sein, alle kundige alte und neuerbaute Gefährlichkeit so weit wie möglich abzuschaffen und nachdrücklich darüber zu halten.

Ich meines Orts will mich hiermit aller Verantwortung entbrochen haben und nur Gott bitten, daß er diese Stadt in seinen gnädigen Schutz nehme, alle schädliche Feuersgefahr, Unheil mit den anderen Landplagen in Gnaden abwende, und jeder Bürger sorgen wolle, daß er seinen und der gesamten Bürgerschaft Schaden verhüten wolle.

Bitte schließlich, dieser meiner wohlmeinenden Erinnerung wegen mich mit weniger recognition zu versehen und alles im besten zu verwahren, denn ich [bin] nach Empfehlung Christi Schutz alle angenehmen Dienste zu leisten stets bereitwilligst und verbleibe

Dat. Bürgel d. 23. Nov. 1682

Schlichtegroll

(Aktennotiz: der Rat hat solches der gesamten Bürgerschaft vorgehalten, aber schlechte Folge und partition versprochen worden)

KrAC B XVI/50 Nr. 1
Feuerordnung 1682/86 Bürgel

Die Akte, geführt von H. Chr. Schlichtegroll, enthält auf dem Deckblatt einige Notizen. Daraus geht hervor, daß Schlichtegroll selbst die 1. Vorlage erarbeitet hat:

Den 3. Jan. 1682 habe [ich] Herrn Bgmstr. Crauschwitz den von mir gefertigten Aufsatz und Entwurf der Bürgelischen Feuerordnung im Beisein des Vice-Amtsverwalters ausgestellt, es mit dem Ratscollegio in Erwägung zu ziehen, mit den Viertelsmeistern und Stadtausschuß alles wohl zu überlegen, was notwendig dabei zu bedenken, [um] der Stadt Bestes zu befördern, damit solche Feuerordnung zu fürstl. ratification eingesendet werden möge.

Darunter folgt die resignierende Aktennotiz (etwa Mitte 1682):

Dem Bericht nach ist solcher Aufsatz auf dem Rathause der Bürgerschaft vorgelesen, von [einem] guten Teil [der] Bürger approbiret, aber von vielen [der] Gemeinde fast schimpflich davon geredet worden, daher [seitdem] fast ½ Jahr dieses auf dem Rathause blieben und keine Besserung zu verspüren gewesen. Als habe ich wieder zurückzugeben begehrt, so erfolgt. Und nach üblichem Gebrauch [wird] es in fernerer confusion bei hiesiger Stadt bleiben, so zu bejammern. Gott verhüte alles fernere Unglück. Habe das meine getan, Heinrich Christoph Schlichtegroll.

Von anderer Hand später notiert:

Der Bürgerschaft publicirt den 3./4. Juli 1686

Schlichtegroll hat dann nach dem Brand von März 1682 den Text noch einmal umgearbeitet, z.B. auf Seite 1 die Ergänzungen unter dem Eindruck des letzten Brandes gemacht. Ob der Text jemals - nach der Publication vor der Bürgerschaft im Juli 1686 - Gesetzeskraft erlangte, ist fraglich. Eine Notiz „bis 1718“ könnte darauf hindeuten.

Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Bürgel tun allen unsern Bürgern, Einwohnern und Schutzverwandten, die sich bei uns aufhalten hiermit kund und zu wissen, demnach leider bekannt und noch in frischem Andenken, was durch Verhängnis des lieben Gottes um des Landes und unserer Sünde willen diese Stadt vor etlichen 40 Jahren her durch Kriegsplünderung und sonderlich dabei mit erfolgten großen Brandschäden erlitten, indem 1641 den 27. März bei der französischen Einquartierung hiesige Kirche mit dem Turm, Glocken samt 44 Wohnhäusern, dann 1663 den 26. Mai durch ein göttlich Zornwetter 22 Wohnhäuser, item Scheunen und Ställe und wie nun nur vor weniger Zeit den 21. März 1682 durch böser Leute Verwahrlosung die hiesige (Stadt) ab[brannte]: und also ein drittel der ganzen Stadt mit allen Scheunen und Ställen samt der schönen Kirche und Glockenturm wieder in die Asche erbärmlich gelegt und dadurch viele Einwohner in äußersten und unvermuteten Schaden gesetzt worden. Auch [hat] die Erfahrung [er]geben, daß dergleichen Unglück nicht unsere Nachbarschaft betroffen. Und wenn Gott mit seiner Zornrute vor und seit jüngstem großen Brande diesem Städtlein öfters wieder gedroht und großen Schrecken uns eingejagt, doch aber die Gefahr in Gnaden wieder abgewendet, daher wir billig Ursache, des Höchsten Güte zu preisen und

dabei flehentlich zu bitten haben, daß er diese Stadt mit allen ihren Einwohnern ferner in Schutz und Schirm und uns dabei in ernster Buße erhalten wolle.

Weil aber menschliche Mittel und gute Vorsorge dabei nicht verboten, wir uns auch unserer geleisteten Gehorsamspflicht und obliegenden schuldigen Treue und Sorgfalt billig erinnern, auch dahin trachten sollen und wollen, wie dergleichen - zumal aus Unachtsamkeit und Verwahrlosung entstehenden - Feuersbrunst vorgebaut und von dieser Stadt allhier, wie auch Kirchen, Pfarr[haus], Schule, Rathaus, gemeinen und privaten Gebäuden und Häusern mit göttlichem Beistand und Anwendung möglichen Fleißes Schaden und Unglück abgewendet werden möge,

als[o] haben wir auf des Fürstl. Amts allhier vor dem jüngsten Brande geschehene und jetzt ferner erfolgende neue Ermahnung und Einreden, auch nach erfolgtem fürstlichen Befehl und Verordnung hiesiges Orts Gelegenheit und der sehr durch Krieg und Brand verarmten Bürgerschaft Zustand nach gegenwärtige Feuerordnung abgefaßt, wie (so doch Gott gnädig verhüten wolle) bei entstehender Feuersgefahr ein und die andere Brunst desto eher gelöscht werden, und jeder Bürger, Einwohner, Hausgenosse, Handwerksgeselle, Tagelöhner und Dienstbote desto mehr danach achten und sich durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge.

[Wir] befehlen darauf von Rats wegen hiermit der gesamten Bürgerschaft, allen und jedem Einwohnern und unsern Untergebenen, bei der dabei bedrohten poen ernstlich hiermit ermahrend, es wolle ein jeglicher seinen geleisteten Pflichten und respektive bürgerlichen Gehorsam, auch sonst obliegender Schuldigkeit nach solcher in allen und jeden Punkten und Artikeln treulich und gehorsam nachkommen.

Caput 1

Von allerhand Vorsichtigkeit der Hauswirte und Einwohner, wodurch Feuersgefahr nächst göttlicher Hilfe zu verhüten.

1.

Mit Laternen und nicht mit bloßen Lampen in Ställe usw. gehen

Soll insgesamt ein jeder Einwohner dieser Stadt dahin bedacht sein, daß mit dem Feuer behutsam umgegangen und nicht verwahrlost werden möge. Und in Sonderheit soll jeder Hauswirt zum wenigsten eine, oder wo er Pferde- und Kuhställe hat, ein oder zwei tüchtige unzerbrochene Laternen in seinem Hause haben und bei Besichtigung der Feuerstätten vorzeigen, bei ½ fl. Strafe.

Gastwirte sollen Achtung haben, daß niemand mit Tobachpfeifen gehe

So es ihm daran ermangelt, so soll er darüber halten, daß mit einem bloßen Lichte oder Schleuse weder er noch sein Gesinde in die Ställe und Scheunen, Böden und Kammern, wo Geströhe [=Stroh], Späne, Holz oder dergleichen vorhanden, gehe, sondern dabei und beim Einheizen von Öfen die Laternen gebrauche. Viel weniger in den Ställen, Scheunen oder wo sonst Heu und Stroh liegt, Toback geraucht werde, welches in Sonderheit die Gastwirte und wo man Bier schenkt beobachten und deswegen zumal auf fremdes Gesinde scharfe Aufsicht halten sollen. Zuwidrigen, wenn es erfahren wird, oder im Fall der Verwahrlosung und Ausbrechung eines Feuers in seinem Hause er nicht für sich oder durch die Seinigen allenfalls eidlich erhalten kann, daß dieser Ordnung auch in diesem Stücke nachgelebt worden, so soll er deshalb um so härter angesehen und gestraft werden.

Dem Gesinde einbinden, abends u. früh nach den Öfen Aufsicht zu haben

Desgleichen soll jeder Hauswirt und Hauswirtin, vornehmlich aber Gastwirte, desgleichen Bader, Bäcker, Schmiede, Schlosser, Töpfer abends vor dem Schlafengehen fleißig zusehen, oder durch Gesinde, dem man vertrauen darf, zusehen lassen, wie es um das Feuer im Ofen und auf dem Herde stehe, damit alles wohl in Acht genommen und verwahrt werde.

Nichts weniger ist auch des Morgens beim Anzünden des Feuers dem Gesinde fleißige Aufsicht einzubinden, auch selbst hauswirtlich danach zu sehen.

Bei Hochzeiten u. Kindtaufen soll man Wasser bereit halten

Bevorab sollen diejenigen, welche Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen Ausrichtungen anstellen, eine gewisse Person verordnen, welche dem Trunk nicht ergeben und auf Feuer und Licht in Küche und Haus - bis die Gäste abgeschieden - fleißige Aufsicht haben und gebühlich auslöschten und verwahren lassen.

Sonst [soll] bei dergleichen Ausrichtung der Hauswirt jedesmal eine Wanne mit Wasser gefüllt vor dem Hause stehen haben, auch eine hölzerne Feuerspritze aus seinem Viertel entleihen und bei der Hand haben, nachmals dieselbe wieder gehöriges Orts [ab]liefern solle.

Bei großem Wind kein Handwerker Feuer halten

Ferner soll niemand bei der Nacht oder am späten Abend unter Licht, wie auch nicht in starkem Wind Unschlitt aus- noch Seifen sieden, Licht ziehen, Färben, Branntwein brennen oder sonst stark Feuer machen oder auch Fässer ausbrennen und pichen lassen, noch der Hutmacher oder andere, die mit Wolle umgehen und solche ausklopfen, solches bei Licht vornehmen, die Nadler auch nicht ihre Nadeln in engen Küchen und wo hölzerne Feueressen [sind], aussieden, bei Strafe von 3 fl.

Und sollen die Nachbarn, welche vermerken, daß diesen Punkten zuwider gehandelt werde, solches dem Rat - ihren Pflichten nach - zu offenbaren schuldig sein, und deswegen keine Verantwortung haben. Im widrigen [Falle] und da eine Brunst auskäme, und hernach erst die Nachbarn von des Hauswirts Nachlässigkeit Klage führen wollten, die sie doch niemals angezeigt, sollen sie selbst ihres Verschweigens halben in Strafe genommen werden.

Gesinde nicht mit Fackeln und Schleusen auf den Gassen gehen

Desgleichen soll kein gemeiner Bürger, viel weniger Jungen und Mägde, mit Fackeln, Schleusen oder Strohwischen auf der Gasse des Nachts sich betreten [=antreffen] lassen, bei ½ fl. Geld- oder Gefängnisstrafe.

2.

Töpfer - Bäcker

Sollen dem vom Amte und uns dem Rat anno 16... [die Jahreszahl wurde ausgelassen] erteilten Abschiede nach die jetzigen Töpferöfen nicht länger in der Stadtringmauer, [als] bis auf jedes jetzigen Meisters Absterben verbleiben. Nachmals solche vor die Stadt gebaut werden.

Inmittels kein Töpfer mehr als zu einem Brande [nötig] auf einmal Scheit in den Hof führen, solche auch noch 15 Ellen zu dem Ofen nicht setzen oder lagern, welches auch die Bäcker beobachten und beiderseits bei Strafe [von] 3 fl. es nicht anders halten sollen.

Auch kein Backofen, der nicht mit Stein gewölbt [ist, soll] bei der Stadt mehr passieren, sondern auf Befindung sobald eingehackt und niedergerissen werden soll.

3.

Strohdächer sollen abgeschafft werden

[Es] sollte wohl billig sein, daß bei der armen Bürgerschaft die Mittel, daß jeder eine steinerne Küchen- und Feueressen aufführe, die Häuserdächer mit Ziegeln belegt, Schindel- und Strohdächer ganz abgeschafft werden, fehlen. Weil aber bei den meisten Bürgern dies werkstellig zu machen, die Mittel fehlen, sollten doch die noch etwas Vermögenden dahin bearbeitet sein, wenn sie ein neu Gebäude aufzuführen vorhaben, sich diesfalls auf Stein und Ziegel zu befließigen. Die Strohdächer aber unter der Hand nach und nach gar aus der Stadt abgeschafft und keine Stroh bei Strafe [von] ½ fl. aufzudecken zugelassen sein, sondern die Ausbesserungen mit Schindeln verrichtet werden sollen.

Feueressen - wie sie sein sollen

Und nachdem sich befunden und vor Augen [steht], daß viele sehr gefährliche hölzerne Feueressen - auch wohl gar keine - bei der Stadt und daß solche kaum 1 [oder] 2 Ellen über das Dach herausgehen, auch weder halb noch gar teils geklebt und nur mit Brettern beschlagen, als[o] soll jeder Hauswirt, der solche niedrige Feueresse [hat], dieselbe erhöhen, solche wohl auskleiben, in- und auswendig, das Holz und Leim verkleiden lassen.

Item, wenn auch Schmiede, Schlosser, Töpfer, Färber, Branntweinbrenner, Bader, Seifensieder [und] Lohgerber neue Herde, Öfen und Essen bauen, solche wie erwähnt bearbeitet sein sollen, solche mit Stein aufzuführen.

Kein Schlauch in eine Feueresse aufgeführt werden

Desgleichen soll auch keiner einen Schlauch in eine Feueresse aufs neue führen nach seinem Belieben, Branntweinblasen oder Waschkessel oder dergleichen einmauern lassen, er habe denn von uns, dem Rat, auf vorgehende Besichtigung und nach befundenen Umständen zuvor Erlaubnis erhalten. Widrigenfalls [er] 2 fl. Strafe verfallen und nach Befinden die gefährliche Arbeit wieder eingerissen werden soll.

4.

Sollen alle und jede Feueröfen und Schläuche rein gehalten [werden], und zum wenigsten das Jahr 2 mal, als vor Winters und um Lichtmeß, auch öfters, ja wöchentlich durch die Hausfrau selbst oder Magd das Ofen- und Rauchloch rein gehalten und soweit mit einem Besen zu langen der Ruß abgekehrt und dabei Besichtigung der Feuermauern [vorgenommen werden]. So sich Fahrlässigkeit findet und vorgehendem nicht nachgelebt worden, soll Ungehorsam mit ½ Gulden bestraft, auch nach Befindung diese [erhöht] werden.

5.

Soll kein Geströhe oder Heu in die Häuser, Kammern und auf die Böden geschafft und damit die Örter, darauf man mit Geleucht täglich gehen muß, angefüllt werden. Sondern es soll ein jeder das Seine in den Scheunen und Ställen, die vom Feuer ausgesondert sind und dahin man mit Licht nicht zu gehen habe, erhalten. Es soll sich auch keiner weder mit überflüssigem Holzvorrat, wenn er nicht guten Raum dazu hat, überlegen, noch viel weniger Holz und Späne nahe um die Öfen herum stecken, jedesmal bei Strafe von 1 fl.

Es soll auch hinfort, wo nicht von alters her Scheunenrecht hergebracht, keine neue Scheune mehr in die Stadt gebaut, auch denjenigen, welche keinen Raum in ihren Häusern haben, gleichwohl Pferde und Rindvieh nahe bei Küchen und offenem Feuer halten und sich mit Stroh und Heu im Wohnhause belegen, es ferner nicht gestattet werden.

6.

Sollen auch Tischler, Böttiger, Wagner und Zimmerleute ihre Späne an einen solchen Ort, dazu man weder mit Feuer und Licht zu gehen Ursache hat, schaffen.

Widrigenfalls aber, so denn bei Visitierung befunden würde, daß sie solche in und nahe an den Wohnstuben, Küchen und Schlafzimmern liegen lassen, sollen sie ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ fl. bestraft werden. Desgleichen sollen die Böttcher das Pichen weder in engen Höfen noch in solchen Orten vornehmen, da das Feuer auf etliche Schritte Holz und Geströde ergreifen kann, sondern solches entweder in guten geräumigen Höfen oder auf den Gartenplätzen verrichten. Widrigenfalls sie jedes mal mit $\frac{1}{2}$ fl. in Strafe stehen.

7.

Sollen bei den Ofenlöchern und Herden tüchtige Brandmauern und keine Säulen oder Balken, kein Holz mit eingemauert, auch keine gefährlichen Geländer von Holz allzu nahe an die Öfen gesetzt werden.

Weil auch das Flachs- und Hanfdörren eine schädliche und gefährliche Sache, so soll ins künftige (nach vormaligem Fürstl. Amts- und Ratsverbot) kein Flachs oder Hanf in den Stuben an oder auf den Kachelöfen, noch auf dem Backofen oder anderen dergleichen besorglichen Orten gedörret; auch bei Licht, Öl oder Schleusen der Flachs oder Hanf nicht geplauet oder gehechelt werden, bei jedesmaliger Übertretung 3 fl. Strafe und nach Befinden höher.

8.

Insonderheit auch sollen Seiler, Leineweber, Kramer oder Höcker, die Hanf, Flachs, Werg, Garn, Pech, Zunder, Öl und dergleichen Waren führen, solche an solchen Orten, dazu man nicht leichtlich mit Gelichte geht, haben, und sonderlich bei Nacht ohne Not nicht mit Licht und ohne wohl verwahrte Laterne dazu gehen. Inmaßen mit dem Büchsen-Pulver es auch also gehalten werden solle, bei Strafe der Übertretung [von] 1fl.

9.

Desgleichen soll keine Asche auf die Böden in die Kammern oder an solche Orte geschüttet und gesammelt werden, wo sie durch Anglimmen Schaden tun könnte, bei Strafe [von] 3 fl.

10.

Soll auch kein Bürger befugt sein, in eines Hausgenossen eigener Stube einzuheizen und Feuer halten zu lassen, bis zuvor der Ort und Raum vom Rat in Augenschein

genommen und nach Befinden für bequemlich und daß es ohne Gefahr vergünstigt worden, bei Strafe [von] 2 fl.

11.

Wie denn auch keiner, wer der auch sei, in der Ringmauer eine Muskete, Rohr oder Pistole abschießen, sondern da er dessen benötigt, vor dem Tor im freien Felde losbrennen soll, und zwar bei Verlust des Rohr[es] und Strafe [von] 1 fl.

Caput 2

Von der Feuerrüstung und Feuergeräten bei gemeiner Stadt an und in den Häusern, wie auch von Geruch, Beschreieung und Bestürmung der Feuer und was bei allem in Acht zu nehmen.

[Es wäre] nunmehr sehr gut, daß bei uns dem Rat und gemeiner Bürgerschaft die Mittel vorhanden gewesen, etwa ein oder ein paar große messingne oder kupferne Spritzen anzuschaffen. Weil aber die großen (Ab)gaben und Einquartierungen das Vermögen sehr vermindert, so wollen wir mit Gott der Besserung hoffen und mit der Zeit darauf bedacht sein, wie dergleichen eine große Feuerspritze (von ein paar Mannsvolk zu tragen) angeschafft werden möge. Sogleich auch in genauer Aufsicht haben, daß das Rohrwasser Sommers- und Winterszeit zustande erhalten, daß das Wasser auch wieder auf den Steinweg gebracht und wo möglich etliche Ziehbrunnen oder Zisternen mit Plumpen aufgesuchet werden mögen.

Braumeister

Sonderlich auch unsere Braumeister und Helfersknechte aufs neue vereidigen, daß sie beim Dörren und Brauen das Feuers wahrnehmen und sowohl tags als nachts, solange Feuer unter der Braupfanne und Dörrofen [ist], davon nicht abgehen sollen.

Hierüber wollen wir, der Rat

1.

Vier Wasserkübel mit Stangen - nebst 2 teils auf Schleifen [=Schlitten] stehenden - anschaffen, so Sommers gefüllt in steter Bereitschaft auf dem Markt beim Brunnen anzutreffen sein sollen.

2.

Sollen jederzeit auf unserem Rathaus [die Zahl fehlt] lederne Wassereimer und zwei hölzerne Feuerspritzen, in unserer Stadtgemeinde Brauhouse aber 2 lederne Wassereimer und eine Handspritze anzufinden sein.

3.

Handwerke insgesamt 4 hölzerne Feuerspritzen anschaffen

Verordnen wir und ist mit gesamter Bürgerschaft Willen dahin geschlossen, daß die gesamten Handwerke bei der Stadt 4 hölzerne Feuerspritzen anschaffen werden und in jedem Viertel eine behalten werden solle.

4.

2 Leitern und 1 leichte Feuerhacke bei Viertelsmeister

Gleicher Gestalt sollen über die am Brauhouse befindlichen Leitern [hinaus] in jedem Viertel bei der Stadt 2 Leitern (als eine von Sprossen , die andere von Sprossen) mit einer leichten Feuerhacke gehalten und an einem bequemen Ort

aufgehängt werden. Auch [soll] eine Wanne angeschafft werden, damit, wenn einer Hochzeit, Kindtaufe oder Gastmahl ausrichten will, er solche beim Viertelmeister mit der Wasserspritze abholen, die Wanne mit Wasser gefüllt vor dem Hause stehen lassen und sodann wieder zum Viertelmeister beides schaffen solle.

5.

Soll auch nach hiebevoriger [=früherer] Ratsverordnung, wenn ein Haus bei der Stadt verkauft wird, der neue Besitzer einen neuen Lederwassereimer anschaffen, der beim Hause bleiben, dafür aber dergleichen Haus, so allezeit einen Wassereimer schon hat, wieder verkauft würde, der sollte anstatt eines Lederwassereimers 12 Groschen Geld zur Erhaltung der Feuerrüstung in die dazu verordnete Kasse legen sollen. Inmaßen wir, der Rat, doch bearbeitet sein wollen, nach Möglichkeit die Feuerrüstung zu vermehren und die einkommenden Strafen derer, welche diese Ordnung überfahren, dazu anwenden; auch deren keiner über drei Tage geborgt werden solle.

6.

Viertelsmeister sollen das Wassergefäß besehen

Alle und jede Bürger und Einwohner, Befreite und Unbefreite, sollen einen Wasserkübel mit Öhren und einer Stange oder eine geraume Stunze oder dergleichen Behältnis, mit Wasser gefüllt, und des Winters Zeit in ein Gewölbe, da es nicht leicht einfrieren kann, oder in Mangel dessen in der Stube, Sommerszeit aber von Ostern bis Michaelis solche Gefäße vor den Türen halten; desgleichen ein paar unzerbrechliche Wasserkannen bereit haben, sich deren sowohl innerhalb seines Hauses als zu Rettung des Nachbarn zu gebrauchen. Und sollen die Viertelsmeister jeder in seinem Viertel des Winters bei starkem Frost und des Sommers über bei großer Dürre wöchentlich mit dem Stadtdiener herumgehen und nach solchen Fässern und Gefäß suchen, auch die Überfahrer notieren und dem Rat vorbringen, welcher jeder mit $\frac{1}{2}$ fl. gestraft werden soll.

7.

Eiserne Pfannen auf einem Stockfuß stehend an die Ecken schaffen

Nun sollte auch billig eine Ordnung folgen, daß bei [sich] ereignender Feuersbrunst an den Eckhäusern eiserne Pfannen mit Griffen in Vorrat stünden, in der Not angezündet und der rettenden Bürgerschaft bei Nacht Leuchtung gegeben würde. Weil aber bei dieser Stadt wenig steinerne Eckhäuser an den Gassen zu finden [sind], daher [ist] dergleichen [Pfannen] [an]bringen zu lassen, gefährlich. Als soll doch nichts [weiter geschehen] wie daß von uns, dem Rat dergleichen Eisenpfanne auf einem Stock oder Fuß stehend angeschafft [wird], [und] da bei finsterer Nacht Gefahr sich ereignet, diese des Orts oder wo es am nötigsten zu sein erachtet wird, gezogen und zur Leuchtung angezündet und eine gewisse Person dazu gestellt werden [soll].

Kämmerers und Corporals Amt

Gleichfalls auch die Verordnung erfolgt, daß bei solchem Auflauf und Gefahr ein Ratskämmerer mit dem Corporal und 3 bis 4 Mann auf dem Markte die Wache halten, zugleich bei Eröffnung der Tore mitmachen sollen, damit der zur Rettung kommende Landmann eingelassen, das unnötige Gesinde[!] aber, so bei dergleichen Fällen auf Diebstahl kommt, zurückgehalten werden möge.

8.

Damit nun das, was also im vorgehenden Kapitel und allenthalben durch diese Ordnung zu der gemeinen Stadt und einem jeden zum Besten verfügt und angestellt ist, versichert sein könne, so soll d[ies]es Jahres den 1. Mai diese Feuerordnung der Bürgerschaft vorgelesen, dann 2 mal - als den 2. Mai und 1. November - 2 Ratspersonen nebst einem Viertelsmeister, der in jedes Viertel gehörig, nebst einem Zimmermann und Maurer Besichtigung durch die ganze Stadt, ohne Ansehen einiger Person, es seien Geistliche, Beamte, Bürgermeister oder andere befreite Häuser vorgenommen werden, die ihren Pflichten und ihrem Verstande nach, die sub lit. A. angehängten und aus dieser Ordnung gezogenen Punkte erkundigen, die gefundenen Mängel getreulich notieren, den Leuten auch die Strafe und Verbesserung ankündigen, und sobald sie mit einem Viertel fertig, das Verzeichnis der Defizite und Strafen dem regierenden Bürgermeister ausstellen, darauf zur Einbringung der Strafen und Werkstellung der Ordnung mit angedeuteter Verbesserung von demselben unsäumlich erfolgen und das Strafregister der Ratsrechnung mit angehängt werden soll.

So sich auch [der] eine oder andere Hauswirt zu der Zeit nicht antreffen ließe oder das Haus verriegelt, sollen sie solches nichts desto minder durch einen Schlosser eröffnen und wieder verschließen lassen und die Besichtigung vornehmen, auch einen solchen Abwesenden aufzeichnen, damit er, da er sich vorsätzlich weggemacht oder keinem Nachbarn, wie er schuldig, die Schlüssel vertraut, mit 1 fl. gestraft werde.

Würde sich aber finden, daß die Abgeordneten heucheln und das eine oder andere verschweigen und nicht anzeigen würden, sollen sie in gedoppelter Strafe stehen.

9.

Von den einkommenden Strafen, welche durch die Deputierten angegeben und erhoben werden, soll ihnen der dritte Teil für ihre Bemühung folgen, davon die beiden Ratsherrn und Viertelsmeister partizipieren mögen. Die zwei übrigen Teile, wie auch alle anderen aus dieser Ordnung herfließenden Strafen sollen, wie oben erwähnt, zuvörderst zur Vermehrung der Feuerrüstung wie auch zur Belohnung, bei der Besichtigung gebrauchter Handwerker und denen, [die] sich [bei] etwa ereignenden Brünsten vor andern fleißig erzeigen oder auch darüber Schaden leiden, angewandt werden.

10.

Unser bestellter Nachtwächter soll Winterszeit vor Mitternacht die Stunden 9,10,11 Uhr, nach Mitternacht aber 1,2,3,4 Uhr, Sommerszeit aber vor Mitternacht 10 und 11 Uhr, nach Mitternacht 1 und 2 Uhr mit Blasung seines Hörnlein abrufen. Sollte auch unter anderem vor allem Achtung geben, ob es nachts in den Häusern ungewöhnlichen Rauch, Licht, Geruch, Laufen und Rufen oder dergleichen etwas, daraus Feuersgefahr zu vermuten, vermerkt werde. Solchen Falls soll er an solchen Orten bescheiden nachfragen und warnen, da er aber des Feuers schon wirklich gewahr würde, alsbald mit Blasen und Geschrei den Hauswirt und die Nachbarn ermuntern und zu Glockenschlag rufen und ermahnen.

11.

Ein jeder Hauswirt soll im Fall, da entweder durch seine oder der Seinigen Verwahrlosung oder ohne bewußt der Ursache ein Feuer bei ihnen auskäme, das Übel, wie oft geschieht, damit nicht ärger machen, daß er die Tür versperren, das Feuer allein löschen, oder auch auf das Ausräumen und Wegschleppen sich zuvörderst befleißigen wollte. Sondern er soll sofort bei Strafe 3 fl. (wo ihm nicht ein mehreres der Verwahrlosung oder anderer Umstände halben zu Recht zuerkannt würde) um Hilfe rufen. Es sollen ihm auch die nächsten Nachbarn zu beiden Seiten wie auch gegen ihn wohnende, die sein Geschrei wahrnehmen können,

unverzüglich, sodann auch die in selbigem Viertel Wohnenden mit ihren Wasserfässern, Eimern, Wasserkannen, auch Handspritzen, Leitern und Feuerhacken zu Hilfe erscheinen und zugleich die anderen Viertel in der Stadt mit rufen und zur Hilfe leisten lassen. Und [sollen] sich gleichergestalt nicht alsbald auf das Ausräumen legen, sondern mit gutem Mut und Vertrauen auf göttliche Hilfe und die ordentlichen Rettungsmittel zum Löschen eilen, auch ihre Weiber und Mägde mit Butten und dergleichen Gefäßen nach Wasser schicken, solches zum Feuer [zu] tragen. Aber Kinder, alte Männer und Weiber und die nichts bei solcher Gefahr vorzuwenden vermögen, zu Hause und dafür beten lassen sollen, bei unnachlässiger Strafe, [je] nachdem, [ob] einer näher als der andere wohnt und andere Umstände. Sollte aber die Brunst nicht etwa nur in einem Feuerorte, sondern alsbald gefährlich sich erzeigen, so kann zwar den nächsten Nachbarn zu beiden Seiten das Ausräumen und das Seine in die Keller oder gewahrsamen Orte zu bringen nicht verwehrt werden, so einer aber viele Leute im Hause hätte, soll er etliche zur Hilfe zu schicken auch nicht unterlassen.

Caput 3

Was bei entstehender Feuersbrunst, Aufläufen und vernommenen Stürmen geschehen soll und was eines jeden Verrichtung sei.

1. Der regierende Bürgermeister nebst seinen beiden Kämmerern soll sich zur Direction alsbald an den Ort, wo das Feuer ist, begeben und was die Notdurft erfordert - nach Anleitung dieser Ordnung - und sonst mit äußerstem Fleiß in Acht nehmen. Und obwohl bei solchen von Gott verhängten Fällen menschliche Hilfe und Vorsichtigkeit den gewünschten Effekt nicht erreicht, auch nicht möglich ist, gewisse Regeln vorzuschreiben, zudem oftmals bei Nachtzeit oder durch starke Winde die Brunst schleunig über Hand nimmt und von einem Ort zu dem andern (wie man bei dem 1682er Brande leider erfahren) unvermutet fortgreift, so hat doch solcher sein Absehen darauf zu richten, daß er
 - (1.) durch freundliches und ernstliches Ermahnen, auch Verheißen von Ergötzlichkeit und Belohnung die Leute zum Löschen tapfer und fleißig antreibt und zuzusehen, daß sie mit Gedränge, auch großem Geschrei einander nicht hindern, sondern aufmerksam auf dasjenige seien, was befohlen wurde, sich auch abwechseln und ablösen lassen, sintemal nicht durch die Menge, sondern durch gute und geschickte Mitteilung und Ordnung am besten zu helfen [ist],
 - (2.) fleißig darüber halten, daß die Maurer und Zimmerleute und solche Leute, die [in] die Höhen steigen und damit sich behelfen können, auf die Dächer - sonderlich wo die Feuerörter brennen - steigen und von oben herein mit Wasser, nassen Säcken und dergleichen Hilfe tun.
 - (3.) von den vorhandenen Leuten eine gute Anzahl mit Wassergefäßen auf die Böden, wo die Örter brennen oder auf die nächstgelegenen Häuser, darauf der Wind zugeht, sich begeben, die Dächer und die Wände nach der Gasse oder Hof, da man mit Spritzen oder Gießen dazukommen kann, durchbrechen und also gegen das Feuer mit Gießen und Handspritzen arbeiten. Die Giebelwände aber soll man nicht leicht öffnen lassen, sonderlich wo der Wind hingehet, sintemal dadurch das Feuer weiterfährt und die Leute auf den Dächern wegtreibt: daher mit Wasser zum Dache und Wänden hinein nach Möglichkeit zu helfen und zu dem Ende, am nächsten Hause, da man hinter dem Wind ist, etliche Gesparre abzudecken und daselbst Leute mit Wasser hinzubringen.
 - (4.) mit den kleinen Hand- und Wasserspritzen (bis man eine große mit der Zeit erlangen möge) soll inwendig und auf hohen Böden oder verbauten Örtern Hilfe

getan werden. Und ist dahin zu sehen, daß nach Möglichkeit rein[es] Wasser zum Spritzen gebraucht und die Spritzröhren durch unreines und trübes Wasser nicht verstopfen.

(5.) und weil große Gefahr durch Entzündung der Schindel- und Strohdächer (und Holzgiebel (der genug bei diesem Städtlein zu finden) zu besorgen, auch zwar zu wünschen und man dahin sich billig zu bearbeiten hat, daß solche - und sonderlich die Strohdächer - mit der Zeit gar abgeschafft werden mögen, so ist inmittelst kein ander[es] Mittel, als daß mit Abreißung der nächst an der Brunst und im Winde liegenden Schindeldächer und an den Giebeln befindlicher Bretter verfahren, auch so bald aus dem nächsten Haus die Mater[ial]ien, so am meisten brennen, als Holz, Geströhe, Späne usw. nach Möglichkeit herausgeschafft oder naß begossen werden, auf die was weiter entlegenen aber sind Leute mit Wassergefäßen und Handspritzen zu verordnen, welche die fliegenden Funken und Brände in acht nehmen und löschen, auch, da sie Zeit haben, die Dächer und Giebel begießen und bespritzen.

(6.) Sollte auch die Gefahr nach Gottes Willen größer und heftiger werden, so soll den Häusern, da dem Winde nach die wenigste Rettung zu hoffen, zu Salvierung ihrer Mobilien durch Leute und Fuhrwerk an die Hand gegangen, und damit es ohne große Konfusion und Schaden zugehe, von einem der mitregierenden Kämmerer Aufsicht und Verordnung getan werden.

2.

Der andere Bürgermeister mit seinen beiden Kämmerern soll sich sobald aufs Rathaus begeben, Brunst und anderes nicht allein beobachten, sondern auch seine beiden Kämmerer beordern, daß sie mit Zuziehung der Herrn Schulcollegen, der Kirchväter und (?) die Kirche, Pfarr, Schulhäuser in Obacht haben, und da das Feuer [an] unterschiedenen Orten aufginge, sonderlich acht darauf haben und gebürliche Anstalt zur Rettung mit machen sollen.

3.

In jedem Viertel der Stadt soll der Viertelsmeister Anstalt machen und gewisse Männer erkiesen, die bei ereignender Gefahr zu Leitern, Hacken, Feuerspritzen, ledernen Eimern und anderen Wassergefäßen greifen, mit solchen nach der Feuersbrunst zu eilen, Handleistung und Rettung tun.

Wenn auch die Brunst bei Nacht entstünde, die Feuerpfannen zur Beleuchtung in Bereitschaft sein mögen.

Und weil derjenige Viertelsmeister, in dessen Viertel die Feuersbrunst entstanden, die größere Sorge, Gefahr und Aufsicht hat, als sollen die anderen übrigen drei Viertelsmeister solchem mit beispringen, deren einer auch auf die Wache mit acht geben und alle Unordnung vermeiden helfen.

Indem auch bei solcher Gefahr viel unnütz Gesindel sich mit dabei befindet und mehr auf Stehlen als auf Löschen abgerichtet sei, so soll

4. der Corporal bei solcher Gefahr 4 oder 5 Mann zur Wache auf den Markt an das Rathaus und in jedes Tor ein paar Mann stellen, damit das Landvolk in guter Ordnung eingelassen, das unnütze Gesindel aber zurückhalten lassen. Und wenn es wider Verhoffen dazu käme, daß man Vieh und Möbel vor die Tor hinaus treiben und schaffen müsse, so soll er die Wacht selbigen Orts verstärken und aus solchen etliche Mann zur Bewahrung gedachter Sachen stellen lassen.

5.

Der Born- und Braumeister, Helfersknecht [und] Nachtwächter sollen emsig bei der Arbeit sein, daß die Leute mit das Wasser befördern, nach Möglichkeit in die Gossen

und Abfälle in die Gasse gebracht und mit einem Schutz das Wasser zusammengehalten werde.

6.

Alle diejenigen, welche Pferde haben, sollen mit denselben, sobald das Feuer angeschreiet und ruchbar wurde, nach dem Markt- oder Brauhaus-Wasser eilen. Auch wenn die Knechte mit den Pferden auf dem Feld waren, solche auf den Glockenschlag eiligst nach der Stadt eilen.

7.

Damit aber alles dasjenige, was in diesem Kapitel unterschiedlich verordnet und einem jeden zu tun auferlegt ist, in rechte beständige Übung komme, so wollen wir alle Jahr auf den 1. Mai, oder darauf ein Sonntag falle, den Tag hernach, unsere ganze Bürgerschaft zusammen fordern, die Feuerordnung ablesen und darauf von ein[em] jeden sein[en] Zettel, den er kraft dieser Ordnung, wie auch bei Eintretung seiner Bürgerschaft oder Anmietung empfangen, vorlegen [lassen] und ihn also damit seiner Verrichtung erinnern. Da auch in einem oder anderen Viertel der Stadt durch Sterben und Abzug Veränderungen erfolgten, sollen die Viertelsmeister - jeder in seinem Viertel - andere benennen, setzen und diesfalls zu gewisser Anweisung und was er bei entstandener Gefahr zu tun schuldig, Zettel austeilen.

8.

Nach Ablesung dieser Feuerordnung sollen die Viertelsmeister mit den Ausschuß aufs Rathaus vor uns erfordert und von ihnen vernommen werden, ob ein oder anderer diesem allen nicht nachgelebt, wo ferner zu erinnern notwendig und wie den Mängeln und Gebrechen abzuhelpen, wie gewisser gebührlicher Bescheid von uns erfolgen, die Gehorsamen und Wohlverhaltenden mit einziger Ergötzlichkeit und einem Trunk Bier belohnt, die Überfahrer ernstlich abgestraft werden sollen.

Caput 4

Was nach gedämpfter Feuersbrunst geschehen soll.

1.

Wollen wir verordnen und soll auch kraft dieses ein Kämmerer aus dem sitzenden Rat samt einem Viertelsmeister und 8 Mann aus der Bürgerschaft zur Bewahrung der Brandstätte bestellt, auch ein paar Handspritzen mit den gefüllten Wasserschleifen und Kübeln dabei gelassen werden, damit, wenn sich noch etwas verhalten hätte, keine weitere Gefahr entstehe. Zu dem Ende jeder Bürger schuldig sein solle bei Frost und harter Winterzeit im Fall der Not einen Kübel oder [ein] ander[es] Gefäß in der Stube mit Wasser gefüllt zum Vorrat zu halten.

2.

Soll alles Feuergerät durch den Viertelsmeister, in dessen Viertel die Brunst entstanden oder Gefahr vorhanden gewesen, mit Hilfe des Stadtdieners, Nacht- und Torwächters wieder zusammen geschafft, jedes zu seinem Ort ausgestellt, zuvörderst die Handspritzen aufs beste gesäubert, wieder gebessert und gehörigen Orts [ge]bracht werden.

3.

Ist demjenigen, der sich fleißig und wohl verhalten, ein Geschenk, da auch der eine oder andere einen Schaden bei solcher bestandenen Brunst empfangen, im Anschluß eine Ergötzlichkeit zu geben.

4.

Derjenige, der die erste Wasserschleife zum Feuer in die außer dem Markte gelegene Gasse führen wird, soll mit 6 Groschen, der andere mit 3 Groschen beschenkt werden. Welcher den ersten Kübel mit Wasser auf einer Stange getragen bringt oder die erste lange Leiter anlegt oder dem ersten aufs Dach steigt, oder die erste Feuerhacke anlegt, oder der den ersten Eimer Wasser ins Feuer gießt, soll jeder 2 bis 3 Groschen bekommen.

5.

Darauf soll eine jede Ratsperson, auch Viertelsmeister pflichtmäßig eröffnen, ob sich jemand dieser Ordnung nicht gemäß verhalten, sich nicht am gehörigen Ort und zu anbefohlener Verrichtung gestellt oder wider einige Punkte dieser Ordnung sich widersätzlich erwiesen und dem Vorgesetzten nicht gehorsam [war]. Die sollen nach ihrem Zustande und Vermögen und nach dem sich die Umstände des Gehorsams und Unfleißes stark und bedenklich ereignen, bestraft werden, zum wenigsten mit 1,2 bis 3 fl., oder, wenn das Vermögen nicht bei ihnen wäre, anstatt jedes Guldens 1 Tag Gefängnisstrafe dulden oder sollen zu gemeinem Nutz es abarbeiten.

Würde aber das Verbrechen größer befunden, soll es auf Fürstl. hochlöbl. Regierung oder dem rechtlichen Ausspruch berührt [sein].

6.

Da auch einer des Rats dasjenige, was ihm kraft der Ordnung obliegt, nicht beobachtet, sich ohne Leibesbeschwerden oder Gottes Gewalt zu seinen Verrichtungen nicht einfindet oder sonst strafbar erweisen sollte, welches wir keinem zutrauen wollen, so soll er deswegen hart angesehen und entweder mit einer Geldbuße seinem Vermögen nach belegt oder seines Ratsstandes Freiheiten und Besoldung auf ein oder mehr Jahre suspendiert werden.

7.

Soll wider denjenigen, in dessen Hause das Feuer auskommt nach Beschaffenheit der Sache, auch mit Ansehung, ob er auch dieser Ordnung für sich und die Seinigen sonst nachgelebt oder nicht, gebühlich und unverzüglich verfahren werden.

8.

Denjenigen, deren Häuser man ändern zum Besten einreißen oder abdecken mußte, sollen nach Ermessen des Umstands, ob und wie sie sonst der Feuersgefahr halben zu retten gewesen oder nicht, aller billiger Vorschub und Anhandgehung [=Hilfe] getan werden.

Schließlich behalten wir uns bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände zu vermehren und zu verbessern. Auch um mehreren Nachdrucks halber und weil hierunter Fürstliches, gemeiner Stadt und jedes Interesse mit betroffen, das Fürstl. Amt allhier als Obrigkeit gebührend ersucht, Landesfürstlicher Obrigkeit halber über diese Ordnung mit zu halten und [von] Amts wegen zugleich mit zu ratifizieren, so auch nach [Aus]weis vorgedruckten Amts- und Ratssiegel und befindlicher eigenhändiger Subscription auch erfolgt. Daher von Amt und Rat diese Ordnung festiglich in allen Punkten bis an die Landesfürstl. Obrigkeit gehalten werden solle.
Actum Bürgel den

Punkte, wonach bei Besichtigung der Feuerstätten kraft der Feuerordnung gefragt werden soll.

1. Ob tüchtige und unzerbrochene Laternen in jedem Hause, zum wenigsten eine, oder wo Pferde und Kühe gehalten werden, 2 vorhanden, die sollen vorgezeigt werden.
2. Ob über die Nachbarn Klage sei und sie übel mit dem Feuer umgehen und sich nicht verhalten, wie es die Feuerordnung Caput 1 verordnet.
3. Ob neue hölzerne Feueressen gebaut worden sind und ob es mit Consens des Rats und vorgehender in Augenschein-Nehmung erfolgt.
4. Ob die neuen steinernen Essen 1 Elle weit sind und 1 Elle überm First gehen.
5. Wie der Schmiede- und andere dergleichen Feuerherde, Öfen, Brat- und Töpferöfen, Färber- u. Seifensieder- und Waschkessel, Branntweingläser und dergleichen verwahrt?
6. Ob die Brandmauern und Ofenlöcher steinern und ohne eingemauertes und verblendetes Holz vorhanden?
7. Ob die Öfen dermaßen verwahrt und verschmiert, daß sie ohne Gefahr Feuer halten?
8. Ob die Öfen und Schläuche rein und der Ordnung gemäß gekehrt und gefegt und wer es zu bescheinigen, daß es geschehen.
9. Ob Stroh, Heu, Holz, Späne an solch Orten liegen, da man mit Feuer und Licht zu tun hat oder ob das auch zuviel eingeschafft und vorhanden?
10. Erinnerung zu tun, wo noch Strohdächer zu befinden, daß sie unter der Hand in Änderung [ge]bracht, solche Gebäude mit Ziegeln oder wenigstens mit Schindeln ausgebessert [und] bedeckt werden mögen.
11. Ob Rindvieh, Schafe und Pferde in solchen Häusern gehalten werden, wo der Platz und Raum zu enge, dem Feuer in Küche und Stube zu nahe und zu Heu, Stroh und Mist oder zur Abzucht keine Gelegenheit vorhanden?
12. Ob auch neue Strohdächer wieder angelegt oder mit neuen Stroh-Schauben ausgebessert worden?
13. Ob die alten hölzernen Feueröfen genugsam ausgekleibet verwahrt, die Ofenlöcher auch abgekehrt?
14. Ob Flachs, Werg, Hanf, Garn, Wolle, Pech, Öl und dergleichen bei Seilern usw. oder auch in anderen Häusern vorhanden und ob es an gefährlichen Orten liege?
15. Wo die Asche hingeschüttet werde?
16. Ob Hausgenossen vorhanden, wo sie kochen und einheizen, daß sie nicht leichtlich Schaden tun können?
17. Ob ein jeder Bürger einen Kübel mit Wasser gefüllt in oder vor seinem Hause, auch einen ledernen Wassereimer und ein paar Wasserkannen habe.
18. Ob er auch eine Leiter in seinem Hause habe?
19. Ob der Nachtwächter auch die Stunde zu rechter Zeit bei Nacht abrufe oder sonst etwas Gefährliches gesehen wurde, daß [der] ein[e] oder der andere Nachbar nicht behutsam mit dem Feuer umgehe, damit es dem Rat angezeigt werde.

KrAC B XXII 81 Nr. ? Seite 28ff
Viehhaltung

Rat an Amtsverwalter H. Chr. Schlichtegroll u. Amtsschreiber Joh. Nic.
Langheld 21.4.1681

Wohlehrenveste, groß und vornehmachtbare rechts- und wohlgelahrte, insbesondere groß- und vielgünstige Herren, hoch zu ehrende vornehm wertgeachte Freunde p

Was Ihre hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, auf erfolgtes ungleiches Fürtragen wegen allzu vielem Schafviehhaltens, der hiesigen Trift und Schäferei zum Nachteil, gnädigst anbefohlen, das haben wir mit untertänigster Reverenz vernommen, haben auch den Fürstl. Befehl der Bürgerschaft publiciret, auch darauf den 29. Martii nächsthin das Vieh, wie jährlich bishero geschehen, umbzählen und es alles fleißig aufzeichnen lassen, besage der hierbei mit eingefügten Specification mit mehreren p.

Nun hat die verarmte Bürgerschaft vorgewendet, ist auch notorium und bekannt, dass

1. unterschiedliche Bürger allhier aus Armut nicht einige Stücke auf ihren habenden Feldgütern bishero halten können, selbe aber nach der altenburgischen Steuerrevision jedennoch versteuern müssen.

2.

denn vorm Jahr auch über 100 Stücke zu Boden gegangen, dass ein und ander etwas von Lämmern wieder angeschaffet und damit den Anfang wieder gemacht.

3.

Ob nun wohl vors ditte bei der Visitation etliche etwas über ihre Anzahl dem gemeldeten Steueranschlage nach gehabt, so muß aber aus höchster Not der arme Hauswirt wieder jung und alt Vieh losschlagen, dass der Hauffe gar bald wieder herunter fället, denn es damit gar keinen Bestand hat, inmaßen denn ihre vor angezogene Maße unterschiedlich sind, die ihre zukommende Anzahl Schafvieh auch nicht haben. Hierüber

4.

wandte die arme Bürgerschaft auch beweglich vor, dass sie gegen den Jenaischen das Ihrige doppelt und also das Aß0 mit 6 Pfennigen versteuern müssen, und wenn gleich der eine oder andere auf wenige Zeit ein oder ein paar Stückchen über die Anzahl hätten, so könnten sie dieselben aus Armut nicht lange halten, erwähnter maßen verkaufen und hingeben müssen. Wie dann

5.

bei der Umzählung besage der Specification 193 Jährlinge sich befunden, als worunter des Hirten Aussage nach nicht eines trüge, die Wolle darneben von Felle abfiele, also dass man von diesem Vieh keinen Nutzen nehmen könnte, bloß die Felder etwas damit zu bessern, welches dann bei der Viehsteuer in reifliche Confideration werde zu ziehen sein. Über dieses und

6.

so ist bekannt, dass die Fleischer allhier ihren zugelassenen Vieh- und Stechhaufen an 60 Stücken die Jahre hero gar nicht gehalten noch halten können. Ob nun wohl bei der Specification zu befinden, dass die beiden Fleischer Daniel Dornblut und Erhard Hanf etliche 20 Stücke über ihre Anzahl halten, so wird aber dagegen zu erwägen sein, dass die Jahr hero die armen Fleischer ihren Stechhaufen nicht haben halten können, gestalt dann bei ungefährer Überschlagung in hiesiger Flur 679 Acker oder 56,5 Hufen Landes (darunter dann freilich das meiste geringe und schlecht Feld

ist) heraus gebracht; bleiben also nach der Specification noch 338,5 Acker oder 28 Hufen und 1,5 Acker noch zurücke, darauf, quod notandum, bisher nicht einiges Stück Vieh gehalten worden. Wie denn hiernächst und
7.

der hiesige Hutmann mit seinem guten Gewissen vorgebracht, dass weder von Fleischern noch Bürgern einiges fremde Stücke in hiesiger Trift eingetrieben, sondern es wäre das itzo vorhandene Schafvieh alles hier ausgewintert worden. Inmaßen den Fleischern und Bürgern vorhin und vor itzo scharf untersaget, sich vor dergleichen unreinen Vieh bei hoher Strafe zu hüten.

Es ist aber zu beklagen, dass man ein solches Untersuchung so odios fürbringen mögen, das hernach bei weitem nicht in rei veritate bestehen kann, denn sonderlich auch der Herr Amtsverwalter auf diese Sache ein wachendes Auge, dass uns armen Leuten gar wenig in diesem passu nachgesehen worden. Weil es nun ohedem allhier ein solch elender und außer aller Nahrung liegender Ort ist, dass der arme Hauswirt endlich nicht weiß, wie er bei den (Ab)Gaben und Gefällen sich mit den Seinen in die Länge notdürftig hinbringen und erhalten will, so wollen die armen Leute festiglich hoffen, sie werden bei ihrem bekannten Elende und angeführten wahren Umständen bei einem Stücklein Brot conserviret, auch fürstl. gnäd. Herrschaft als ein christfürstl. lieber Landesvater sie schützen und bei ihrer Befugnis erhalten werde, gestalt dann ohne dem die armen Leute von der Thalischen Schäferei auf ihren Äckern, Wiesen und anderen p. genugsamen Schaden durch Verwahrlosung der Schafknechte dulden und leiden müssen. Mit annectirter dienstlicher Bitte, diese unsere und gemeiner armen Bürgerschaft angeführte wahrhafte Bewandnis und bekannten elenden Zustand fürstl. gnäd. Herrschaft und dero fürstl. Cammer in Untertänigkeit zu eröffnen, denn wir schließlich der gewissen untertänigsten Zuversicht leben wollen, es werde viel mehr auf arme Untertanen, als auf das erfolgte ungleiche Fürtragen gesehen werden. So wir erheischender Notdurft nach auf der armen Leute führendes Seufzen und Weheklagen nicht bergen sollen und verharren unter Gottes starker obumbration. (Schutz)

Bürgel, den 21. April 1681

Der Rat daselbst

KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite 33
Viehaustrieb - Rat an Amtsverwalter 28.4.1681

Wohlehrenvester, Hochachtbar- und Rechtswohlgelahrter, insonders groß.... Herr, respect. Schwager, Gevatter, fürnehmer und hochzuverehrender wertgeachter Freund p.

Demselben können wir klagend nicht bergen, welcher gestalt der Thälische Schäfer und desselben Leute wider Herkommen mit dem Schafvieh bis Walpurgis die Wiesen zu betreiben sich weniger denn mit Rechte unterfangen, da doch diese Betreibung nicht länger denn bis und mit Georgentag seine Endschaft erlanget, allermaßen es die Jahre hero also gehalten worden.

Ob nun gleich die Knechte, so gehütet, gewarnt worden, von den Bürgelischen Wiesen zu bleiben, haben sie doch lauter trotzig Reden sich vernehmen lassen, mit Vorwand, wie ihnen dieses befohlen worden, bis Walpurgis die Wiesen zu betreiben, kehrten sich an niemand p.

So wollen wir vor uns und namens der armen Bürgerschaft wider dieses eigentätige Vornehmen und ungebührlichen Attentata solenniter protestiret und dienstl. gebeten haben, dieses ungebührliche Hüten amtswegen ernstlich zu verbieten und es dem Amtsschäfer und seinen Leuten zu verweisen.

Widriges Falles und da dieses unbillige Verüben einsten wieder vorgenommen werden sollte, wir sodann mit Pfänden oder per aliam licitam uns retten müssen. Nicht zweifelnd, es werde hochfürstl. Herrschaft und dero fürstl. Cammer bei dem Herkommen und Befugnis allerdings uns kräftigst schützen, denn wir armen Leute ohne dem bei unsern hochbeschwerten Gütern genugsam Schaden leiden müssen. Mit annectirter Bitte, uns hierauf mit weniger Antwort zu würdigen, und verharren unter Gottes starker Obumbration (Schutz).

Bürgel, 28.4.1681

Dienstbereitwilligste
Der Rat daselbst

KrAC B IV/13 Nr. 2 Flurbeziehung Bürgel

Der Stadt Bürgel Flur- und Triftbeschreibung anno 1677. Eingerichtet nach der Flurbeziehung den 26. August ao.1674 mit der Steinsetzung auf der Trift über dem Schafberge und Mönchenfeldern weg, den 14. Juli 1677

Bei dieser Flurbeziehung sind gewesen die in nachfolgender Beschreibung benannten Bürgelischen Beamten,
Der Rat nebst den Viertelsmeistern und Ausschuß,
die gesamten Nausnitzer Nachbarn mit ihrem Schultheißen Hans Weidner

Wegen Droschkau ist es nach der Entscheidung vom 21. Juni 1658 und 20. Sept. 1665,
mit Hetzdorf aber, der den 20. Septembris 1665 beschehenen Erörterung nach verblieben und nichts Veränderliches vorgegangen.

BÜRGELL

Nachdem dem 27. Juni 1667 der Stadt Bürgel Flur, vom Gerbehaus unter der Stadt oder Laugeborn, der in der Schneidemühlen Garten gelegen, an bis hinter in die Eylen oder Rauchloch zu dem Grenzstein, der bei Weidichs Acker unten am Rande stehet und die Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet, in Beisein der Bürgelischen Beamten, des Rats, Bürgerschaft und Benachbarte bezogen, und damals befunden, dass die Viehtrebe am Schaf- oder Klingenberge von denen hintern Mönchenfeldern hinaus in der Breite ziemlich abgenommen und von teils Bürgern zu weit in die Trebe geackert, als ist damals, weil des Getreide noch im Felde gestanden, verabredet worden, dass solbald die Frucht eingeerntet, die Triftsteine gesucht, und da sich solche nicht wieder finden lassen werden, die Trift, da sie am schmälsten, 30 Ellen breit behalten und richtig versteint werden solle.

Weil aber dieses bis dato verblieben, das Amt wegen seiner, in der Bürgelischen Flur berechtigten Schaftrift, die Stadt und Bürgerschaft auch ihrer Flur halber, eine richtige Beschreibung haben wollen, als haben Amt und Rat den heutigen Tag, dem 26. August 1674, hierzu angesetzt, und im Beisein mein, des
Amtsverwalters Heinrich Christoph Schlichtegrolls,
Herrn Bernhard Christian Bernhardi, Amtsschreiber und Landrichter,
Herrn Johann Schwabe, BM
Herrn Johann Heerwagen, BM
Herrn Adam Crauschwitz, Stadtschreiber
Christoph Förstel, Ratskämmerer
Heinrich Töpfer, Ratskämmerer
Matthes Senff, Ratskämmerer
Paul Scheunert, Viertelsmeister
Balthasar Hoffmann, Viertelsmeister
Georg Heßner, gewesenen Amtsschäfer und jetziger Zeit Klosterpachter
Hans Nicol Winzler, jetziger Amtsschäfer
Peter Winckler, Stadthirte und
Nicol Ullrich, Amtsgerichtsfröhn
wieder bei dem vorgemeldten Görbehaus der Anfang gemacht, auch der Stein, der sich den 27. Juni 1667 beim Laugeborn nicht finden lassen wollen, in Beisein etlicher Nausnitzer Nachbarn, als

Hans Weidner, Amtsschultheiß
Hans Fuchs und
Hans Schieferdecker

ausgesucht, gefunden und 1 Pfahl dazu geschlagen, auch Abrede genommen worden, weil dieser Stein drei Fluren, als Thall, Nausnitz und Burgell scheidet, einen hohen Stein (weil der alte ziemlich tief in die Erde sich gesenket) auf der Stadt und beider Gemeinden Kosten förderlichster Tage gearbeitet und zu dem alten Flurstein gesetzt werden solle. [Anmerkung: ist erst den 14. Juli 1677 gesetzt worden]

Von gemelten Steine schläget sich die Flurlage über den Bach wieder in [den] Fahrweg und geht in solchem fort bis auf den Schafberg zu dem hohen Trift- und Flurstein, so vorne am Nausnitzer Mühlenfelde steht.

Von da an gedachten Mühlenfelde und der Trebe hin und den Berg hinunter über den Nißlitzer Grund bis zum hohen X-stein am Graitschner Wege, der beides, die Nausnitzer und Bürgelische Flur, auch die Tautenburgische Amtsgrenze mit Poxdorf scheidet,

von welchem sich die Flur zur rechten Hand zwischen der Poxdorfer und Bürgelischen Flur hinan bis in das Rauchloch oder gegen die Eylä zu, zu dem Stein, der bei Weidichs Acker unten am Rande stehet und solcher die Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet.

Und also die damals 1667 gefertigte Beschreibung richtig wieder befunden worden. Auch der damals gesprochene Amtsabschied und Vergleich zwischen der Stadt und Nausnitzer Flur, wie auch, dass die Schaftrift vom Schafberge an dem hinteren Mönchenfelde hinan bis zu dem Eylen-Graben unter dem Goldberge hin bis an Tobias Wenzels Weinberg, und förder im Hohendorfer Weg, wo sie am schmälsten, 30 Ellen breit verblieben, daher wo teils Besitzer die Güter so weit ausgeackert, eine Grube, einen Pfahl darein geschlagen und förderlichsten [Tages] Triftsteine darein gesetzt werden sollen.

Und folgen nun, wie viel Gruben von Anfang der Schafberges an geschlagen worden:

1. Von dem ersten hohen Flur- oder Trebestein 32 Schritte hinunter ist im Nausnitzer Mühlfelde eine Gruben und ein Pflock darein geschlagen worden, da, wo gegenüber die Wackensteine liegen.
2. Von diesem 53 Schritt hinunter ist in dem Naunitzer Mühlfelde eine Grube mit Pflock, und diesem gegenüber auch eine Grube mit einem Pflock in Andreas Stauden Acker geschlagen.
3. Von diesem in der Trebe hinauf in die 18 Schritt, das solcher zur rechten Hand eine Grube geschlagen.
4. Ferner in 90 Schritten, auch der Trebe zur rechten Hand eine Grube in Paul Scheinerts Acker.
5. In 70 Schritten fort wieder in Paul Scheinerts Acker ein Grube.
6. Von diesem gegen den Heustall (oder Hurstall?) zu 41 Schritte eine Grube in BM Kurt Heylers Witwen Acker.
7. Von solchem den Heustall (oder Hurstall ?) hinan in die 300 Schritt ist der Trebe zur linken Hand in Herrn Mag. Adjunct Kaitzschen Acker eine Grube geschlagen, Ferner hinauf hat die Trebe aller Orten ihre Breite, sich auch unterschiedene Trebesteine gefunden, bis oben gegen der Eylen zu eine Grube der Trebe zur linken Hand in BM Curth Heylers Witwen Acker gehacket worden.

(Nota: dem 14. Juli 1677 sind die ausgehauenen Triftssteine erst in die geschlagenen Gruben gesetzt)

8. Also fort gegen Tobias Wenzels wüsten Weinberg zu, zu dem Grenzstein, der die Ämter Bürgel und Eisenberg scheidet und über Hans Trommers Acker stehet.

Dabei zu erinnern ist, dass gedachter Trommer allhier der Trebe und der Gemeinde ein Ziemliches angeackert, weswegen er versprochen, oben von gedachtem Grenzsteine herein übern Acker hinunter zur Trebe auf $\frac{1}{4}$. Feld wieder liegen zu lassen, ihm auch solbald abgezeichnet worden, wegen seines unbilligen Vornehmens aber einen Eimer Bier der Gemeinde zu vertrinken geben solle.

Geht also die Trebe unter gedachten Thomas Wenzels Weinberge hin und fället hinüber in Bürgelschen Weg, so nach Hohendorf geht, welcher Weg Amt Bürgel und die Eisenbergischen Gerichte scheidet, bis hinan zu dem hohen Stein hinter dem alten Gottesacker. Dabei nochmals sanciret (festgestellt) worden, dass welcher Bürger, so Felder auf dem Schafberge und dem hinteren Mönchenfelde und auf die vorgemelte Trift stoßen, [Steine] wieder ausackern, und wo am schmälsten nicht 30 Ellen breit lassen würde, solcher in unnachlässige Bestrafung beim Amte gezogen und hierüber jeder auch der Gemeinde 1 Eimer Bier zu vertrinken geben; auch wo sie Breite an Überfluß haben, bei gemelter Strafe nicht das geringste abackern, förderlichsten aber die Dornen und Gesträuche, damit das Schafvieh seinen Gang haben kann, ausgehackt werden sollen.

Dabei aber nötig, dass der Stadt Bürgel Felder, Güter, Flur und Weichbild ein Ziemliches, als die Felder und wüsten Weinberge

in der Eyllen,
Am Goldberge
Croatengraben
Hörnzetal
in langen Äckern
Satteln
Meuseborn
Schlegel
Weyber
Leeßdorf
In Kessel,

so zwischen den beiden Wegen, als der Hohendorfer und Bürgelischen Strasse liegen, an die Fluren Hohendorf, Nischwitz und Droschka stoßen und zu dem Amt Eisenberg gehörig, mit Rind- und Schafvieh zu betreiben berechtigt sein, wie solche Flur außerhalb des Amts Bürgel laufe, auch mit beschrieben werde und billig der Anfang im Rauchloche oder der Eylen bei dem vorgedachten Grenzstein, so unter Weidichs Acker unten am Rande steht und die drei Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet, zu machen ist, und verbleibet zur rechten Hand alles bürgelisch Stadtfeld dem Amt Eisenberg mit Gerichten, doch dem Rat schoßbar; dem Amt Bürgel aber mit Zins, Lehn und Steuer solche Felder, Güter und wüste Weinberge zugetan sind.

Poxdorf und Bürgel

Gehet also die Stadtflur von mehrgemelten Steine an der Poxdorfer Flur das Rauchloch hinauf und den Berg hinan bis auf des Berges Höhe, das an die Hohendorfer Flur stößt. Von da geht ermeldete Stadtflur oben von der Köppe des Goldberges zwischen gedachter Hohendorfer Flur und über den Bürgelschen Weinbergen (so teils zu Felde gemacht und teils noch öde liegen) hin bis an die

Nischwitzer Flur, in solcher auch also in der Höhe über den Weinbergen hinter zu dem Kessel,
da dann die Flur zur rechten Hand, den Berg, an der Nischwitzer Flur nach dem Kessel hinein sich schläget zu den Leeden und gehet im Graben und dem Weyhergrund (im gemeinen Weyber genannt) an der Droschkaer Flur im Wasserfluß hinunter zu der Stadt Bürgel, obern Ochsenwiese, von solcher über die Eisenbergische oder Jenische Straße (allda die Eisenbergischen Gerichte abfallen, denn die gemelte Straße die Ämter Eisenberg und Bürgel scheidet bis an die Stadt oder Maueracker, wo die Säule mit dem Stein stehet) im Ochsenbache fort hinan bis an Fußsteig. Von solchem hinunter bis zu der Bürgelischen Trebe, allwo am Siberthalsbache Droschka mit den Bürgelischen Stadtgütern zu fluren abfällt und hingegen mit Hetzdorf anfängt.

Nun geht die Flurlage über gemelten Siberthals- oder Jüdenbach und die Bürgelsche Trebe, den Anger zu rechten Hand, den Hetzdorfer Berg an solchen Dorfs Hufenfeldern hinan zu der anno 1674 gesetzten Hege säule und Stein, allwo die Bürgelische Flur sich zur rechten Hand wendet und geht solche Flurscheidung oben am Jüdengrundsberge und den Ober- und Niederrodigaster vererbten ledigen Klostervorwerksfeldern hinunter bis zur Ölmühle und ferner im wilden Bach unter dem Wehr von da zur rechten Hand unter dem Scherckenberge und der Trebe hervor nach der großen Brücke und Bürgelischen Hospital zu, ferner unter dem Stadtberge hin bis zu dem Gerbehausplatz und zu dem Laugebrunnen, wo der Anfang dieser Stadtflurbeschreibung gemacht worden ist.

Und weil die Steinsetzung in der Trift vom Schafberge an bis hinter zum Rauchloch sich wegen der [einen]und der andern mit einfallenden Verrichtung, auch dazwischen kommender Kaiserlichen und Chur-Brandenburgischen Einquartierung verzogen, als ist doch solche nunmehr dem 14. Juli 1677 auf mein, des Amtsverwalters, Verordnung auch werkstellig gemacht und die Triftsteine in die alt geschlagenen Gruben im Beisein des Rat und Gemeinde zu Bürgel und anderer mehr gesetzt, von hiesigen Amts-Landrichter und Amtsschreiber, Herrn Bernhard Christian Bernhardi beschrieben und hier beibracht worden:

Dem 14. Juli 1677 sind nach Weisung des Fürstl. Sächs. Amtsverwalters, Herrn Heinrich Christoph Schlichtegroll, vom 26. Mai 1674 verführten Bürgelischen Stadtflur- und Triftbeschreibung und damals dabei gewonnenen Abrede nach in Anwesenheit meiner, des Amtsschreibers und

Landrichters Bernhard Christian Bernhardi
BM Johann Schwabe
Georg Hildebrand, Ratskämmerer
Matthes Senff, Ratskämmerer
Heinrich Töpfer, Ratskämmerer
Philipp Freytag, Gerichtsschöppe
Christian Förstel, Gerichtsschöppe
Martin Schwabe, Viertelsmeister
Balthasar Hoffmann, Viertelsmeister
Hans Bußögel, Schultheiß von Naunsitz
Hans Schultheiß von Nausnitz
Jobst Seise von Nausnitz
Nicol Winzer, Amtsschäfer
Nicol Ulrich, Amtsknecht und
Erhard Seifarth, Stadtknecht

ein dreieckiger hoher Sandstein mit der Jahreszahl 1677 und den Buchstaben
N.F. = Nausnitzer Flur

T.V.G.F. = Thälische und Gniebsdorfer Flur

B.F. = Bürgelische Flur bedeutend

beim Laugeborn an dem alten daselbst etwas tief in die Erde gesunkenen
Wackenstein gesetzt worden.

Von diesem geht die Bürgelische Stadtflur über den Bach hinüber in den Fahrweg,
wo unweit dem Graitschener Fußsteig im Winkel an Junker Hans Caspar von
Wolframsdorfs Garten hinauf bei der Nausnitzer Flurbeziehung den 11. Juli 1677 ein
Stein gesetzt mit N.T. = Nausnitzer Trift. Gehet also die Trift im Fahrwege bis an der
Schneidemühlen Schafbergfelde an der Koppe hinauf bis zu den zwei hohen auf 34
Ellen weit miteinander gleichüberstehenden alten Triftsteinen, der zur rechten Hand
den Berg hinaus an Abraham Scheibens, Schneidemüller, der zur linken Hand an
Andreas Stauden Nausnitzer Mühlfelde stehet.

Von solchen 32 Schritte in der Trift hinunter 2 einander gleichüber stehende Steine,
der zur linken Hand an Andreas Stauden Nausnitzer Mühlfelde stehet, anno 1677
gesetzt: A.S.S.B V.N.T. = Amtsschäferei, Stadt Bürgel und Nausnitzer Trift,
von diesem zu dem zur rechten Hand an Schneidemüllers Schafbergsacker die Trift
nur 30 Ellen breit.

Von solchen 53 Schritt hinunter zwei einander gleichüber stehende Steine, der zur
rechten Hand in Andreas Stauden Bürgelischen Stadtflur, der zur Linken in dessen
Nausnitzer Mühlfelde stehet. Hier ist die Trift ebenfalls 30 Ellen breit.

Von solchem gegen den Hohlgraben zu, wo die Nausnitzer von ihrer Flur
heraustreiben, an Andreas Stauden Mühlfelde ein alter Triftstein, solchem gleich
über, den hohlen Weg hinüber auf 30 Ellen Breite in ermelten Staudens Bürgelischen
Stadtfelde ein ausgehauener Stein zur linken Hand mit
A.S.S.B.V.N.T. = Amtsschäferei, Stadt Bürgel und Nausnitzer Trift, allwo die
Nausnitzer Trebe von ihrer Flur abgeht und über solchen Stein hinüber die
Nausnitzer nicht treiben dürfen.

Hier hat die Trift ebenfalls ihre Breite von 30 Ellen, auf wenige Schritte hernach aber
Andreas Stauden de novo, was er mit dem Pfluge nicht gewinnen können, gar
hacken, und am Ende seines Schafbergs-Ackers der Triftstein gut Teil entziehen
lassen, daher zu Ende dessen Acker an Herrn Mag. Joseph Kaitzschen Acker zur
rechten Hand 1 Stein zur richtigen Breite der 30 Ellen gesetzt worden.

Von solchen in der Trebe hinauf zur rechten Hand in Tobias Plöttners Witwen Acker
1 Stein,

ferner der Trebe zur rechten Hand 1 Stein in Paul Scheinerts Acker an Paul Hensken
Acker liegend,

von solchem gegen den Hügel zu auf 41 Schritte 1 Stein in Bürgermeister Curt
Heylers Witwe Acker

von diesem anno 1677 gesetzten Stein den Hügel hinan haben sich noch befunden
nach 43 Schritten 1 alter Triftstein am Heustall über gedachten BM Heylers Witwen
Acker,

von solchem 26 Schritte 1 dergleichen alter Triftstein an der Steinrizsche, bei Michael
Schenckens Acker.

Hier hat die Trift ihre richtige Breite bis an die 300 Schritte zur linken Hand an Herrn
Magister Joseph Kaitzschen Acker 1 neuer ausgehauener Triftstein mit der
Jahreszahl 1677 und den Buchstaben A.S. und S.T. = Amtsschäferei und Stadtrift;
von solchen hebt die Trift wieder allenthalben einen guten Teil fort, ihre Richtigkeit
gestalten unterschiedene Steine an den Bürgelischen hinteren Münchenfeldern zu
befinden,

bis oben zu der Eylla zu 1 Stein, der Trebe zur rechten Hand in Curt Heylers, itzo Andreas Fücksels Acker.

Also fort gegen Tobias Wenzels wüsten Weinberg zu dem Grenzstein, der die Ämter Eisenberg und Bürgel scheidet und über Hans Trommers Acker zu befinden, zu Leede des Ackers hinunter, weil ermelter Trummer noch weiter um sich greifen wollen, ein ausgehauener Stein mit B.A.S.V.S.T. = Bürgelische Amtsschäferei und Stadtrift an die unterste Ecke Hansen Trummers Acker gesetzt worden.

Nota:

Nötig, dass die Dorn auf solcher Trebe abgehauen und wieder ausgerottet werden. Was nun allbereit anno 1674 sanciret, weiset nicht alleine die damalige von obgedachten Herrn Amtsverwalter Heinrich Christoph Schlichtegroll geführte Amtsregistratur, wird auch diese zu dessen fernerer remidirung gestellet. Actum die et Anno ut supra.

Nun folget, wer die Bürgelischen in solchen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegene Stadtgüter und Flur zu betreiben befugt ist, und was die Stadt vor Kuppel-Trift und Durchzüge außer ihrer beschriebenen Flur hat, auch von anderen erdulden muss, und sonst dabei zu erinnern steht, welches in der Flurbeschreibung nicht allzumal eingerücket werden können.

1.

Hat die Stadt ihren vorbeschriebenen und bei dem Abriss mit grüner Tinte unterstrichenes Stadtgut an Feldern, Wiesen mit ihrem Rind- und Schafvieh das ganze Jahr unter ihrem Hirten zu betreiben, doch darf nach dem Recess, sub dato Bürgel zwischen Amt und Rat den 14. Nov. 1670 aufgerichtet,

der unter 3 Scheffel Feld hat, kein Schaf,

der aber 3 Scheffel Feld hat, 2 Schaf,

6 Scheffel 4 Schaf

9 Scheffel 6 Schaf

12 Scheffel Acker Felds oder 1 Hufe 8 Stück alte Schaf-Nößer mit einem Hammel (doch dass keiner vor (=für) dem (den) andern die Haltung verfahren) halten.

Das Fleischerhandwerk nach dem Abschiede und Vergleich vom 20. Januar 1676 sechzig Stück Schlachtvieh unter ihrem eignen Hirten und einem Haufen zur Herbstzeit, wenn die Stadtfelder von Getreide-Mandeln geräumt, auch zu hüten berechtigt sein.

Der Bürger und Hauswirt aber nach des Rats Abschied vom 16. April 1673, welcher

3 Scheffel Feld Acker hat, 1 Kuh

6 Scheffel Feld Acker hat, 2 Kühe

9 Scheffel Feld Acker hat, 3 Kühe, der aber

12 Scheffel Feld Acker hat 4 Kühe und 1 gelte Stück

Jeder 10 Schweinevieh ,

aber ein Hauswirt, der keine Felder hat, nur 1 Schwein halten soll.

2.

So ist die Amtsschäferei im Thal berechtigt, durch das ganze Jahr mit ihrem Schafvieh die Bürgelische Stadtflur, in Bürgelischen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegen, zu betreiben, nach vorgedachten Recess vom 14 Dezember 1670; doch dass die Schäfer oder Hirten, gleichfalls auch der Stadthirte schuldig sind, so viel als möglich auf den Triftwegen zu bleiben. Da sie aber dergleichen

Wege nicht vor sich bei Eintreibung auf den Feldwegen zu den Brachfeldern und Stopfeln allen mutwiligen Schaden meiden, nicht in die Getreide-Mandel und Laagen, Gärten, Hopfberge und Krautländer müßiggehen; die Bürgelischen Stadtwiesen auch nicht eher, als wenn das Grummet weg und der Bürger sein Vieh darauf getrieben, behüten; auch nach Inhalt dero Statuten fol. 57 ein jeder Bürger befugt sei, wenn die Felder geräumt, solcher seine eigenen Güter mit seinem Rindvieh allererst behüten, auch jeder sein Feld oder Stopfeln umackern soll, wenn es ihm gelegen sein wird.

3.

Soviel nun Nausnitz betrifft, so verbleibt es bei ihren, am 16. Juli 1588 verführten Zeugnis und Amtsabschied bei der Flurbeziehung vom 27. Juni 1667, dass solche mit ihrem Vieh über den Graitschner Weg in den Nisslitzer Grund, nicht in Bürgelische Flur, diese auch nicht hinunter treiben, die Nausnitzer ihren Herauszug mit ihrem Vieh am Schafbergsweg, aber nicht über den Graitschner Fußsteig, wohin zum 11. Juli 1677 zum Überfluß ein Stein gesetzt worden, nach den Feldern kommen, viel weniger den Hörnzeggrund betreten, sondern unter dem Stadtberge hin nach dem Walde zu, gleich vormals ihren Zug behalten und nach obgedachten Abschiede sich richten sollen.

4

Mit Poxdorf ist kein sonderlicher Streit, und darf das Stadtvieh nicht über die beschriebene Landgrenze, hingegen auch die Poxdorfer nicht herüber. Als oben im Rauchloch gibt es noch einen unerörterten Scrupel [Stein des Anstoßes], da die Poxdorfer den wüsten Weinberg, so itzo Hans Petzold zu Bürgel [gehört] und zu Ahr-Acker (?) gemacht ist, auch dem Amt Bürgel Zins und Steuer, dem Rat aber schoßbar ist, in ihre Flur ziehen wollen, da doch das alte Amtsbuch Walpurgis 1573 klar besagt, wie unter andern zwischen Schenckhansen und dem Amt Eisenberg solcher Ort voneinander bis auf die Höhe über den Weinberg an die Hohendorfer Äcker richtig versteinet und dabei verabschiedet worden, „dass auf dem Weinberge und anderen liegenden Gründen, so beiderseits an diesem Ort der Versteinung liegen, ein jeder der Eigentümer desselben Lehn, Zins und andere Gerechtigkeit wie hergebracht unbehindert bleiben, und was durch diese Versteinung nach Poxdorf zu kommen, darauf sollen Schenckhansen die Gerichte und Steuergebühren, ausgeschlossen auf dem freien Weinberg, dem Stift Bürgel und Paul Born zuständig, damit soll es wie vor alters gehalten werden, aber auf der anderen Seiten der Besteinigung nach Bürgel zu dem Amt Eisenberg oder Stift Bürgel die Gerichte und Steuer folgen.“

Also dieser wüste Weinberg nicht aus der Bürgelischen Stadtflur oder Eisenbergischen Gerichten gezogen werden kann, sondern die Grenzlage zwischen diesem und dem Bürgelischen Stiftsberge, so vor alters Paul Born zugestanden, itzo aber Martin Stöben zu Hohendorf ist und dem Stift Bürgel jährlich 1 fl. zinset, hinan geht, inmaßen nur bei Zeiten Herrn Doct. Schallers, Amtmanns zu Tautenburg, der in der Hecken gestandene Grenzstein ausgehoben und forder geworfen worden, aber nicht mehr zu befinden ist. Inmaßen das Amt Eisenberg dawider sich auch beschweret.

5.

Betreffend die angrenzenden Dörfer Hohendorf und Nischwitz, so ist von der oberen Stadt-Trebe bei dem Grenz- und Triftstein, der unfern Tobias Wenzels wüsten Weinberge über Hans Trummers Acker stehet (welche Trebe 30 Ellen breit bleiben

muss) auch eine Trebe an gedachten Tobias Wenzels Weinberge oder Goldberge hinaus bis auf die Höhe an Hohendorfer Flur (welche aber durch die Wasserrisse ganz verderbet) gegangen.

Es hat auch die Stadt Bürgel von undenklichen Jahren herbracht, mit ihrem Rind- und Schafvieh die Hohendorfer Flur zu betreiben, inmaßen sie die ordentlich versteinte Trebe am Poxdorfer Hegeholze hinunter gehabt. Ja, an dem Hohendorfer Berge zwischen dero Ackern und den Bürgelischen wüsten Weinbergen eine breite Trebe hingegangen, die noch bis hinunter in Nischwitzer Flur vor Augen und mehreren Teils noch ist. An gleichen Orten aber von Hohendorfern bis an die Weinbergs-Hecken ausgeackert worden, dass man also mit keinem Vieh ober den Weinbergen mehr mit hinkommen kann, sondern mit Gefahr in dem Weinberg hintreiben muß.

Dahero es öfter bei dem Amte Eisenberg gesucht worden, aber stetig so hangen blieben; inmaßen itzo die Hohendorfer der Stadt Bürgel Vieh in ihrer Flur die Trift garnicht mehr gestehen wollen.

Doch die Thälische Amtsschäferei die tägliche Betreibung durchs Jahr in den Fluren Hohendorf, Nischwitz, Schmörschwitz, Göritzberg, Carsdorfberg, wüsten Winckelsdorf bis an die Weinstrasse wie auch in wüsten Mattendorfer Flur (davon teils Tünschütz, Döllschütz und Kischlitz solche haben) bis an die lange Leite hinter in allem geständig sein müssen.

Dahero nötig, dass diesfalls wegen des Stadt-Viehs es auch wieder auf richtigen Fuß mit dem Amt Eisenberg gesetzt werden, oder die beiden Dörfer Hohendorf und Nischwitz auch aus der Bürgelischen Stadtflur (darum sie den Goldberg, Leesdorf und im Kessel öfters mit ihrem Vieh betreiben und des Grasens sich bedienen können) gänzlich bleiben (?) mögen.

Welches dieses alles also noch auf Erörterung steht.

6.

Anlangend Droschka, so ist zwischen der Stadt Bürgel und Droschka am 21. Juni 1658 im Beisein mein, des damaligen

Eisenbergischen Landrichters Schlichtegrollen,
Georg Seiferts, Droschkaer Pachtinhabers, wie auch
Herrn Bürgermeister Christian Fleischmann,
Herrn BM Curt Heylern,
Herrn Cämmerer Johann Heerwagen und
dem Stadtschreiber, auch
etlichen Ausschuß von Bürgern
und anderen mehr

die Flur von Leeden an, den Graben und Weyher oder Weyber-Grund und den Ochsenbach bis an Bürgelschen unter Hetzdorf gelegenen Anger bezogen. Dabei entschieden worden, dass über den Ochsenbachfluß den Weybergrund herein jenseits die Droschkaer mit den Bürgelischen auf berührten Wiesen Kuppeltrift behalten, hingegen die Bürgelischen ihre Trebe am Berge beim Jenischen Fußssteige durch die Droschkaer Flur hinan bis an das Ritterguts Silberthal oder Schwemmteich und also forder am Pfarrholze hinan, sondern auch auf ihren in der Flur Droschka liegenden Zinsfeldern und Wiesen mit Kuppelweide haben und behalten sollen.

Inmaßen, besage der damaligen Verschreibung, das Gut Droschka dem Thälischen Amtsschäferei-Vieh einen freien Durchzug und Rückkehr in seiner Flur, wie von alters hergebracht, verstatten oder so viel Brachfeld dazu liegen lassen muss.

7.

Hetzdorf belangend, so sind wegen des Zuges mit dem Bürgelischen Stadt- und Rindvieh von obgedachten Schwemmteiche hinaus durch die Hetzdorfer Flur, solche zwischen Droschka, Serba, Hetzdorf und der Stadt Bürgel entstandenen differencien von mir, dem damaligen Eisenbergischen Amts-Landrichter, mit Zuziehung des Fürstl. Sächs. Wildmeisters zu Lausnitz, Herrn Hieronymus Meltzers, im Beisein des Bürgelischen Landrichters Johann Jacob Forndran, des Försters zu Waldeck, Johann Gerstenkorn, dem Droschkauer Pachter Georg Seifart, den Einwohnern beider Gemeinden Hetzdorf und Serba, auch wegen der Stadt Bürgel der BM Conrad Heyler, Herr Cämmerer Johann Heerwagen und des Stadtschreibers Adam Crauschwitz, nachgesetztermaßen besage sonderlichen hierüber abgefassten Abschieds vom 20. Sept. 1665 entschieden worden. Und soll – soviel das Bürgelsche Rindvieh betrifft, dasselbe vom Droschkaer Schwemmteichlein hinaus zwischen der Serbischen Flur und den Hetzdorfer Hölzern seine Durch-Trebe behalten, inmaßen an den Hetzdorfer Hölzern die Trebe richtig verlaget und sich 1 Stein auf Nicol Lenzers, 1 Stein auf Hans Wenzels, 1 Stein auf Hans Schmieden Holzgelengen befunden, auch an dem Wolframsdorfischen Holzgelenge gemacht worden.

Da sich dann nun diese Trebe nach der breiten Schüssel zu etwas ausbreitet, verbleibt zur Rechten Hand an Serbischer Flur und dem Bürgelischen Amtswalde. Zur linken Hand aber sind folgende Laag zu befinden, als 2 Fichten nebeneinander neben Peter Kurdells Holze, wieder 1 große Fichte, ferner 1 große Muz-Fichte bei Dix Herings Vogelherde; zwischen diesen nun gleich hinunter bis zu der Herren Walde, die Lezschke hinein und förder bis zu des Amts Bürgels Küheteich im Langethal, da sie dann wieder zu der Stadttrebe und dem Rodigaster in Kuppel habenden Triffelder kommen.

Dabei zu gedenken, dass der Stadt Bürgel Hirte über und in der Serbischen Flur, außer nicht zu rechten Hand über die beschriebene Laach in Hetzdorfer Flur, doch auf in der beschriebenen Trebe seine Weide suchen und auf dem breiten Schüsselplatz mit dem Vieh (gleich Hetzdorf und Droschka) ruhen darf (??).

Der Anger unter Hetzdorf lieget zwar in Bürgelscher Flur, aber die berührten Hetzdorfer haben solchen mit Pferden und Vieh seit Mannes gedenken mit Kuppel behütet, werden wohl dabei gelassen werden müssen. Die Bürgelsche Trebe oder Flur gehet sonst von Hetzdorfer Hufenfeldern oben auf der Köpfe an den Ober- und nieder-Rodigster Feldern hin, auf dem Jüdengrundesberge, welchen Berg die Hetzdorfer bis an den Jüdengrund zu behüten, sich etliche Mal unterfangen, so dass Rat und Bürgerschaft nicht geständig, sondern dawider Klage beim Amt geführt, gleichfalls mancher den Hetzdorfern nicht zugeben will, die von ihnen erkaufte Wiesen im Jüdenrunde und Stadtflurgelenge mit ihrem Vieh zu betreiben, auch solches auf Amtsgebot beides nachlassen müssen.

Die Obere und Untere Rodigast, alte Klostervorwerksfelder aber bis am Bürgelischen Holzweg und der Hetzdorfer Hufenfelder bis zu dem Kuheteich und also dem Langetaler Berg unter der Rodigast hat die Stadt mit Rind- und Schafvieh samt der

Bürgelischen Amtsschäferei mit Dorf Thall, Gniebsdorf und Hetzdorf in Kuppel zu betreiben und ihre Treben dahin haben, als

1. bei dem Hetzdorfer Anger hinaus
2. über den Amtswiesen im Jüdenrunde
3. bei der Jüdenmühl den Berg hinauf und
4. unter dem Berge über dem Wehr hin, deren sie sich auch in der Rückkehr zu gebrauchen und da sie auf der hinteren Schercke nicht hinaus wollen, ihren Zug unter dem Scherckenberge nach dem Hospital zu zu nehmen haben. Dürfen aber keine einzige Amtswiese als nur das Mordthaal behüten.

Dahingegen das Thälische Rindvieh, die hintere Schercken Spitze bis zu Stephan Schwarzens Acker mit dem ganzen Mordtalgrund an Berg und Wiesen mit der Stadt in Kuppel zu betreiben haben.

**ThHStA Altenburg, Gerichte Ebg. G 21 (1668-1675) fol. 322, AHBE
Übereignungsvertrag des Untermüllers Andreas Weidner (1672)**

Graitschen an der Gleiße

Disposition Andreas Weidners Untermüllers daselbst.

Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes..... sei hiermit kund allen, so es zu wissen vonnöten, daß vor mir, dieser Zeit Fürstl. Sächs. Amtsverwalters Friedrich Freisleben an gewöhnlicher Amtsstelle persönlich erschienen der ehrbare Meister Andreas Weidner der Ältere, Müller im unteren Dorfe zu Graitschen an der Gleiße, und hat darauf an- und vorgebracht, wie er und sein liebes Eheweib nunmehr ein ziemlich hohes Alter haben und beiderseits nichts gewisseres als den Tod, nichts ungewisseres aber als die Stunde sich zu versehen, und daher gar wohl sich bedacht, wie die lieben Altväter ihre Häuser bestellt und Verordnungen gemacht. Diesem löblichen Exempel zufolge auch er und sein liebes Eheweib (Magdalena) ihren Willen und Meinung in etwas aufsetzen, nicht zwar ein Testament solenne, sondern nur als ein Codicill zu Papier bringen und verzeichnen lassen, damit nach ihrem in Gottes Händen stehenden Tode kein mutwilliger Streit unter ihren verbleibenden Kindern entstehe....

(Es) sollte demnach (weil Andreas, Adam und David teils in baren Mitteln, teils aber auf anderem Wege mit ansehnlichen Gütern ehrlich ausgestattet wurden) dem jüngsten Sohn Nicolaus, welcher ihm und seinem Weibe bis dato in ihrem hohen Alter, wie einem Kinde gebührt, treulich an die Hand gegangen, nach ihrem Tode (sofern sie nicht unvermögend und Alters halber gezwungen würden, solches bei ihrem Leben einzuräumen)

1. die Mühle im unteren Dorfe mit allem zugehörigen Mülhgeräte und was darinnen Niet- und nagelfest, samt denen Eseln und allem, was zur Erhaltung der Mühle gehörig.
2. das Flecklein Acker neben Andreas Stäuden über der Mittelwende gelegen, die Wiese unter der Mühle neben dem halben Acker unter der Wiesen, welcher von Büнау herrührt,
3. aller Ackerbau zu Lutschen, Wiesenwachs und das Bächlein, wie es verraint und versteint, samt den Äckern am Gleisberge, welche zur Mühle gehören und nicht viel wert, item der wüste Weinberg am Bielberge, ein Hanfländchen vor der Mühle nebst dem Hopfberglein daran,
4. eine Kuhe zu voraus, indem jeder Sohn dergleichen bekommen, und was im Hause beim Todesfall vorhanden, sowohl das gemachte Ehebett, der vordere Tisch in der Stube, dann das Tischlein in der hinteren Stube, das Spannferd, indem die anderen Kinder auch dergleichen bekommen, und die vier Acker Feld hinter dem Birnbaum neben den vier halben Ackern

verbleiben und dieser seinen drei Brüdern für alles 400 Gulden, als jährlich 50 Gulden nach des Vaters und Mutters Tod bezahlen, und sie sich darein zugleich verteilen, so daß jedes 133 fl. 7 Gr bekommt.

Außerdem hat Andreas, der Obermüller, eingewilligt, daß seine beiden Brüder ihren Anteil vorweg nehmen und seine 133 fl. 7 gr. bei dem Bruder stehen zu lassen, auch solange die untere Mühle bei seinen Geschwistern oder deren Erben bleiben würde, keine Ölmühle in der Obermühle zu bauen. Dagegen haben sein Vater und Bruder ihm zugesagt, ihm an der Trift keinen Einhalt zu tun, sondern in die Abtei und wohin die Untermühle zu treiben berechtigt, gleichfalls die Trift zu erlauben.

Über dies alles er und sein Weib, welches das andere überleben wird, von denen gesamten Erben ehrlich zur Erde bestattet werden. Jedoch behalten die sich vor,

diesen letzten Willen nach Notdurft zu verbessern, vermindern, vermehren, zum Teil
oder ganz aufzugeben.
So geschehen zu Eisenberg den 10. Juni 1672

Friedrich Freisleben

ThHStAW B 3988A
Turmbau Thalbürgel_1651/53/60/66

1651: Antrag auf 4 Tannenstämme für Kirchturmbau in Thalbürgel, nachdem ein großer Sturm den Turm beschädigt hat.

1653: die Leute aus Beulbar und Ilmsdorf verweigern die Handfrohne zum Turmbau mit der Begründung, daß B. u. I. zu den Gerichten des v. Wolframsdorf gehören, damit zum Amt Jena. Daher könne ihnen der Amtmann Hoffmann zu Thalbürgel die Handfrohne nicht befehlen. (Das Amt Bürgel ist Altenburgisch, das Amt Jena Weimarisches.)

Am 9. Dez. 1660 gab es einen neuen Sturm, der Fenster und Turm beschädigt hat, weswegen in einem Schreiben vom 6. Mai 1661 um die Unterstützung des Herzogs nachgesucht wird. Am 9. Juli 1661 wird der Ziegeldecker Nicol Wolfeld aus Jena mit der Reparatur des Turmes beauftragt.

Turmuhre:

Schreiben aus Altenburg vom 23.3.1666 an Landrichter:

Weil der Pfarrer zu Bürgel, Err Mag. Eschenbach um das Kloster Uhrwerck, so bisher schlecht zu brauchen gewesen, ferner Ansuchen getan und sich erkläret, dasselbe auf der Kirchen ihre Kosten nicht nur reparieren zu lassen, sondern auch forthin im richtigen Stand zu erhalten, so bin ich zufrieden, daß besagtes Uhrwerck auf den Kirchturm daselbsten gebracht wird, wo möglich uf die große Glocke zu schlagen eingerichtet werden möge.

(das geschieht für 2 Taler)

ThHStAW B 5915

Irrungen der Müller und Walkmühle 1661-1665

- S. 1: Die PPM treibt in die Stadt, obwohl sie wie der NM nur bis an den Kreuzstein darf.
Der neue PPM will eine Walkmühle bauen
Als bisheriger Besitzer wird **Caspar v. Wolframsdorf**, als neuer Sigismund Neumeister genannt.
- S. 5: Schreiben aller Müller aus SM, MM und TM an Fürsten vom 11.3.1661:
Sigismund Neumeister treibt täglich mit Eseln in die Stadt.
In der PPM sind Taupadel, Groß- und Kleinlöbichau gezwungen zu malen.
Es unterschreiben: Stefan Schwarze, TM
Anna, Christoph Wächters Wwe in der MM
Adam Ratzmann in der SM.
- S 14: Inseriert ein Schreiben Johann Philipps vom 11.6.1627 an den Landrichter.
Darin:
Die PPM ist kürzlich mit 2 Mühlgängen wohlangerichtet und Caspar v. Wolframsdorf bekam sie im Wert von 1000 Capital , aber zur Hälfte.
Sein Pachtmüller ist **Andreas Weidner**.
- S. 15: Inseriert: Der Stadtrat attestiert am **2.1.1649** v. Wolframsdorf die Trift von Anfang an in der Stadt.
- S. 16: Daniel Triller (Amtsverwalter) schreibt am 23.3.1661 (?) an Fürst:
v. Wolframsdorf sei wohlhabend, könne sich als Mühlenbesitzer Treiber leisten, die sich die anderen Müller in ihrer Armut nicht leisten könnten. Er berichtet vom kürzlichen Streit.
Die geplante Walkmühle soll nun doch nicht gebaut werden, da die SM ihre Walkmühle reparieren will.

ThHStAW B 5920

Bauholz SM, Dokumente Tannenmühle 1672

S1:

Bauholzgesuch Adam Weidner und Anna Schumannin, Wwe zu Oberweimar
(Sie sind gemeinsame Besitzer der Schneidemühle)

Am 6.8.1672 schreiben sie an Herzog:

„...auch obberührtes Schneidemühlenwerk vermittels des langwierigen geführten Zweifels leider zum gänzlichen Ruin gediehn und nichts mehr als die bloßen 30-jährigen rudera vorhanden...

....unerträgliche Erbzinsen und Steuern, die sich ordentlich auf 36 Gulden 7 Gr. 9Pfg. wie auch 15 Scheffel Bürgel. Gemäß Korn erstrecken, und nicht mehr Wasser als zu einem Gang vorhanden...

....untertänige bittliche Ersuchung, sie wollen höchst gnädigst geruhen, uns die großen Zinsen und Steuern gnädigst zu ändern, uns bei wahrer angeführter Freiheit hoffentlich gnädigst zu schützen und dem fürstlichen Beamten zu Bürgel befehlungsweise hinterbringen zu lassen, uns so viel Holz als zu der höchst baufälligen und wandelbaren Mühle nötig (damit sie nicht möchte zum Untergang geraten) ohne Geld anzuweisen und zur Reparatur und Besserung derselben folgen zu lassen.

Unterm 2.11.1672 Antwort des Herzogs: Für dieses mal zur Reparatur des Mühlgeschirrs Freiholz.

S2:

Kaufbrief über die Tannenmühle unter dem fürstl. Amte Bürgel sub dto am Tage Andreae anno 1531 „... als Geschirrh Holz, soviel zu Erbauung und Erhaltung des Mühlwerkes umsonst, auf des Müllers Hauer- und Fuhrlohn.“ (Fürstel)

Kaufbrief über die Tannenmühle unterm 18. August 1627 Zitat wie oben (E. Große, Notar)

S3:

Kopie eines fürstl. Schreibens: Holz für die Tannenmühle gibt's kostenlos nur für die Mühlgeräte selbst.

„... soviel das freie Bauholz, dessen der **Brandis** oder sein Vorkäufer auch aus unserem Amt befugt sein wollen, bezeugt die Jahresrechnung 1538, daß zu den Mühlen nur Holz für Erhaltung der Mühlgeräte, Räder, Wehr, Stegen, Kammern gegeben wird...“ Datum Weimar 26.8.1586

S 6-7: Bericht Schlichtegrolls vom 24.10.1672

Es seien keine Unterlagen zu Müheln vorhanden, keine Holzrechnung, kein Brief von Abt Michael. (**Die Mittelmühle ist 1650 zum Amt gekommen.?**)

Die SM wird als ein „ziemlich beschwertes Stück-Gut“ bezeichnet. Der Schneidegang ist vor 30 Jahren ganz abgegangen, es stehen nur noch die rudera; Es sind 2 Mahlgänge vorhanden, und obwohl auch ein Walckstock darinnen, muß doch bei dessen Gebrauch allzeit ein Mahlgang stehen.

S. 8:Anhang: Rechtsverhältnisse der SM 1581

Die SM gehört 1581 Wolf Ratzmann

Die MM oder Tannenmühle ist 1581 dem Amt Bürgel gehörig.

